

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1795**

**VD18 90030206**

Drei und zwanzigstes Buch. Von 1665 - 1668.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)



Ferdinand mit seiner Schwiegerin dahin, daß er die<sup>1665</sup> Regierung bis zu ihrer Entbindung allein antreten, jedoch als Curator ihrer Leibesfrucht über die wichtigsten Angelegenheiten mit ihr Rücksprache nehmen sollte. Dabei verpflichtete er sich, falls sie einen Prinzen zur Welt bringen sollte, diesen für einen Erbprinzen zu erkennen, und ihn an dem Rechte der Erb- und Nachfolge auf keine Weise zu gefährden; dagegen hielt er sich die Succession und alle damit verknüpften Gerechtigkeiten vor, wenn die verwittwete Fürstin nicht mit einem Prinzen entbunden werden sollte. Graf Edzard Ferdinand benachrichtigte die Administratoren, als Repräsentanten der Stände von dieser getroffenen gütlichen Vereinbarung, und trat dann so fort die interimistische Regierung an (a).

## §. 2.

Die verwittwete Fürstin gieng mit ihrem Hofstaat nach Esens. Dort wollte sie ihr Wochenbette halten. Graf Edzard Ferdinand hielt sich in Sandhorst auf. Die Ursache davon war, weil in dem Lande hin und wieder sich eine epidemische Seuche hervorthat, (b) die auch besonders in Aurich grassirte. Daher hielten sich die Fürstin und der Graf in Aurich nicht sicher. Die Aerzte hielten diese Seuche für die Pest. Der Graf gab seinem Leibarzt Simon Wolf auf, das Publicum mit den Mitteln bekannt zu

(a) Regierungs-Acten.

(b) In dem vorigen Jahre hatte die Pest schon stark in den Niederlanden gewüthet. Man vermuthete, daß sie von inficirten Personen, oder durch pestfangende Güter aus fremden Ländern herüber gebracht war. Wagen. vad. Hist. Koeck. 50. p. 139.

1665 zu machen, sich für diese Krankheit zu verwahren. Dieser gab zu dem Ende eine gedruckte Anleitung heraus, (c) und setzte einige Pest- und Wund-Ärzte an, denen er eine besondere Instruction ertheilte (d). Noch bis in den Anfang des folgenden Jahres hinein währte diese epidemische Seuche. Emden muß wohl un-  
gemein gelitten haben, weil 5518 Leichen in diesem Jahre zur Erde bestattet sind, da doch nach den Todtenregistern dieser Stadt im Durchschnitt von 1665 bis 1700 nur ohngefähr 750 Leichen beerdiget worden (e). Auch in Norden muß diese Pest sehr um sich gerissen haben, weil der Magistrat unter dem 5. Febr. 1666 berichtete, daß die Pest etliche 1000 Men-

(c) Kurze Anleitung und getreues Anrathen, sowohl zur Praeservation als Curation der abscheulichen anlebenden Seuche der Pestilenz. Aurich 1665. Die von ihm vorgeschlagenen Praeservativ-Mittel bestanden in Pestpillen, die er besonders anfertigen ließ, in Amuleten, die man an dem Hals tragen mußte, in Aderlassen, Laxiren, Räuchern, und in maßschwachem Trinken. Dabei empfahl er die Beobachtung der alten deutschen Vorschrift: Nicht zu nüchtern, nicht zu voll, thut in Sterbensläuften wohl.

(d) Instruction, wornach die Chirurgi dieses Landes, vornehmlich die expresse benannte Pest-Chirurgi im Fall der Noth sich zu richten haben. Aurich 1665.

(e) Todten-Regist. von Emden in Harkenroths Notizen zu Benniga Chronik p. 858. In dem Trifolio aureo stehet gar vom 1. Jun. bis 31. Decemb. sind in Emden 5518 Menschen an der Pest gestorben. Dieses ist aber die ganze Zahl aller Verstorbenen. Indessen bemerket noch das Trifolium, daß drei Prediger, Riginus, Lampe und Schwart von der Pest weggeraffet sind, und viele Häuser in dem folgenden Jahre ledig standen.

Menschen weggeraffet habe, und nun viele Häuser <sup>1665</sup> ledig stünden (f). In dem Aurlicher Kirchspiel starben 186 Menschen (g). Ueberhaupt sollen in Ostfriesland ohngefähr 8000 Menschen durch die Pest umgekommen seyn. Diese Seuche wüthete in dem Sommer am stärksten, und hörte fast in dem Winter völlig auf; ob sie gleich in der benachbarten Grafschaft Oldenburg noch lange nachher gespüret wurde. Harlingerland und die Herrschaft Jever ist fast ganz verschont geblieben. In Jever war der Magistrat sehr sorgsam, die Ausbreitung der Pest zu verhüten. Wir müssen es wenigstens aus folgender Anekdote schließen. Dort starb schleunig eine fremde Frau. Der Magistrat besorgte, daß sie mit der Pest behaftet gewesen. Es wurde den benachbarten Weibern, die zur Entkleidung der Leiche in dem Sterbhause versammelt waren, befohlen, alle ihre Kleidungsstücke, selbst das Hemd und die Schuhe in dem Sterbhause zurückzulassen, und so mußten sie völlig nackend in ihre Häuser zurückkehren. Sorgfältig wurde die Leiche begraben, und das Haus mit einem Graben umzogen (h).

## §. 3.

Die erste Sorge des Grafen bei Antritt seiner vormundschaftlichen Regierung war, die ostfriesische Gränze für einem feindlichen Einfall zu sichern. Auf der einen Seite fürchtete er eine Landung der Engländer, auf der andern die Rache des Bischofs von Münster wegen der eingenommenen Dylers-Schanze. Der zwischen England und Holland ausgebrochene Krieg

(f) Regierungs-Acten.

(g) Aurlicher Leichen-Protokoll.

(h) v. Werdum Ser. fam. Werd.

1665 Krieg war besonders der Stadt Emden sehr nachtheilig. Diesen Umstand will ich kurz hier berühren. König Carl II. von England, hatte in dem Ausgang des vorigen Jahres unvermuthet der Republik der vereinigten Niederlande den Krieg angekündigt (i). Im März dieses Jahres 1665. ertheilte der König seiner Marine Ordre, alle Schiffe jeder Nation aufzubringen, die den Holländern Kriegsbedürfnisse zubringen würden, oder auch nur holländische Waaren an Bord hätten. Hierauf nahmen die Engländer 13 Emden Schiffe weg, erklärten sie für gute Preisen, confiscirten Schiffe und Ladungen, und kerkerten die Matrosen ein (k). Die Emden sandten ihren Syndicus Doktor Andree nach London, um die Rückgabe der Schiffe und der Ladungen zu bewürken. Damit nun aber diese Gesandtschaft keinen Anstoß bei den Generalstaaten erregen möchte, so trugen die Emden ihrem Burgermeister Gerhardi und Rentmeister Jemen auf, sich schleunig nach dem Haag zu verfügen, um diesen Schritt, welcher blos die Sicherstellung des Seehandels und die Zurückgabe der genommenen Schiffe bezielte, nicht miszudeuten, und dann die Generalstaaten zu ersuchen, bei diesen critischen Umständen, keine Compagnien von ihrer Garnison aus Emden zu ziehen. So gut diese Deputirten in dem Haag aufgenommen wurden; so mislich sahe es mit dem Syndicus Andree in London aus. Sein Gesuch wurde von dem Könige und dem Parlament um deswillen abgeschlagen, weil Emden eine staatliche Besatzung hatte, und man sich in England einbildete, daß Emden und Ostfriesland unter der Protection der Generalstaaten stünde. Der Syndicus Andree stellte zwar vor, daß die staatliche Garnison

(i) Wagenaer T. 13. Boek 50. p. 106.

(k) Aitzema p. 742 und 743 und Emden Acten.

nison in Emden nur blos dahin abzweckte, die inne-1665  
re Ruhe in der Stadt und in dem Lande zu erhalten,  
daß sie nur unter gewissen Bedingungen eingenom-  
men worden, und die Holländer nie eine Superiori-  
tät über die Stadt sich angemasset, oder auch nur  
verlangt hätten. Auch diese seine triftigen Gründe  
wurden verworfen. Nirgends fand er Gehör. End-  
lich entdeckte er einen Canal, wodurch er zu dem Ziel  
seiner Wünsche zu gelangen hoffte. Er fand nämlich  
Gelegenheit, sich einer gewissen Madam Haussen zu  
empfehlen, die viel über den König vermochte. Sie  
versprach ihm ihre kräftige Unterstützung, und zog  
William Offerington in ihr Interesse. Mit diesem  
errichtete der Syndicus einen schriftlichen Contract:  
darnach machte sich Offerington verbindlich, die arre-  
tirten Schiffe nebst den Ladungen, jedoch mit Aus-  
nahme der etwa abhanden gekommenen Güter, und  
die Mannschaften wieder frei zu lassen, und dann die  
Neutralität für Ostfriesland zu bewürken. Dage-  
gen sollte er und die Madam Haussen 500 Pfund  
Sterling, und die letztere noch außerdem ein anstän-  
diges Geschenk erhalten. Die Behandlungen nah-  
men aber einen so trägen Gang, daß die Emden sich  
im Jul. gezwungen sahen, ihren geschickten Syndi-  
cus Andree, den sie durchaus nicht entbehren konn-  
ten, zurück zu rufen, und dagegen ihrem Agenten  
Samuel Hartelieb die Fortsetzung dieses Geschäftes  
aufzutragen. Auf Ansuchen des Grafen Edzard  
Ferdinands, ließ der Kaiser unter dem 8. Aug. ein  
Vorschreiben für Ostfriesland und Emden an den  
König von England abgehen, worin der Kaiser be-  
sonders ausführen ließ, daß Ostfriesland blos ihm,  
dem deutschen Reiche und dem Regierhause unter-  
worfen wäre, und als eine neutrale Provinz anzuse-  
hen sey. Alles dieses aber war fruchtlos, alle Ver-  
hand-

1665handlungen waren umsonst. Zwar machten die Holländer der Stadt Emden die Hofnung, daß sie (1667) in den Frieden zu Breda sollte mit eingeschlossen werden; da aber in den Präliminarien schon festgesetzt war, daß jeder behalten sollte, was er hatte, so konnte ein solcher Einschluß, nur bloß als ein Compliment angesehen werden. Emden hat also nie, weder die Zurückgabe der Schiffe, oder der Ladungen, noch eine Schadens-Ersetzung erhalten (1).

## §. 4.

Der Krieg zwischen England und Holland war also schon bei Zeiten des Fürsten Georg Christian ausgebrochen. Gleich Anfangs hatte der Fürst schon besorget, daß die Engländer feindselige Absichten auf Ostfriesland haben möchten, nicht sowohl, um Ostfriesland zu schaden, sondern nur in der Absicht, um durch Besetzung einiger ostfriesischen Häfen Meister von der Ems zu werden. In welche misliche Lage alsdenn die Provinz Gröningen kommen, und in welche Gefahr die vereinigte Provinz von der Seite denn ausgesetzt werden würde, läßt sich leicht erachten. Da auch der Fürst überzeuget war, daß der Bischof von Münster den Verlust der Dylers Schanze nicht verschmerzen könnte, und er dabei in dem Stifte Münster einige Waffen-Rüstung verspüret hatte; so hatte er sich auch von der Landseite nicht sicher gehalten. Diese seine nicht ungegründete Besorgniß hatte er den Ständen eröffnet, und sie ersuchet, ihn mit einer Summe Geldes zur Anwerbung 100 Soldaten, womit er Stieckhausen besetzen wollte, zu unterstützen. Selbst die General-Staaten, die wegen ihres eigenen Interesse nicht gleichgültig dabei

(1) Emden Acten.

dabei waren, wenn eine fremde Macht sich in Ost-1665  
 friesland festsetzen sollte, hatten andringlich den Stän-  
 den das Anliegen des Fürsten empfohlen. Allein  
 das beständige Misstrauen zwischen dem Landesherrn  
 und den Ständen, hatte diesen immer den Gedan-  
 ken eingefloßet, daß die Landesherrn, wenn sie eine  
 Werbung veranstalten wollten, die Absicht hätten, sie  
 zu unterjochen. Auch dieses mal hatte der Fürst sie  
 nicht bewegen können, zur Anwerbung einiger Sol-  
 daten ihm einige Gelder aus den Landesmitteln zu  
 bewilligen. Zwar hatten sich die Generalstaaten selbst  
 erboten, die Festung Strickhausen durch ihre Trup-  
 pen besetzen zu lassen, wovon die Stände auch nichts  
 zu erinnern hatten, nur hatte der Fürst Bedenken  
 gefunden, von diesem Anerbieten Gebrauch zu ma-  
 chen. Unter dem Vorwande, daß der Kaiser es  
 ungnädig aufnehmen möchte, hatte er es abgeleh-  
 net (m. . So standen die Sachen, wie der Fürst ver-  
 starb. Es nahte also ein drohendes Ungewitter heran.  
 Ungewis blieb es, ob es herüber ziehen, oder sich ver-  
 theilen würde. So wie der Fürst verstorben war,  
 gab Graf Edzard Ferdinand denen Drossen Wer-  
 sache,

(p) Aitzema p. 1402 — 1407. Landsch. Acten und De-  
 ductie ende waerachtig Verhael in iure & facto ge-  
 foudert, van de tegenwordige Oostfr. Differentien.  
 1666. p. 3 und 4. In dieser Piece wird die Befug-  
 samkeit der vormundschaftl. Regierung die Lüne-  
 burgische Truppen in das Land zu führen behaup-  
 tet. Die Gründe wurden aus dem vorne stehen-  
 den Motto hergenommen. Lex, quamvis amplissi-  
 mis verbis concepta, interpretatione restringitur, ne  
 publicae utilitati desit. Sie ist nicht mit der unter  
 der Regierung Georg Christians herausgekome-  
 nen Korte Deductie van den tegenwordigen Toe-  
 standt in Oostfriesl. zu verwechseln.

Ostfr. Gesch. 5 B.

Y 112 113 114 (10)

1665sabe, von Honstede und Eck auf, ein wachsames Auge auf ihre Festungen Stieckhausen, Wittmund und Friedeburg zu haben, damit sie nicht überrumpelt würden (n).

S. 45

Die Generalstaaten ließen den Grafen schriftlich ersuchen, bei diesen kriegerischen Ausichten auf die Sicherheit der Gränze bedacht zu seyn. Der Graf erwiederte, daß er zwar die Besetzung nach seinen Kräften bewirken wollte, bey Anrückung einer starken Armee empfahl er indessen das Land in den Schuß Ihrer Hochmögenden. Er schrieb hierauf einen Landtag auf den 31. August nach Leer aus. Bei Eröffnung des Landtages vernahm man, daß der Bischof von Münster jenseits Lingen seine Truppen zusammen zöge. Der Graf fand nun eine treffliche Gelegenheit, die Stände aufmerksam zu machen, wie sehr das Vaterland in Gefahr wäre. Er ermunterte sie, ihm zur Besetzung der Gränze, und besonders der Festung Stieckhausen, eine ansehnliche Summe Geldes zu bewilligen. Die Generalstaaten ließen es sich auch sehr angelegen seyn, das Ansuchen des Grafen zu unterstützen. Sie ließen zu dem Ende den Landtag durch ihre Committirte Cant, Silvert, Nyloa und Johann Drewes beschicken. Einige aus der Ritterschaft und aus dem Städten-Stand bewilligten auf ernstliches Zureden der staatlichen Commissarien dem Grafen zu dem Defensions-Werk 25000 fl. mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Gelder blos zur Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden sollten. Der dritte Stand wollte aber nicht mehr, als 3000 Rthlr. dazu aussetzen.

(n) Regier. Acten.

hen. Die Uneinigkeit über diese Summe, oder viel-1665  
mehr der innerliche Widerwille zur Bewilligung die-  
ser Subsidien, veranlaßte es, daß die Stände keine  
förmliche Erklärung von sich gaben. Sie wandten  
vor, daß sie die Gefahr noch nicht so sehr dringend ein-  
sähen, und sich über die eigentliche Summe unter sich  
näher vereinbaren wollten. Sie gingen unvermu-  
thet auseinander, und suchten die Prolongation die-  
ses Landtages auf den 13. September nach (o).

## §. 6.

Die Stände sahen es indessen lieber, man konn-  
te es ihnen auch nicht verargen, daß Stuckhausen ei-  
ne staatliche, als eine gräfliche Besatzung erhielt.  
Denn jene würde so wie in Emden, Leerort und Dyle,  
auf staatliche Kosten unterhalten worden seyn, diese  
aber war für sie mit beträchtlichem Kostenaufwand  
verbunden. Auch sorgten sie, daß sie dann dem  
Landesherrn das Schwert in die Hände geben, und  
er die verstärkte Garnisonen zu ihrem Nachtheile  
missbrauchen würde (p). Aber die Generalstaaten  
konnten auch keine Truppen entbehren. Der Seekrieg  
mit England hatte ihre ganze Aufmerksamkeit so auf  
sie gezogen, daß sie die Sicherheit ihrer eigenen  
Gränze verabsäumet hatten. Außerdem hatten sie  
bei Ausbruch des englischen Krieges ihre englische  
und schottische Regimenter abgedanket. Dadurch  
war ihre ohnehin geringe Landmacht sehr geschwächt.  
Die Rüstungen des Bischofs von Münster veranlaß-  
ten sie, auf die Vermehrung ihrer Landmacht zu den-  
ken. Sie traten mit einigen deutschen Fürsten, und  
besonders mit den Herzögen Georg Wilhelm und  
Ernst

(o) Aitzema p. 1407 und 1408. und Landsch. Acten.

(p) Aitzema p. 1404.

1665 Ernst August von Braunschweig-Lüneburg in Unterhandlungen. Diese beide Herzöge versprachen ihnen ein Corps von 4000 Cavalleristen und 8000 Infanteristen in Sold zu überlassen (q). So wie dieser Vertrag in Sept. errichtet war, both Herzog Georg Wilhelm, wahrscheinlich auf genomme Abrede mit den Generalstaaten, dem Grafen Edzard Ferdinand an, ihm 1500 Mann zur Gränzbefegung zu überlassen, doch sollten sie in seinem Eide bleiben. Der Graf vermuthete indessen, daß eine so große Truppen-Zahl die Stände stußig machen, und ihn in die größte Verlegenheit setzen würde, wenn keine hinlängliche Subsidien bewilliget werden möchten. Er nahm daher das Anerbieten des Herzogs an, wenn er ihm 300 Mann überlassen wollte, und dann diese Miliz unter seinem Commando stehen sollte. Ueber die Uebernahme der Braunschweigischen Truppen, über deren Anzahl und über die Bedingungen setzte sich der Graf mit dem Herzog und den Generalstaaten in steter Correspondenz. Die Generalstaaten munterten theils schriftlich, theils mündlich durch ihre in Ostfriesland noch anwesende Commissarien, den Grafen und die Fürstin auf, die Lüneburgischen Truppen zu der so nothwendigen Gränzbefegung aufzunehmen. Besonders riethen sie dem Grafen an, in Gressyl eine starke Garnison einzulegen, und vor diesem Flecken Retranchements und Batterien schleunig zu errichten. Denn sie befürchteten, daß der Bischof durch Oldenburg durchbrechen, und grades Weges auf Gressyl losgehen möchte. Sollte ihm dieser Anschlag gelingen, so konnte er zum Nachtheil der Niederländer und auch der Ostfriesen, den Handel auf der Emse, Weser und Elbe stören. Noch mehr waren sie gerade zu  
dieser

(q) Wagenaer c. l. p. 172 u. 173.

dieser Zeit für eine Landung der Engländer auf die ostfriesische Küste besorgt (r).

## §. 7.

Unterdessen wurde am 13. Sept. der Landtag in Pewsum (s) wieder fortgesetzt. Hier wurde nun den Ständen die dringendste Gefahr des Vaterlandes vorgestellt. Sie wurden durch staatliche Empfehlungsschreiben zur Unterstützung des Grafen zur Bewilligung von drei oder vier Capital-Schätzungen aufgefordert. So wie nun der Vortrag von der Uebernahme der Lüneburgischen Truppen geschah, so ließen sie gleich ihre Abneigung dawider merken. Sie wollten sich gar nicht darauf einlassen, und mit ihrem Unterhalt nichts zu schaffen haben. Doch hielten sie die Befestigung von Gretsyl notwendig, und erklärten sich dazu, eine Schätzung und 5000 fl. auszusetzen. Wegen Besetzung der Gränze nach der münsterischen Seite waren sie der Meinung, daß es so hinreichend als zweckdienlich wäre, wenn die Generalstaaten ihnen 2 bis 300 Mann überlassen wollten, da denn auch eine Compagnie von der Emdener Garnison dahin rücken könnte. Diese Compagnie konnte Emden nun gut entbehren, weil auf ständische Kosten die Garnison mit einer Compagnie vermehret, und zur Besetzung der Gränze bestimmt war. Die ostfriesischen Räte ließen nicht ab, die Stände zu bewegen, in die Einnahme einer hinreichenden Lüneburgischen Besatzung einzuwilligen, und zu dem Ende eine angemessene Summe Geldes auszusetzen.

N 3

(r) Aitzema p. 1408 u. 1409. Korte Deductie p. 31 — 39. und Regier. Acten.

(s) Wegen der grassirenden Pest war der Landtag von Leer nach Pewsum verlegt. Land. Acten.

1665 zusehen. Sie versprachen, daß die zu bewilligende Schatzung als ein freiwilliges Subsidium angesehen, nie zur Folge gezogen, und die Gelder blos zur Landesdefension verwendet werden sollten. Dann versicherten sie, daß der Graf und die Fürstin ihnen einen Revers ausstellen sollten, diese Truppen nie wider die Stände überhaupt, oder wider einzelne Glieder derselben zu gebrauchen, und daß diese Lüneburgische Miliz wieder abgedanket werden sollte, sobald die jetzt vorschwebende Gefahr vorüber wäre. Die Stände prophezeigten sich aber von der Lüneburgischen Miliz nicht viel Gutes. Sie wollten sich, so sehr auch in sie gedrungen wurde, darauf nicht einlassen, es sey denn, daß man ihnen das Commando über diese Truppen überlassen, und ihnen die Befugsamkeit einräumen wollte, sie nach ihrem Gutfinden wieder zu entlassen. Dabei gaben sie dem Grafen zu verstehen, daß es die Pflicht des Landesherrn sey, auf seine Kosten für die nöthige Defension des Landes zu sorgen. Unterdessen ließen die Stände durch ihren Agenten Aikema den Generalstaaten vorstellen, daß das Land durch häufige Deichbrüche verarmet, durch die Mansfeldische, Kaiserliche und Heßische Einquartierungen ausgesogen, und durch das dem Fürsten mit 300000 Gulden gemachte Real-Compliment, in tiefe Schulden versenket sey. Wegen dieses ihres Unvermögens, eine so kostbare fremde Miliz einzuführen, und wegen des kundbaren Interesse der vereinigten Republik an der Erhaltung dieser Provinz, ersuchten sie nochmalen Ihro Hochmögenden, Strickhausen auf die Art, wie Emden, Leerort und Dyle zu besetzen. Gleich nachher erklärten sich die Stände günstiger bei den noch anwesenden staatlichen Commissarien. Die Generalstaaten hatten kurz vorher die Festung Leerort mit 200 Mann verstärkt

stärken lassen. Sie schlugen vor, daß diese 2001665 Mann ihnen zur Besetzung Stieckhausens überlassen werden möchten. Sie erboten sich, für den Unterhalt dieser Garnison zu stehen, und Stieckhausen mit Ammunition und allen Kriegsbedürfnissen zu versehen. Allein die fürstlichen Commissarien bestanden lediglich auf die Uebernahme Lüneburger Truppen. So gieng man denn unverrichteter Sache auseinander, und prolongierte den Landtag in den andern Monat. Die verwittwete Fürstin und Graf Edzard Ferdinand sandten den Esener Drossen, Timan Johann von Linteloo (t) nach dem Haag. Dieser stellte vor, daß wenn zwar zu folge der Landesverträge, ohne Wissen und Willen der Stände keine fremde Truppen eingeführt werden dürften, man indessen doch iho die Lüneburgischen Truppen wohl einführen könnte, theils weil bei dem Verzug Gefahr vorhanden wäre, und eben dieser dringende Umstand eine Ausnahme von der Regel machen mußte. Da Ihre Hochmögenden selbst die Uebernahme der Lüneburgischen Truppen zweckdienlich erachtet, und sie angerathen hätten, und die Fürstin und der Graf sich anerbieten hätten, den Ständen wegen Versicherung der Landesverträge und der Privilegien einen Revers auszustellen, so glaubte er, daß nach dieser Lage bei der Aufnahme Lüneburgischer Truppen wenige Bedenklichkeiten vorwalten dürften. Er ersuchte hierauf die Generalstaaten durch ihre Vermittelung die Stände bereitwillig zu machen, zu den Defensionsanstalten wenigstens 3 oder doch 4 Capitalschätzungen

N 4

(t) Er war ein Edelmann aus Geldern. Fürst Georg Christian hatte ihn kurz vor seinem Absterben statt des Drossen Daumbach, der nach Stutgard berufen war, zum Drossen in Esens bestellt. v. Weer- dum Ser. Fam. Werd.

## 344 Drei und zwanzigstes Buch.

1665gen auszusehen. Die Generalstaaten ließen auch sofort Empfehlungsschreiben an die Stände abgehen. Indessen hielt der Agent Aitzema, auf alle staatliche Resolutionen ein wachsames Auge. Er erwiederte, daß die Einführung fremder Truppen, den Landesverträgen durchaus zuwider wäre, und die Generalstaaten, da sie die Manutenenz derselben übernommen hätten, verpflichtet wären, sie aufrecht zu erhalten. Niemals, sagte er, würden die Stände es zugeben, daß diese fremde Truppen blos in dem Eyde des Grafen stehen sollten, da die Einführung der Lüneburgischen Truppen um deswillen der Provinz gefährlich wäre, weil der Herzog von Braunschweig-Lüneburg selbst Vormund werden würde, wenn die schwangere Fürstin mit einem Prinzen niedertommen sollte. Endlich hielt er die Einführung fremder Truppen nun unnöthig, da man nunmehr gewiß wüßte, daß der Bischof von Münster die Niederlande selbst, nicht aber Ostfriesland angreifen, und dadurch den Reichsfrieden stören würde (u).

(g) Aitzema p. 1409 — 1414. Regier. und Landesch. Acten.

Zweiter

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird von dem Erbprinzen Christian Eberhard entbunden. §. 2. Die Fürstin übernimmt die vormundschaftliche Regierung. Graf Edzard Ferdinand, Herzog Eberhard III. von Württemberg und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig werden Mit-Vormünder. §. 3. und 4. Die Stände äußern ihr erstes Misvergnügen über die vormundschaftliche Regierung, besonders protestiren sie wider ausländische Curatoren. §. 5. Die ohne ihr Vorkenntnis auf Veranlassung der vormundschaftlichen Regierung eingerückten Braunschweigischen Truppen vermehren dieses Misvergnügen. §. 6. Die General-Staaten suchen die Stände auf Anhalten der Fürstin zu dem provisorischen Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu überholen. §. 7. Diese wollen sich nicht dazu bequemen, und verbinden sich, noch zur Zeit die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. §. 8. Hieraus entstehen viele Verwirrungen, die sich um so viel mehr häufen, weil zwischen der Fürstin und dem Mit-Vormund, Grafen Edzard Ferdinand, Unstimmigkeiten ausbrechen. §. 9. Von allen Seiten laufen hierüber Klagen bei den General-Staaten ein. §. 10. Die Fürstin schreibt einen Landtag aus, um die Stände zu bewegen, den Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu übernehmen, weil aber gar keine Deputirten sich einfänden, §. 11. so schreibt sie selbst eine Schatzung aus, und läßt sie durch Execution betreiben. §. 12. Die Emden widersehen sich der Braunschweigischen Einquartierung in Oldersum. §. 13. Die General-Staaten entschließen sich zur Beilegung der ostfriesischen Irrungen Commissarien nach Ostfriesland abzuschicken. §. 14. und 15. In deren Gegenwart wird ein Landtag unter Streitigkeiten über die Präliminarien eröffnet. §. 16. und 17. Verhandlungen über die Materialien, besonders über die Landes-Defension. §. 18. Die Vergleichs-Vorschläge der staatlichen Commissarien werden zwar nicht angenommen, §. 19. doch werden einige Punkte provisorisch mit beiderseitiger Zustimmung festgesetzt.

## §. 1.

Während dieser Gefahr für einen feindlichen Einfall, und den Verhandlungen über die Defensions-Anstalten, kam die verwittwete Fürstin Christine Charlotte zu Esens am 1ten Octob. nieder. Sie gebahr den Erbprinzen Christian Eberhard (a).

N 5

Durch

(a) Genealog. des Fürstl. Hauses.

1665 Durch die Geburt dieses Erbprinzen wurde das Concept des Grafen Edzard Ferdinand wohl sehr verrücket. Er hatte Hoffnung, regierender Herr von Ostfriesland zu werden, und mußte sich nur mit der Mit-Vormundschaft begnügen, die ihm in der That lästiger als vortheilhaft war.

## §. 2.

Die Regierung mußte nun nothwendig verändert werden. Bisher hatte Graf Edzard Ferdinand alleine die Regierungs-Geschäfte verwaltet, und hatte nur in den wichtigsten Angelegenheiten mit der verwittweten Fürstin Rücksprache genommen; und auch dieses mag vielleicht nur ein Formale gewesen seyn, weil die Fürstin sich wegen ihrer hohen Schwangerschaft, und wegen ihrer Entfernung in Esens, wo sie isolirt wohnte, um Staats-Geschäfte wenig wird bekümmert haben. Sobald sie nun aber den Erbprinzen zur Welt gebracht hatte; so nahm sie sofort die Vormundschaft über. Zu dieser Vormundschaft war sie nicht blos nach den Gesetzen als Mutter, und nach der beständigen Observanz in dem ostfriesischen Regierhause berechtigt, sondern auch ihr verstorbener Gemahl hatte ihr diese Vormundschaft in den Ehepacten zugesichert. Die Mit-Vormundschaft trug sie ihrem Schwager, dem Grafen Edzard Ferdinand an, der sich auch derselben sofort unterzog. Dann ersuchte sie ihren Vater, den regierenden Herzog Eberhard III. von Württemberg, und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (b), die Mit-Vormund-

(b) Ernst August war Bischof zu Osnabrück, erbte nach dem Tode seines Bruders Johann Friedrich das Fürstenthum Calenberg oder Hannover, und wurde demnächst Churfürst.

Vormundschaft zu übernehmen. Das Tutorium 1665 für sie, ihren Schwager und Vater wurde erst am 1. Febr. 1666 von dem Kaiser unterschrieben, nachdem sie vorher einer zwothen Heirath und dem Beliebanischen Rathsschluß entsaget, und ihr Agent Jo- nas Schrimpf in ihre Seele den vormundschaftlichen Eid abgestattet hatte. Später erfolgte das Tutorium für die beiden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. Wir bemerken nur noch, daß nach dem Absterben des Herzogs Eberhard von Württemberg, 1675 dessen Sohn Herzog Wilhelm Ludwig, und nach dessen Absterben der zweite Bruder, Herzog Wilhelm Carl 1679 von dem Kaiser als Mit-Vormünder bestätigt worden. Es ist übrigens leicht zu erachten, daß die Regierungs-Geschäfte von der Fürstin und dem Grafen wegen der Entfernung der übrigen Mit-Vormünder nur allein verwaltet worden, und daß man nur in den wichtigsten Angelegenheiten der Mit-Vormünder Gutachten eingeholet hat (c).

## §. 3.

Die verwittwete Fürstin schrieb bald nach ihrer Entbindung für sich und im Namen ihrer Mit-Vormünder einen Landtag auf den 12. Oct. nach ihrem Wittthums-Flecken Pewsum aus. In diesem Landtags-Ausschreiben machte sie den Ständen bekannt, daß sie mit einem Erbprinzen glücklich entbunden sey, und das Fürstenthum Ostfriesland mit dessen Verwaltung, Dignität, Hoheiten und Gerechtigkeiten auf diesen ihren Erbprinzen, zusolge der Kaiserlichen Investituren und Lehnbriefe, und der von dem Kaiser bestätigten Primogenitur-Gerechtigkeit, auf diesen Erbprinzen ungezweifelt verstanmet und  
gefallen

(c) Regier. Acten.

1665 gefallen sey, und daß sie nun aus landesmütterlicher Sorgfalt bewogen worden, für sich und im Namen der übrigen hohen Mit-Vormünder diesen Landtag auszuschreiben. Der Gegenstand dieses Landtages sollte die so nöthigen Defensions Anstalten und die Sicherheit des Landes betreffen. Sie hegte das Zutrauen zu den Ständen, daß sie die Gefahr des Vaterlandes beherzigen, und ihr nicht nur mit einem getreuen Rath, sondern auch mit den erforderlichen Geldmitteln zur Hand gehen würden. Die Stände, welche sich in geringer Anzahl zu Pevsum versammelt hatten, weigerten sich, die Landtags-Proposition anzuhören. Sie reichten den fürstlichen Rätthen eine Erklärung ein. Hierin wünschten sie der Fürstin und dem ganzen Lande zu der Geburt des Erbprinzen Glück und Segen, ließen aber für diesmal es dahin gestellet seyn, warum ihnen diese frohe Nachricht, nicht wie gewöhnlich durch ein besonderes Schreiben, sondern zur Verkleinerung der Stände beiläufig in einem öffentlichen Landtags-Ausschreiben bekannt gemacht worden. Sie könnten nicht begreifen, aus welchen Grundsätzen die Fürstin, ohne ihr Vorwissen, und dem Herkommen zuwider sich mit einigen noch zur Zeit unbenannten und wohl gar ausländischen Vormündern der Regierung des Landes anmaßen könnte, da ihnen doch nach den Kaiserlichen Privilegien keine fremde Herrschaft aufgedrungen werden sollte. Dann gaben sie zu erkennen, daß sie wider den Grafen Edzard Ferdinand nichts zu erinnern hätten, und auch um so viel mehr ihm zutrauten, daß er wider die Landes-Constitution nichts vornehmen würde, da er sich während seiner Curatel so sehr friedfertig betragen hätte; indessen hofften sie zugleich, daß auch er ohne ihr Vorwissen sich nicht mit der Mit-Vormundschaft

schaft befassen würde. Sie wünschten übrigens dar-1663  
über Aufschluß zu erhalten, warum er das Landtags-  
Ausschreiben, da er doch in dem Lande gegenwärtig,  
nicht mit unterschrieben hätte? Da übrigens der lee-  
rer Landtag wegen der Landes-Defension vorhin aus-  
geschrieben war, und dieser Landtag noch nicht geen-  
diget, sondern bis hiezu immer prolongiret worden,  
so waren sie der Meinung, daß kein neuer Landtag  
statt fände, und könnten sie in solche Neuerungen  
nicht gehelen. Weil indessen wieder staatliche Com-  
missarien in dieser Provinz erwartet würden; so  
wollten sie diesen fortgesetzten Landtag bis den 7ten  
November prolongiren; und behielten sich alsdann  
ihre Resolution vor. Endlich wollten sie die in dem  
Landtags-Ausschreiben bemerkten Mängel nicht so-  
wohl Ihro Hochfürstl. Durchl. als ihren ausländi-  
schen Råthen zur Last legen, die sie entweder aus  
Unkunde, oder aus feindseligen Absichten gegen die  
Stände dazu misleitet hätten (d).

## §. 4.

Die fürstlichen ausländischen Råthe, worüber  
die Stände so sehr klagten, waren der Freiherr Hil-  
fried von Cronack, Drost zu Friedeburg, Johann  
Melchior Dinhausen, Drost zu Aurich, und Otto  
Christoph von Baumbach, Drost zu Esens. Die-  
ser letztere war zwar damals schon in Württembergi-  
sche Dienste getreten, hielt sich aber noch eine ge-  
raume Zeit an dem ostfriesischen Hofe auf. Diese  
drei Drosten waren zugleich geheime Råthe und  
Minister der jungen Fürstin. Sie waren immer  
um ~~ihre~~ lenkten sie nach ihrem Gutdünken, und  
suchten

(d) Brenneisen p. 919 — 922.

1665 suchten nicht nur die Canzlei-Räthe (e), sondern auch selbst den Grafen Edzard Ferdinand von den Regierungs-Geschäften zu entfernen. So zogen sie die ganze Regierung an sich. Es gieng so weit, daß, wahrscheinlich durch ihre Einleitung, die Fürstin nachher behauptete, sie sey alleine Haupt-Vormünderin, der Graf aber nur blos Ehren-Vormund, tutor honorarius. Eine solche Regierung mußte nothwendig den Unwillen der Canzlei-Räthe, Mißverständnis zwischen der Fürstin und dem Grafen, und weitaussehende Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen wirken. Den Ständen war noch in den letzteren Huldigungs-Reversalen zugesichert, daß die Landes-Regierung mit Einländern besetzt werden sollte, daher trugen sie zu wiederholtenmalen auf die Entlassung dieser ausländischen Räthe an, die den ganzen Staat verwirrten (f).

## §. 5.

Die Stände hielten sich überzeugt, daß die projectirte Einführung der Lüneburgischen Truppen blos das Werk der Fürstin und ihrer Räthe sey, und nur dahin abzielte, ihre Gewalt zu befestigen und die ständische Gerechtsame zu untergraben. Dieses glaubten sie nun um so viel mehr, da die Fürstin die Herzöge von Braunschweig zu ihren Curatoren ernannt hatte. Ihr Mißvergnügen über die vormundschaftliche Regierung nahm desto stärker zu, da wirklich

(e) Canzlei-Räthe waren damals Buchs Wiorba, Jobocus Ammersbeck, Johann Heinrich Stamler und der obgedachte Baron von Cronck.

(f) Landschaftl. und Regier. Acten.

wirklich die Braunschweigischen Truppen eingeführt wurden. Es hatten nämlich die Fürstin und Graf Edzard Ferdinand mit dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, zwar mit Vorbewußt der General-Staaten, jedoch ohne alle Vorkenntniß der Stände die Verabredung getroffen, um einige Lüneburgische Truppen in das Land einzuführen. Sie hatten den Drossen zu Wittmund, Joachim von Honstede, Herren von Risum und Donnerhorst abgesandt, diese Miliz in das Land zu führen. Unter Anführung des Obristen von Fraiß rückte im Ausgang Octobr. ein Corps von 400 Mann, und am 1. Nov. noch 400 Mann ein. Mit diesen wurde Stieckhausen und Gretsyl besetzt. Die Fürstin oder ihre Räte beschönigten diese so schleunig getroffene Verfügung mit der Nothwendigkeit und mit dem Gerücht, daß eine englische Flotte, die 6000 Mann an Bord hatte, in die Emse einlaufen und bei Gretsyl landen wollte (g). Die Fürstin verlangte zugleich von der Stadt Emden die Verabfolgung von 12 Tonnen Pulver, 10 Bund Linten und 5000 Musketen-Kugeln zum Behuf der Gretsylser Garnison, und wies den Magistrat in Absicht der Vergütung auf die Landes-Casse an. Der Magistrat lehnte aber sofort dieses Anliegen ab, und berichtete der Fürstin, daß die Stände sich nie zu der Vergütung aus den Landes-Mitteln verstehen würden, weil die Braunschweigischen Truppen ohne Vorbewußt und wider Willen der Stände eingeführt worden (h).

S. 6.

(g) Aitzema p. 1415 und 1416. Winkelmanns Oldenb. Hist. p. 532. und landschaftl. Acten.

(h) Emden Acten.

1665

Kurz vorher ließ die Fürstin durch den Drosten Inteloo den General-Staaten anzeigen, daß die Stände ihre vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen wollten, daß sie sich geweigert hätten, ihre Landtags-Propositionen anzuhören, und den so dringenden Landtag eigenmächtiger Weise prorogiret hätten. Bei dieser unverantwortlichen Halsstarrigkeit der Stände, und da das Land nur durch schleunige Mittel von der demselben drohenden Gefahr gerettet werden könnte, hätte sie mit den Defensions-Anstalten um so viel weniger Anstand nehmen können, da Ihre Hochmögenden selbst dazu angerathen hätten. Wie nun die Lüneburgischen Truppen sich schon der ostfriesischen Gränze näherten, und in einigen Tagen zur Besetzung der ostfriesischen Gränz-Festungen einrücken würden; so mußte sie Ihre Hochmögenden inständigst ersuchen, die Stände schleunig zur Einwilligung von vier Schatzungen zu bewegen, und, im Fall sie bei ihrer Widersetzlichkeit beharren sollten, ihr zur Beitreibung dieser vier Schatzungen die starke Hand zu bieten. Sie glaubte, daß dieses ihr Gesuch gerecht sey, weil wegen des augenscheinlichen Nothstandes die Verträge, wornach keine fremde Truppen ohne Vorwissen und Genehmigung der Stände eingeführet werden sollten, ihr nicht in dem Wege stünden, und die General-Staaten selbst ihr die Einladung der Lüneburgischen Truppen zu verschiedenen malen an die Hand gegeben hätten. Wenn nun gleich der ständische Agent Alzema wider diese fürstliche Vorstellung ein Protest einreichte: und darin ausführte, daß die vormundschaftliche Regierung nach den Landes-Verträgen nicht befugt wäre, ohne Vorwissen, vielweniger wider Willen der

der Stände, fremde Truppen einzuführen, daß die 1665  
 Stände zu der Landes-Defension billige und zweck-  
 mäßige Vorschläge eröffnet hätten, sie aber damit  
 enthöret worden, und daß man wegen des Bischofs  
 von Münster ganz sorglos seyn könnte, da er alle  
 seine Kräfte auf den niederländischen Krieg verwen-  
 den mußte, und an Ostfriesland nicht denken könn-  
 te (i), so erfolgte doch unter dem 7. November ein  
 staatliches Schreiben an die Stände. Hierin wur-  
 den sie ersuchet, nur vorerst provisorisch den Unter-  
 halt der Lüneburgischen Truppen so lange zu überneh-  
 men, bis man sich auf eine oder die andere Art dar-  
 über würde verglichen haben. Zu dem Ende woll-  
 ten sie wieder ihre Abgeordnete nach Ostfriesland  
 senden, um durch ihre Vermittelung einen billigen  
 Vergleich zu Stande zu bringen (k). Zu dieser  
 Resolution waren die General-Staaten um so viel  
 mehr bewogen, weil der Herzog von Braunschweig  
 bei ihnen so sehr für seine Tochter, die verwittwete  
 Fürstin, intercediret hatte (l). Da so eben des Bi-  
 schofs von Münster gedacht ist, so bemerke ich nur  
 noch, daß derselbe im Sept. den General-Staaten  
 durch einen Trompeter förmlich den Krieg angekün-  
 diget hatte. In der Krieges-Erklärung wurde aus-  
 drücklich zur Ursache angegeben, daß die General-  
 Staaten sich in die ostfriesischen Angelegenheiten ge-  
 mischet hätten, und ihm für seine Ansprüche auf  
 Borkelo keine Genugthuung verschaffen wollten (m).  
 So war denn die kleine Dylser Schanze in Ostfries-  
 land

*4. Fürstau Burg*

(i) Aitzema p. 1416 — 1418.

(k) Korte Deductie p. 40 und 41.

(l) Aitzema p. 1419.

(m) Wagenaer vad. Hist. B. 50. p. 174.

1665 land die veranlassende Ursache zu dem blutigen Kriege zwischen dem streitbaren Bischof und den Niederländern.

## §. 7.

Am 7. November wurde der bis dahin ausge setzte Landtag in Pewsum wieder angefangen. Die Fürstin hatte in die Prorogation nicht geheelet, daher fanden sich auf dem Landtag keine fürstliche Commissarien ein. Der einzige Gegenstand der ständischen Berathschlagungen betraf die nun wirklich eingeführten Braunschweigisch-Lüneburgischen Truppen. Sie verbanden sich unter einander, die beschwornen Accorde aufrecht zu erhalten, und den eingeführten Truppen keine Löhnungen und Unterhalt zu verschaffen. Sie fanden es so gewaltsam, als widerrechtlich, daß die Lüneburger, ihres so öfters bezeigten Widerwillens und Protestirens ohnerachtet, von der fürstlichen Regierung in das Land gebracht worden, da nicht einmal ohne ihr Vorwissen eine fremde Miliz, nach dem klaren Inhalt der Verträge, angenommen werden durfte. Sie ersuchten in einer Bittschrift die Fürstin inständigst, die schleunigsten Vorkehrungen zur Abführung der durch die unverantwortlichen Machinationen ihrer Minister hereingezogenen fremden Truppen zu treffen. Sie erboten sich, andere zweckdienliche Mittel zur Landes-Defension in Vorschlag zu bringen, und darüber mit ihr persönlich durch den dazu ernannten Deputirten, Hofrichter Carl Friedrich von Kniphausen, in Conferenz zu treten. Dann schrieben sie an das Hofgericht, daß es kein neues vormundschaftliches Siegel annehmen möchte, so lange die Landes-Verträge nicht förmlich bestätigt, und die Vormundschaft über den Erbprinzen nicht mit Bewilligung der Stände angetre-

angetreten worden. Bis dahin verpflichteten sie sich 1665 unter sich, die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. Ferner berichteten sie an die General-Staaten, daß durch Betrieb der fürstlichen Räte nun wirklich wider Wissen und Willen der Stände ein Corps Lüneburger einmarschirt sey. Sie forderten hierauf Ihre Hochmögenden, da sie die Garantie der Accorde übernommen hatten, zur Manutenance derselben auf. Da auch die fürstlichen geheimen Räte den Unterhalt der Lüneburgischen Truppen von den Ständen erzwingen wollten, und man besorgte, daß sie mit Gewalt und durch Lüneburgische Miliz die Pacht-Comtoire angreifen würden; so baten sie die Commandanten in Emden und Leerort zu beordern, die Comtoire zu schützen, und ihnen wider solche Eingriffe die starke Hand zu bieten (n).

## §. 8.

In Ostfriesland herrschte überall Verwirrung. Die verwitwete Fürstin maßte sich die Landes-Regierung an, und die Stände wollten die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen. Sie erließ Befehle, und Niemand gehorchte. Sie schrieb Landtage aus, und es erschien kein Deputirter. Die Lüneburger waren einmal in dem Lande, und der Herzog Georg Wilhelm machte gerechte Ansprüche auf ihren Unterhalt und Löhnung. Die Fürstin konnte diese Kosten nicht bestreiten, und die Stände wollten keinen Heller dazu hergeben. Die staatlichen Commandanten in Emden und Leerort schienen selbst über die Einführung der Lüneburgischen Truppen mißvergnügt zu seyn. Der Emden Commandant Syrma gab auf Gesuch der Stände den Pächtern

3 2

der

(n) Landschaftliche Acten.

## 356 Drei und zwanzigstes Buch.

1665 der Comtoire zu Norden, Aurich, Grefsyl und Nesse militairische Wache. Dieses wurde selbst von den General-Staaten genehmiget, denn sie befürchteten den Ruin des Landes, wenn von der Fürstin die Comtoire gewaltsamer Weise durch Lüneburgische Unterstützung sollten angegriffen werden. Wie das zweite Corps der Lüneburger einrückte, und sich in Bisingum und Leer einquartieren wollte; setzte sich der Commandant Siegers auf Leerort dawider, brannte die Kanonen auf sie loß, und zwang sie, sich weiter von der Festung zu entfernen. In der That besorgte er seine Ordre, denn er hatte ein vor allemal den Auftrag erhalten, keine fremde Truppen unter den Kanonen der Festung zu dulden. In dem Regierhause selbst brachen Uneinigkeiten aus. Die fürstlichen geheimen Räte lenkten alles nach ihrem Gutfinden. Sie achteten nicht mehr auf den Mit-Vormund, den Grafen Edzard Ferdinand. Sie sahen ihn als einen Figuranten an, und gaben ihm auch nicht einmal von den wichtigsten Vorfällen Nachricht. Er fand sich dadurch beleidiget, und gab sein Mißvergnügen darüber öffentlich zu erkennen (o).

### §. 9.

Bei dieser Lage der Sachen konnte es nicht fehlen, oder die General-Staaten mußten mit vielfachen Klagen behelliget werden. Der Herzog von Württemberg beschwerte sich über das Unrecht, welches seine Tochter erdulden mußte. Sie die Fürstin klagte über die Widerspenstigkeit der Stände, die ihre vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen wollten. Die Herzöge von Braunschweig fanden sich

(o) Aitzema p. 1420 — 1422. und T. 12. B. 46. p. 868 und 869. und Landschaftl. Notizen.

sich durch das Benehmen der Commandanten in Em-1665  
den und Leerort, und über die ihren Truppen vorent-  
haltene Löhnungen, da sie doch solche mit Vorbewußt  
der General-Staaten in die Provinz eingeführet hat-  
ten, beleidiget; und die Stände gravaminirten über  
die vormundschaftliche Regierung überhaupt, und  
besonders über den Unfug der fürstlichen geheimen  
Räthe, die nun sogar den Mit-Vormund von der  
Regierung auszuschließen suchten, und dann vorzüg-  
lich über die Lüneburgische Einquartierung. Alle  
suchten die Abstellung dieser Beschwerden nach. Der  
Hauptpunkt dieser Beschwerden betraf die Lünebur-  
gische Einquartierung. Dabei geriethen die Gene-  
ral-Staaten selbst in Verlegenheiten. Die Abfüh-  
rung der Lüneburgischen Truppen war wider ihr ei-  
genes Interesse. Diese Truppen sollten diese Pro-  
vinz decken, um zu verhüten, daß die Feinde der  
vereinigten Republik, der Bischof von Münster oder  
die Engländer sich zu ihrem Nachtheil nicht an der  
Emse setzten. Dann gönnten sie den Herzögen von  
Braunschweig zu ihrer Erleichterung gerne die Quar-  
tiere in Ostfriesland; weil diese immer klagten, daß  
sie mit den staatlichen Subsidien nicht ausreichen  
konnten. Dagegen stritt die wider Willen der Stän-  
de geschene Einführung dieser Truppen wider die  
von ihnen selbst garantirte Accorde. Auf die Bei-  
behaltung dieser Truppen fest zu bestehen, entsprach  
nicht ihrer Redlichkeit, und ungerne wollten sie das  
Zutrauen der Stände missen. Noch weniger waren  
sie befugt, die Stände zur Bewilligung einiger Scha-  
hungen zum Unterhalt der Lüneburger zu zwingen.  
Auch konnten sie nicht füglich durch die Finger sehen,  
wenn die Fürstinn die Pacht-Comtoire durch Lüne-  
burgische Miliz gewaltsam angreifen sollte. Sie  
selbst waren die größten Gläubiger der Landschaft.

1665 Sie fürchteten daher für sich Mißzahlung, und welches das schlimmste war, eine förmliche Revolte. Die Befestigung Gr tshyls lag ihnen vorzüglich am Herzen, weil sie immer für einer englischen Landung bange waren. In der That mögen auch wohl die Engländer auf Bretshyl oder einen andern ostfriesischen Hafen ihre Augen gerichtet gehabt haben, weil, wie aus den Regierungs-Acten hervorgehet, am 22. November in dem hohen Rath zu Orford resolviret war, daß alle ostfriesische Schiffe, Forte und Häfen, den feindlichen niederländischen Schiffen, Festungen und Häfen gleich geachtet werden sollten. Indessen wollten die Emden die Befestigung von Bretshyl durchaus nicht zugeben, weil ihnen in dem Delfshylischen Vergleich von 1595 ausdrücklich zugesichert war, daß ober- und unterhalb der Ems keine Festungen, Blockhäuser oder Schanzen zu ihrem Nachtheil angeleget werden sollten. Auch behaupteten die Emden, daß man für eine englische Landung ganz sorglos seyn könnte, weil sie schon alle See-Tonnen und Backen weggenommen hatten, und nun eine englische Flotte sicher scheitern würde, sobald sie in die Ems einlaufen sollte. Die General-Staaten konnten also auf die eingereichten Beschwerden keine Resolutionen ertheilen; sie hofften alles in der Güte beizulegen, und ersuchten die Fürstin und die Stände, zu dem Ende Deputirten nach dem Haag abzuschicken. Die Fürstin fand indessen Bedenken, ohne Zustimmung ihrer entfernten Mit-Vormünder Committirte abzuschicken. So verzog sich dieser Congreß (p).

§. 10.

(p) Aitzema p. 1422 — 1424. und Tom. 12. B. 46. p. 776 und 777. Landsch. Acten und Regier. Acten.

1665

§. 10.

In der Zwischenzeit schrieb die Fürstin auf den 5. Decembr. wieder einen Landtag aus. Sie stellte in dem Landtags-Ausschreiben die Nothwendigkeit vor, welche sie bewogen hatte, auf Anrathen der General-Staaten Lüneburgische Auxiliar-Truppen anzunehmen, und folgerte daraus die ständische Verbindlichkeit, den Unterhalt dieser Truppen zu stehen. Da die General-Staaten die Stände schon im Oct. aufgemuntert hatten, zum Behuf der Lüneburgischen Truppen drei bis vier Capital-Schakungen einzuwilligen, und nachher im Nov. so sehr in sie gedrungen hätten, nur vorerst provisionaliter den Unterhalt zu stehen; so wollte sie nunmehr von ihnen gewärtigen, diese wichtige Sache patriotisch zu beherzigen, und zweckdienliche Schlüsse zu fassen. Dabei bezeugte sie vor Gott, daß sie mit dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg blos dahin eine Capitulation errichtet hätte, daß er nur für eine Zeitlang die Provinz sichern, und die Festungen für jeden Anfall sichern sollte. Es wäre also dieses nicht geschehen, die Unterthanen zu drücken, ihnen ihre Privilegien zu untergraben, und eine Despotie einzuführen, wie von friedhässigen Leuten ausgesprochen worden. Die Truppen sollten vielmehr, sobald der dringende Nothstand gehoben, wieder abgeführt werden. Dann machte sie den Ständen bekannt, daß von dem Reichs-Pfennigmeister von Hohenfeld auf 5000 Rthlr. rückständige Türken-Steuer hart angedrungen würde, und daß man nächstens darüber eine Execution von dem Bischof von Münster befürchten mußte. Auch dieser Punct sollte ein Gegenstand des Landtags seyn. Der Landtag kam aber nicht

J. n. Lau.

## 360 Drei und zwanzigstes Buch.

1665 zu Stande, denn es fand sich wieder kein einziger Deputirter ein (q).

### §. 11.

Die Fürstin ließ hierauf ein öffentliches Ausschreiben an ihre sämtliche Beamte unter dem 18. Decemb. ergehen. Hierin klagte sie über die ständische Renitenz. Dann führte sie darin an, daß sie bereits zur Verpflegung der Lüneburgischen Truppen und zur Anschaffung nöthiger Ammunition und Diverss beträchtliche Summen verwendet hätte, und in der Zukunft diese Kosten nicht mehr bestreiten könnte. Um nun allen Unordnungen, und selbst einem Aufstand unter den Lüneburgischen Truppen vorzubeugen, schrieb sie hiemit vorläufig eine Capital-Schätzung aus. Sie gab den Beamten auf, in ihren Aemtern nach den vorhandenen Schätzungs-Registern diese Schätzung binnen 10 Tagen, durch die Schüttmeister und Redden jedes Kirchspiels bezutreiben und in Empfang zu nehmen. Dabel bedrohte sie die Saumseligen mit der zu verfügenden Real-Execution (r). Es ist leicht zu erachten, daß die mehresten Eingefessenen sich zur Zahlung unwillig bezeigten. Dieser Unwille bewog die Fürstin hin und wieder in dem Lande die Execution durch die Lüneburgischen Truppen verrichten zu lassen. Von gewaltsamer Widersetzlichkeit finde ich indessen weiter keine Spuren vor, als daß ein Pächter erschossen ist, und die Emder sich der Lüneburgischen Einquartierung in der Herrlichkeit Oldarsum widersetzet haben (s).

### §. 12.

(q) Landschaftl. Acten.

(r) Brenneisen T. p. 923.

(s) Aitzema T. 12. B. 46. p. 871.

## §. 12.

Der Vorfall in Oldarsum hatte folgende Be-<sup>1665</sup>wandniß. Die Stadt Emden wollte zu den Schatzun-  
gen ihre Quote nicht entrichten. Die Fürstin dachte  
daher sich an den Herrlichkeiten zu erholen. Zu dem  
Ende rückte am 5. Febr. 1666 der Braunschweigi-<sup>1666</sup>  
sche Hauptmann Haupten mit 250 Mann in Oldar-  
sum ein, um die Contribution beizutreiben. Der  
Magistrat war kurz vorher von dieser Invasion be-  
nachrichtiget, und hatte das feste Haus mit dem  
Fähnrich Meyer und 24 Mann verstärken lassen.  
So wie nun die Braunschweiger einrückten, schrie-  
ben die Emden an die Fürstin: Sie könnten nicht  
glauben, daß die Invasion der Braunschweigischen  
Truppen mit ihrem Vorbewußt und auf ihr Gutsfin-  
den geschehen sey, da nach ihrer Aeußerung diese  
Truppen blos zur Defension des Landes, nicht aber  
zur Oppression der Unterthanen gereichen sollten. Sie  
müßten daher inständigst bitten, daß sie ungesäumt  
den Abzug der Braunschweiger aus ihrer Herrlich-  
keit bewürken und solche Verfügungen treffen möch-  
te, daß man von dergleichen Invasionen künftig ver-  
schonet bliebe. Wo nicht, so sähen sie sich verpflich-  
tet, ihre Herrlichkeiten und ihre Güter wider alle  
solche Gewaltthätigkeiten nach ihren Kräften zu ver-  
theidigen. Auch schrieben sie an den Grafen Edzard  
Ferdinand, zu dem sie das größte Zutrauen hatten.  
Sie beschwerten sich bei ihm über diese Invasion,  
und ersuchten ihn andringend, es dahin einzuleiten,  
daß die bösen Rathgeber, die immer um die Fürstin  
waren, doch endlich von dem Hofe verbannet wür-  
den. Demnächst beschwerten sie sich bei dem Braun-  
schweigischen Obristen Frays über diese Invasion,  
und ersuchten ihn, seine Truppen wieder aus Oldar-  
sum



1666sum zu ziehen. Der Obriste wurde von der Fürstin mit Baarschaften zum Unterhalt seiner Leute nicht hinlänglich unterstützt, und aus der Landes-Casse erhielt er keinen Groschen; daher war ihm seine üble Laune nicht zu verargen. Er antwortete unter dem 7. Februar: „Es scheint, daß den Herren Ständen „mehr gedient ist mit dem Ruin des Landes, als daß „sie Anstalten machen, daß mein Regiment, so doch „zur Conservirung der Gränzhäuser und Festungen „des Fürstenthums Ostfriesland auf Veranlassung „der General-Staaten hereingeschicket ist, möge un- „terhalten und bezahlet werden. Ich versichere den „Herren, daß ich nicht allein Oldarsum, sondern auch „alle Herrlichkeiten wohl zu finden, und mit militairi- „scher Execution zu besuchen wissen werde; und wird „mein Herr, der Herzog, woserne sie bei ihrer Wi- „derseßlichkeit beharren, Volk genug hereinschicken, „und sein Regiment nicht hülflos lassen.“ Besser lautete die Antwort des Grafen Edzard Ferdinand. Er meldete dem Magistrat, daß die Invasion ohne sein Vorwissen und Zuthun vorgenommen worden, und versprach, seine Schwiegerin nach seinen Kräften auf andere Gedanken zu bringen, und diese Sache gütlich zu bemitteln. Er hielt redlich sein Wort. Gleich nachher erfolgte ein Schreiben von der Fürstin. Hierin eröffnete sie dem Magistrat, daß die Einquartierung in Oldarsum sich auf ein Mißverständnis gründete, und die Braunschweigischen Truppen wieder abziehen sollten. Dies geschah denn auch gleich nachher (t).

## §. 13.

Die Fürstin setzte indessen seit dem Ausgange des vorigen

(t) Emders Acten.

vorigen Jahres ihre gedrohte Execution über die 1666 von ihr eigenmächtig ausgeschriebene Capital-Schätzung auf dem platten Lande fort. Durch diese der Landes-Versaffung nicht entsprechende, indessen mit der Nothwendigkeit entschuldigte Verfügung goß sie Del ins Feuer. Noch mehr, wie vorhin, sträubten sich die Stände wider die vormundschaftliche Regierung, und bestanden feste auf die Abstellung der Lüneburger, die sie nun nicht mehr als Hülfsstruppen, sondern als Feinde ansahen. Die ständischen Deputirten Beninga, Wendebach, Tiaden, und der Secretair Westendorf fanden sich schon in dem Ausgang vorigen Jahres in Befolgung der staatlichen Resolution in dem Haag ein, und foderten die General-Staaten zur Manutenez der Accorde, um Aufhebung der eigenmächtig eingewilligten Schätzung, und Abführung der Lüneburger auf. Die Fürstin ließ sich durch ihren Residenten de Groot entschuldigen, daß sie ohne Zustimmung der Herzöge von Braunschweig und des Herzogs von Württemberg sich nicht ermächtigt gefunden, Commissarien abzuschicken. Indessen hätte sie diese ihre Mit-Vormünder bereits davon benachrichtiget, und erwartete stündlich ihre Genehmigung. Die General-Staaten ersuchten hierauf nochmals die Fürstin, mit Absendung ihrer Committirten nicht länger Anstand zu nehmen. Sie wollten sich dann bemühen, die aus dem Defensions-Wesen herrührende Streitigkeiten zur beiderseitigen Zufriedenheit beizulegen. Falls aber die Fürstin wider Vermuthen keine Abgeordnete senden würde, so machten sie ihr hiemit bekannt, daß sie keinesweges gesinnet wären, die Landes-Verträge zu kränken, und die Stände zur Zahlung der von ihr eigenmächtig ausgeschriebenen Capital-Schätzung anzuhalten. Hierauf sandte die Fürstin  
den

## 364 Drei und zwanzigstes Buch.

1666den Drost von Lintlo wieder ab. Dieser wurde am 20. Jan. 1666 zur Audienz gelassen. Er stellte nochmalen vor, daß seine Fürstin ohne Vorbewußt ihrer Mit-Vormünder sich mit den Ständen nicht in Tractaten einlassen könnte oder dürfte. Endlich ließen die Fürstin und Graf Edzard Ferdinand die General-Staaten ersuchen, einige Committirte zu ernennen, um durch deren Vermittelung die Streitigkeiten sowohl über die Landes-Defension, als über die Kosten in Ostfriesland selbst beizulegen. Hierein willigten die General-Staaten, und ernannten unter dem 10. Febr. die Herren Florenz Cant, Eppens von Glinstra und Johannes Drewes zu ihren Committirten, dabei aber gaben sie der Fürstin zugleich auf, in der Zwischenzeit alles executivische Verfahren zum Behuf der Lüneburgischen Einquartierung einzustellen (u).

S. 14.

(u) Aitzema T. 12. B. 46. p. 867 — 872. Um diese Zeit arbeitete Ulrich von Weerdum ein Project zur Ausöhnung des fürstlichen Hauses mit den Ständen und zur beständigen Erhaltung der Ruhe aus. Diese bisher ungedruckte Schrift führte den Titel: Vermuthliche Mittel zur Einigkeit zwischen dem fürstlichen Hause und den Untertanen. Er konnte in der That über die ostfriesischen Streitigkeiten unparteiisch und unbefangen urtheilen, weil er in diese Streitigkeiten nicht mit verwickelt war, da er damals noch keine fürstliche Bedienung bekleidete, und als ein Harlinger Edelmann nicht zu den Ständen gehörte, auch selbst nicht einmal in Ostfriesland wohnte. Sein Project scheint auch aus der Fülle seines guten Herzens geflossen zu seyn. Er war der Meinung, daß die General-Staaten mehr ihr Interesse, als die Wohlfarth dieser Provinz bezweckten. Daher rieth er sowohl dem fürstlichen Hause, als den Ständen, die staatliche Mediation ab.

Im Anfang März fanden sich die staatlichen Commissarien in Emden ein. Am 6. März verfügten

ab. Der Fürstin schlug er vor, die Landes-Verträge in allen Punkten genau zu erfüllen, den Ständen öfters zu erkennen zu geben, daß die Accorde unwandelbar fest stehen sollten, an alten Gebräuchen und dem Herkommen keine Aenderungen zu machen, über unbedeutende Kleinigkeiten wegzusehen, die vornehmsten und klügsten Eingeseffenen sich verbindlich zu machen, und sie in ihre Dienste zu ziehen, und endlich sachkundige und ehrliche Justiz-Bediente anzusetzen. Den Ständen rieth er an, sich strenge nach den Accorden zu richten, und vorzüglich ein wachsamcs Auge darauf zu besten, daß keiner aus ihrer Mitte die Accorde überschreite, dem fürstlichen Hause nachtheilige Neuerungen anfangt, ungegründete Präensionen mache, und die fürstliche Regierung halsstarrig beunruhige. Wie sehr bisher die fürstlichen Bediente auf die Untergrabung der Accorde gearbeitet, wie sehr die Stände auf der andern Seite sich bemühet haben, die Landes-Verträge zu ihrem Vortheil auszudehnen, und wie das fürstl. Haus die Ausländer den Eingebornen vorgezogen habe, gehet aus der ganzen Geschichte hervor. Feste klebte der Dftriese von jeher an den Sitten und Gewohnheiten seiner Vorfahren, wie Emmitus in seinem zweitem Buch richtig bemerkt hat. Daher war ihnen jede Aenderung in den alten Sitten, die die Ausländer einführten, gehässig. Daß der Gang der Justiz äußerst träge war, läßt sich leicht begreifen, wenn ein Proceß bloß über die Frage, ob ein Advocat schuldig sey, das juramentum calumniae abzustatten? über 20 Jahre bei dem Hofgericht hingebalten werden konnte. Wenn man alles dieses zusammen nimmt: so wird man den Vorschlag des Ulrich von Verdum um so viel mehr zweckdienlich finden, weil er vorzüglich

## 366 Drei und zwanzigstes Buch.

1666ten sie sich nach Aurich, und traten mit der Fürstin über einen schleunig auszuschreibenden Landtag und über sonstige zweckdienliche Mittel, die Ruhe in dem Lande wieder herzustellen, in Conferenz. Dann giengen sie nach Emden zurück, und bemühten sich, die Administratoren und den Magistrat zur Nachsicht und friedliebenden Gesinnungen hinzuleiten. Die Fürstin hatte den Landtag auf den 3. März nach Aurich ausgeschrieben. Die Stände trafen nun zwar zur bestimmten Zeit ein, fanden aber gleich anfangs den Ort, wohin der Landtag verordnet war, und das Ausschreiben selbst anstößlich. Der Anfang des Ausschreibens lautete: Wir von Gottes Gnaden Christian Eberhard, Fürst zu Ostfriesland; und die Unterschrift: Christine Charlotte für Uns und im Namen der übrigen Herren Mit-Vormünder. Dieser letzte Zusatz mißfiel ihnen. Die Stände hatten bisher die vormundschaftliche Regierung nicht anerkannt, weil sie behaupteten, daß eine vormundschaftliche Regierung mit ihrer Zustimmung angehtreten, und dann auch eine feierliche Bestätigung vorhergehen mußte. Sie hielten daher die Fürstin noch nicht befugt, die aus der Landeshoheit fließenden Rechte auszuüben, und achteten sie also auch nicht berechtigt, einen neuen Landtag auszuschreiben.

Uch dadurch ein wechselseitiges Zutrauen begründen wollte, woran es so sehr gemangelt hatte. Einige Jahre vorher hatte Ulrich von Werdum auch einen Discursum politicum de causis motae Ostfrisiae geschrieben. Hierin hat er die Ursache der Streitigkeiten zwischen dem Landesherren und den Unterthanen untersucht. Dieser Tractat bewähret zwar die große Belesenheit des Verfassers in der römischen und griechischen Geschichte; die ostfriesische Geschichte erhält aber dadurch keine Aufklärung.

ben. Sie wollten diesen Landtag als den continuir-1666  
ten bisher immer prorogirten leerer oder Perusumer  
Landtag angesehen, und wieder nach Leer hinverle-  
get haben. Da aber die Stände selbst; jedoch  
mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame, diesen Landtag  
nachgesuchet hatten; so führten die staatlichen Com-  
missarien ihnen diesen Umstand zu Gemüthe, und  
bewogen sie, dieses Postulatum schwinden zu lassen.  
Weil indessen sowohl in Ayrich selbst, als in der  
Nähe dieser Stadt auf den Dörfern Lüneburger ein-  
quartieret waren, so bestanden sie darauf, daß diese  
Soldaten nach andern Dertern verleget werden müß-  
ten, weil sie mitten unter den Waffen fremder Trup-  
pen keinen Landtag halten könnten. Hierin gaben  
die fürstlichen Räte nach. Noch war den Ständen  
auf keine legale Art bekannt gemacht, ob die Fürstin  
die Solemnien als Vormünderin abgeleget hatte,  
und ob die Kaiserliche Confirmation erfolgt war.  
Auch waren ihnen die Mit-Vormünder nicht nahm-  
haft gemacht. Sie verlangten daher eine beglaubte  
Abschrift oder die Einsicht des Originals der Kaiser-  
lichen Confirmation. Auch dieses wurde ihnen zu-  
gestanden. Das Contutorium auf die Herzöge von  
Braunschweig war damals noch nicht ausgefertigt.  
Daher waren noch zur Zeit die Fürstin, der Graf  
Edzard Ferdinand, und der Herzog von Württemberg  
von dem Kaiser confirmirte Vormünder. Wider  
die Fürstin und den Grafen, vorausgesetzt, daß sie  
die Landes-Constitution förmlich bestätigen würden,  
hatten die Stände nichts zu erinnern, nur wollten  
sie die Vormundschaft des Herzogs von Württemberg  
nicht anerkennen. Sie protestirten um so viel mehr  
wider einen ausländischen Regenten, da nicht ein-  
mal ausländische Räte nach den Verträgen ange-  
setz werden durften. Sie wandten sich darüber an  
die

1656 die staatlichen Commissarien; diese erwiederten aber, daß sie sich mit diesem Punct nicht befassen könnten, weil die Einrichtung der vormundschaftlichen Regierung außer den Schranken ihrer Commission wäre. Die Stände verlangten nun vor Publication der fürstlichen Landtags-Proposition die Einsicht dieser Propositionen. Dieses wurde ihnen abgeschlagen, weil es nicht Sitte war. Sie vernahmten indessen mündlich von den staatlichen Commissarien, daß die Proposition in eben der Art abgefaßt war, wie das Landtags-Ausschreiben, und die Fürstin sie für sich und im Namen der Mit-Vormünder unterschrieben hätte. Hierauf drangen die Stände, daß der Graf Edzard Ferdinand die Proposition mit unterschreiben müßte, es sey denn, daß er darauf Verzicht leisten würde, und dann, daß der Ausdruck: Im Namen der Mit-Vormünder, ausgelassen werden müßte. Der erste Punct wurde durch die Erklärung des Grafen Edzard Ferdinands, daß er es bei der alleinigen Unterschrift der Fürstin bewenden ließ, sogleich gehoben. Nur wollte die Fürstin sich nicht bequemen, den vorgedachten Zusatz wegzulassen, weil sie ihrem Vater, dem Herzog von Württemberg, nichts vergeben könnte, denn er hatte als Großvater des jungen Fürsten nicht nur den größten Anspruch zu der Mit-Vormundschaft, sondern war als wirklicher Mit-Vormund von dem Kaiser bereits bestätigt. Die Stände weigerten sich nun, die Publication der Landtags-Proposition anzuhören, weil sie die Mit-Vormundschaft eines ausländischen Fürsten der Landes-Versaffung nicht entsprechend hielten. Da also bei dieser Lage der Sache der Landtag gar nicht zu Stande kommen konnte; so war die Anwesenheit der staatlichen Commissarien durchaus unnütz. Sie entschlossen sich am 19. März, ihre Rückreise an dem

dem folgenden Tage anzutreten. Einem üblen Ein-1666  
druck, welchen dieser Vorfall bei den General-Staa-  
ten machen konnte, auszuweichen, entschlossen sich  
die Stände, das zuletzt von den Commissarien vor-  
geschlagene Temperament anzunehmen. Darnach  
sollten sie die Publication der Landtags Proposition  
zwar anhören, ihre Gerechtsame aber durch ein Pro-  
test sich vorbehalten, und noch überdem von den  
Commissarien eine besondere Acte de non praejudi-  
cando erhalten (v).

## §. 15.

Nachdem man eine ganze Woche hindurch über  
diese Präliminarien debattiret hatte, so wurde am  
20. März der Landtag in der Aaricher Kirche eröff-  
net. Wie die Landtags-Proposition von dem Canz-  
lei-Secretair Rüssel öffentlich vorgelesen und dann  
den Ständen eingehändigt war, protestirte der Hof-  
richter von Kniphausen, als ständischer Präsident,  
wider diese Landtags-Proposition, und zergliederte  
die darin vorgesehene Mängel, sowohl in Absicht  
der Formalien als Materialien, und zeigte dabei an,  
daß die Stände die originelle Proposition nur bloß  
zu ihrer Nachricht annehmen könnten, sie indessen  
erbötig wären, mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame  
zur Hauptsache zu treten, und zur Sicherheit des  
Landes diensame Schlüsse zu fassen. An dem fol-  
genden Tage überreichten die Stände den staatlichen  
Commissarien ihren schriftlichen Protest, und erhiel-  
ten darüber nachher den Revers de non praejudican-  
do. Am 23. März fanden sich die fürstlichen Räte  
Freiherr von Cronck und Bucho Wiarda auf Be-  
fehl

(v) Aitzema p. 873 — 877. und Landsch. Acten.

1666 fehl der Fürstin und des Grafen Edzards Ferdinand in die ständische Versammlung ein, um sich mit den Ständen über den Gegenstand des Landtages zu besprechen. Mit dem Baron von Croneck wollten die Stände sich durchaus nicht einlassen, weil vorzüglich durch seinen Betrieb die Lüneburgischen Truppen in das Land geführt waren. Ein staatlicher Mit-Commissarius suchte nun in einer Privat-Audienz die Fürstin zu überreden, statt des Baron von Croneck einen andern Commissarium zu ernennen. Am 24. März verfügten sich die Rätche Wiarda und Ammersbeck in die ständische Versammlung. Sie zeigten an, daß es die Fürstin sehr befremdete, daß die Stände sich unterfangen hätten, einen ihrer Rätche zu recusiren. Sie gedächte auch nicht, darin nachzugeben. Sie hätte vielmehr ihre sämtliche Rätche zu diesen Conferenzen beordert, und würden solche sich immer einfinden, die sich am besten abmüßigen könnten. Weil indessen der Baron von Croneck diesmal nicht zugegen war, auch in der Folge die Rätche Wiarda, Ammersbeck und Stämmler abwechselten; so ließen es die Stände dabei bewenden (w).

## §. 16.

Noch an dem nämlichen Tage, am 24. März, wurde zur Hauptsache geschritten. Die staatlichen Commissarien waren der Meinung, daß folgende drei Punkte: die Landes-Defension überhaupt und die Fortification Bretshyls besonders, die Abführung aller oder einiger Lüneburgischen Truppen, und dann der rückständige Sold und der fortwährende Unterhalt der Lüneburger in Erwägung gezogen werden müßten. Auf den ersten Punct erklärten sich die Stände,

(w) Aitzema p. 877 — 882. und Landesch. Acten.

Stände, daß, wenn gleich die Gravamina erst ab-1666  
 gestellet werden müßten, sie dennoch geneigt wären,  
 mit den fürstlichen Rätthen über die Sicherstellung  
 des Landes, und über das Contingent der Kosten in  
 Conferenz zu treten; und auf den zweiten und drit-  
 ten Punct, daß sie sich mit der Abführung der Lüne-  
 burger, mit ihrem rückständigen Sold, und dem  
 ferneren Unterhalt gar nicht befassen könnten, weil  
 sie wider ihren Willen, und den Landes-Verträgen  
 zuwider in das Land gezogen worden. Falls man  
 aber ihnen erst feste zusichern möchte, daß die ganze  
 Lüneburgische Miliz abmarschiren würde; so behiel-  
 ten sie sich vor, sich darüber näher und billig zu er-  
 klären. Da man indessen wegen der rückständigen  
 5000 Rthlr. Türken-Steuer nächstens die Execution  
 des Bischofs von Münster, und bei der Gelegenheit  
 die rächende Hand dieses streitbaren Bischofs, dem  
 die Dylers Schanze noch in gar zu frischem Anden-  
 ken war, besorgen mußte; so fand man bei diesem  
 Puncte gar keine Schwierigkeiten. Die Stände  
 kehrten schleunige Anstalten zur Zahlung vor (x).

## §. 17.

Die staatlichen Commissarien ließen es sich nun  
 sehr angelegen seyn, die fürstlichen Rätthe und die  
 Stände über die zu besetzende und mehr zu besesti-  
 gende Plätze, über die Zahl statt der abziehenden  
 Lüneburger anzuwerbenden Truppen, und über deren  
 Unterhalt sich gütlich zu vereinbaren. Darüber  
 dachte man allerseits einstimmend, daß Gretsyl vor  
 allen Dingen besestiget werden mußte. Zu dem  
 Ende nahmen die staatlichen Commissarien, drei  
 fürstliche Rätthe und eine ständische Deputation mit

A a 2

Zuzie-

(x) Aitzema p. 882.

1666 Zuziehung der Ingenieur Rüsting und Honaert den Flecken in Augenschein. Die Kunstverständigen machten sofort einen Riß und einen Kosten-Anschlag von 8044 Gulden. Es kam aber noch darauf an, woher die Kosten genommen werden sollten. Hierauf wollten sich die Stände nicht eher einlassen, bis die Lüneburger nicht nur Grestyl, sondern auch das ganze Land würden verlassen haben. Die vorzunehmende Werbung machte die mehresten Schwierigkeiten. Die Stände erklärten sich endlich dahin, außer der ständischen in Emden liegenden Garnison zu 300 Mann (y) noch 600 Mann zur Besetzung der Gränzen anzunehmen. Zu den Anwerbungs- und Unterhaltungs-Kosten sollte das Regierhaus  $\frac{1}{3}$  und die Stände  $\frac{2}{3}$  beitragen. Eben so sollte es mit der anzuschaffenden Ammunition, und mit Anlegung der Festungs-Werke gehalten werden. Auch sollte im Nothfall die ganze Emden Garnison zur Landes-Defension gebraucht werden. Diese neu angeworbene Miliz sollte in dem Eide der Regierung und der Stände stehen, und besonders auch auf die Accorde verpflichtet werden. Die Patente sollten von der Regierung und den Ständen ausgestellt, und der Commandant von der Regierung und den Ständen angestellt werden. Nach Maassgabe der Bezah-

lung,

(y) Die Emden Garnison bestand bis zur Reduction unter der Regierung Georg Christians aus 600 Mann, damals wurde sie auf 300 Mann eingeschränket. Nach Georg Christians Tode wurde noch eine Compagnie von 100 Mann angenommen, die zur Besetzung von Strickhausen dienen sollte. Wie aber die Lüneburger in das Land kamen, und Strickhausen besetzten, hielt der dritte Stand diese Compagnie ganz überflüssig, und wurde darauf wieder abgedanket. So blieb die Garnison denn wieder auf 300 Mann eingeschränket.

lung, also für  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ , sollten die Officierstellen von 1666 der Regierung und den Ständen vergeben werden. Den Ständen sollte frei stehen, diese neue Compagnien nach ihrem Gutdünken entweder völlig, oder zum Theil abzudanken. Hierbei ersuchten sie nun die staatlichen Commissarien, bei ihren Committenten die schleunige Abführung der Lüneburger zu bewirken. Sobald solches geschehen, wollten sie sich bereitwillig zeigen, der Fürstin freiwillige Subsidien, die aber nie zur Consequenz gezogen werden sollten, zu dem bisherigen Unterhalt der Lüneburger zu bewilligen. Die fürstlichen Räte wollten sich hierauf nicht eher einlassen, bis die Stände den Unterhalt der Lüneburger, und die Befriedigung der Fürstin wegen ihrer desfalligen Vorschüsse würden übernommen haben. Auf Zureden der staatlichen Commissarien reichten sie indessen ihre Gegen-Erklärung ein. Darin behaupteten sie, daß man zuvörderst die wirkliche Werbung veranstalten, und die Recruten bei der Hand haben müßte, bevor die Lüneburger, die blos zur Landes-Defension bei dem ganz außerordentlichen Nothfall und auf Anrathen der General-Staaten angenommen worden, abgeführt werden könnten. Dann aber hielten sie zur Landes-Besetzung 1000 Mann nöthig, weil die ständische Besetzung in Emden blos für Emden bestimmt war. Daß die Regierung zu den Kosten beitragen sollte, schien ihnen ein unbilliges der Reichs- und Landes-Verfassung widersprechendes Anmuthen zu seyn. Die Patente müßten blos im Namen des Erbprinzen ausgefertigt werden, auch müßten die angeworbenen Truppen ihm alleine, jedoch auch zugleich mit auf die Accorde schwören. Der Commandant müßte von der Regierung, jedoch mit Beirath der Landesstände, angesehet werden, und endlich müßte die

## 374 Drei und zwanzigstes Buch.

6166 Ansetzung der Officiere und die Beurtheilung, ob und wann die Truppen wieder zu entlassen seyn, lediglich von der Regierung abhängen (z).

### §. 18.

Wie die ständische Erklärung und fürstliche Gegen-Erklärung den staatlichen Commissarien eingebracht waren; so entwarfen diese Vergleichs-Vorschläge, die sie am 6. April den Räten und den Ständen mittheilten. Die Officiere und Soldaten sollten dem Landesherrn und den Ständen den Eid der Treue und des Gehorsams schwören, und sich besonders verpflichten, das Land zu vertheidigen, und nichts wider die Accorde vorzunehmen. Die Hauptleute und geringere Officiere sollten von den Ständen vorgeschlagen, und von der vormundtschaftlichen Regierung ihre Bestellungen erhalten. Alle an die Officiere zu erlassende Ordres und Patente sollen in dem Namen des Landesherrn nach vorheriger Zustimmung dreier ständischen Deputirten ausgestellt werden. Wenn die Emden Garison zur Landes-Defension außer der Stadt gebraucht werden sollte; so sollte dem Magistrat ein Revers über die zuzusichernde Rückkehr nach verrichteter Expedition ertheilt werden. Die Fürstin sollte bei dem Herzog von Braunschweig den Abzug einiger Compagnien schleunig bewürken. Die übrigen sollten so lange zurückbleiben, bis eine hinlängliche Anzahl Soldaten zur Besetzung der Gränzen wirklich angeworben worden. Dann sollten die Stände von nun an bis dahin für den Unterhalt der Lüneburger stehen, und bei ihrem Abzug den Rückstand ihres Soldes entrichten. Dabei wurden die Stände zugleich ermahnet, der Fürstin

(z) Aitzema p. 883—887.

Fürstin ihre bisherigen Vorschüsse zu vergüten. Die 1666 Fürstin erklärte sich unter dem 8. April, diese Vergleichs-Vorschläge, jedoch mit einiger Einschränkung, anzunehmen. Dagegen fanden die Stände diese Einschränkungen ihnen sehr nachtheilig, und lehnten sie ab (a).

## §. 19.

Die staatlichen Commissarien hielten nun ihre Anwesenheit überflüssig. Da die lüneburgische Einquartierung indessen die Hauptquelle aller dieser Mißthelligkeiten war; so bewogen sie vor ihrer Rückreise die Fürstin, wegen Abführung eines Theils dieser Truppen an den Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig zu schreiben. Sie war dazu um so viel mehr bereitwillig, weil nun der Friede zwischen dem Bischof und den General-Staaten abgeschlossen war. Dann ersuchten sie die Fürstin und die Stände gegen den 25. April, einige Deputirten nach dem Haag abzuschicken, um durch Vermittelung der General-Staaten endlich einmal alle Streitigkeiten beizulegen. Auch dieses wurde angenommen. Ferner überholten sie die Stände, in der Zwischenzeit der Fürstin zum Unterhalt der lüneburger 5000 Rthlr. auszusetzen. Endlich brachten sie den bisher gehemmten Lauf der Justiz bei dem Hofgericht wieder in Gang. Es hatten nämlich nach Absterben des Fürsten Georg Christian die Stände dem Hofrichter und den Assessoren bei Verlust ihrer Gehälter, die sie aus der Landes-Casse zogen, die Annahme eines neuen Gerichts-Siegels so lange, bis man die vormundschaftliche Regierung anerkennen würde, untersaget. Das Hofgericht, welches den ständischen Präsi-

Ka 4

ten,

(a) Aitzema p. 388 — 391.



## 376 Drei und zwanzigstes Buch.

1666ten, Carl Friedrich, als Hofrichter an der Spitze hatte, und welches vielleicht selbst über die vormundschafftliche Regierung mißvergnügt war, ließ sich das ständische Ansinnen gefallen, und weigerte die Annahme des neuen Siegels. Dadurch entstand von dem Absterben Georg Christians an bis hiezu ein Stillstand in der Justiz. Die staatlichen Commissarien trafen eine Vereinbarung, daß im Namen der Fürstin und des Grafen Edzard Ferdinand, und ohne andere Mit-Vormünder zu erwähnen, das neue Siegel mit der bloßen Umschrift des Prinzen Christian Eberhard, dem Hofgericht sollte zugestellet werden. Nun nahm die Justiz zur Freude der Gläubiger und zum Mißvergnügen der Schuldner wieder ihren Lauf. Am 10. April fuhren die staatlichen Commissarien unter Begleitung einer fürstlichen und ständischen Deputation, und unter dem Abbrennen der Kanonen aus Emden nach den Niederlanden zurück (b).

(b) Aitzema p. 891. 892. und Landesch. Acten.

Dritter

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Der zwischen Holland und Münster geschlossene Friede besnimmt den Ostfriesen die Besorgnis für einen feindlichen Einfall von der Landseite §. 2. Daher hält man nun die Anwesenheit der Braunschweigischen Truppen unnöthig. Die Fürstin macht den Ständen zum baldigen Abzug dieser Truppen Hoffnung, und nun werden zwischen ihr und den Ständen die Tractaten wieder eröffnet. §. 3. Die General-Staaten besürchten eine englische Landung, und eine schwedische Invasion. Sie entschließen sich, ihre Besatzung in Emden zu verstärken. Da aber die Fürstin und die Emden solches ungerne sehen; so halten sie ihre Truppen zurück. §. 4. Heimliche Unterhandlung der Fürstin und des Grafen Edzard Ferdinands mit den Herzögen von Braunschweig. §. 5. Statt des versprochenen Abzugs der Braunschweiger rücket unvermuthet ein neues Corps in Ostfriesland ein. §. 6. Die Fürstin schreibt zum Unterhalt dieser Truppen eigenmächtiger Weise Schatzungen aus, und läßt sie durch Execution betreiben. Auch läßt sie ein ausgebrachtes Kaiserliches Rescript, wornach die Städte die vormundschaftliche Neglerung anerkennen sollen, abdrucken und publiciren. §. 7. Hierüber beschwerten sich die Stände bei der Fürstin, §. 8. und bei den General-Staaten. Diese wollen sich zwar bei den von der Fürstin angebrachten Besuldigungen nicht beruhigen, §. 9 finden indessen nicht gerathen, den Ständen wider die Herzöge von Braunschweig die starke Hand zu bieten; sondern suchen nur durch Unterhandlung die Evacuation zu bewürken. §. 10. Die Grafschaft Ostfriesland wird mit in den Frieden zwischen Holland und Münster eingeschlossen. §. 11. Fortgesetzte Verhandlung über die braunschweigische Evacuation in dem Haag. §. 12. Die General-Staaten senden Committirte zur Heilegung aller Irrungen nach Ostfriesland ab, §. 13. und verstärken unvermuthet, jedoch mit Einstimmung der Stadt Emden, ihre Garnison in Emden. §. 14. Die Fürstin will sich mit den staatlichen Commissarien nicht einlassen; daher werden die zwischen ihr und den Ständen angefangene Tractaten abgebrochen. §. 15. Der Unwille der General-Staaten über den längeren Aufenthalt der Braunschweigischen Truppen, §. 16. veranlasset endlich den Abzug der Braunschweigischen Truppen. §. 17. Die staatlichen Commissarien reisen wieder nach Holland zurück.

## §. 1.

Der so blutige als kostbare Seekrieg mit England 1666 machte die General-Staaten geneigt, den Landkrieg mit dem Bischof von Münster zu endigen. Die

A a 5

von

## 378 Drei und zwanzigstes Buch.

1666 von dem Könige von England dem Bischof versprochene Subsidien giengen auch nicht mehr so richtig ein. Daher sehnte sich auch der Bischof nach dem Frieden. Nach einigen Unterhandlungen kam der Friede am 8. April glücklich in Cleve zu Stande (a). Nun hatte Ostfriesland von dem Bischof nicht das mindeste mehr zu befürchten. Denn die Lichtensteinische Schuldforderung war nun beglichen, die rückständigen Türkensteuern waren abgeführt, und die auf den Bischof erkannten Executions-Commissionen waren also von selbst erloschen. Auch konnten die staatlichen Besatzungen, nach geschlossenem Frieden, dem Bischof nicht mehr zu einem Vorwand zu einem Einfall in Ostfriesland dienen, und wegen der Dyller Schanze konnte er um so viel weniger Rache ausüben, weil nach dem Friedens-Instrumente die zugesicherte Amnestie sich auch auf alle diejenigen erstrecken sollte, die mit dem einen oder dem andern Theil in Verbindung standen, und denn überhaupt alle Bundesgenossen und Freunde der Republik mit in den Frieden eingeschlossen waren (b).

### §. 2.

Die zuverlässige Nachricht von dem zwischen den vereinigten Niederlanden und dem Bischof abgeschlossenen Frieden, gieng bald nach der Abreise der staatlichen Commissarien in Ostfriesland ein. Die  
Stände

(a) Wagenaer B. 50. p. 202.

(b) Sit omnium utrimque actorum Amnestia, et perpetua oblivio eorum, quae ab una vel altera parte facta sunt. — Sit etiam Amnestia haec universalis, ratione omnium eorum, qui uni vel alteri parti adhaeserunt. Art. 2. Instr. Pacis. Confoederati etiam et Amici utrinque hoc tractatu includuntur, Artic. 10.

Stände waren nun der Meinung, daß an der west-1666  
phälischen Seite die Besatzungen, und überhaupt  
alle Werbanstalten unnöthig seyn. Sie glaubten,  
daß der Abführung der Lüneburger, die von der Für-  
stin zur Landes-Defension herein gerufen waren,  
nichts mehr in dem Wege stehen könnte. Sollte  
dieser Stein des Anstoßes weggeräumt seyn, so  
hielten sie dafür, daß auch alle übrige Streitigkei-  
ten leicht verebnet werden könnten. Sie schlugen  
zu dem Ende der Fürstin vor, die abgebrochenen  
Tractaten in Emden wieder anzuknüpfen. Die Für-  
stin genehmigte diesen Vorschlag. Man fand hier-  
auf für gut, die General-Staaten davon zu benach-  
richtigen, und die Absendung der Deputirten nach  
dem Haag aufzuschieben. Die Tractaten wurden  
auch sofort im Ausgang April wieder angefasst. Die  
fürstlichen Räte äußerten sich, daß die Gefahr noch  
lange nicht gehoben sey, und daß Ostfriesland noch  
immer eine Gränz-Besatzung bedürfe. Denn wenn  
zwar der Friede mit dem Bischof von Münster ge-  
schlossen wäre, so müßte man doch noch immer eine  
englische Landung fürchten; auch wüßte man nicht,  
was die Krone Schweden im Sinn hätte, weil sie  
ihre Truppen in dem Herzogthum Bremen zusam-  
menzöge. Die Stände legten durch verschiedene  
Gründe dar, daß diese Provinz so wenig von Eng-  
land, als von Schweden etwas zu besorgen hätte.  
Sie erboten sich, wenn ja ein solcher unvermutheter  
Fall sich ereignen sollte, durch ein öffentliches Land-  
Aufboth sich selbst zu bewaffnen, und das Vater-  
land mannhaft zu vertheidigen. Sie drangen hier-  
auf auf den Abzug der ohne den mindesten Nutzen in  
dem Lande liegenden Lüneburger. Zu der Uebernahme  
der rückständigen Löhnungen und zu dem fortwähren-  
den Unterhalt der Lüneburger, hielten sie sich nicht  
verpflich-

1666 verpflichtet, weil sie wider ihren Willen und der Landes-Verfassung zuwider eingeföhret waren. Doch erklärten sie sich bereitwillig, der Fürstin zum Behuf der Unterhaltungs-Kosten aus freien Stücken hinlängliche Subsidiën zu bewilligen, nur müßten sie die feste Versicherung des baldigen Abzuges haben. Die fürstlichen Räte zeigten hierauf an, daß die Fürstin sich schon wegen Abführung dieser Truppen an den Herzog Georg Wilhelm gewandt hätte, und nächstens günstige Antwort erwartete. Man schien der Weg zur allseitigen Zufriedenheit gebahnet zu seyn. Man kam so weit, daß zwischen dem Obristen Grais, den gräflichen Räten und den ständischen Deputirten über den rückständigen Unterhalt liquidiret wurde. Dieses liquidations-Geschäfte nahm am 2ten May in Emden seinen Anfang. Darnach brachte der Obriste eine Forderung, nach Abzug dessen was er bereits erhoben hatte, zu 21142 Rthlr. heraus. Man würde sich wahrscheinlich darüber geeiniget, und darnach die für die Fürstin bestimmten Subsidiën bestimmt haben, wenn nicht mit einmal die Tractaten abgebrochen wären. Die Ursache war die unvermuthete Einrückung eines neuen Corps Lüneburger (c).

## §. 3.

Die General-Staaten beschloffen am 26. April, 12 bis 1300 Mann nach Ostfriesland zu senden, weil es ihnen unwahrscheinlich vorkam, daß die Schweden blos wegen ihrer Zwistigkeiten mit der Stadt Bremen so viele Truppen in dem Herzogthum Bremen sammelten, und sich das Gerücht ausgebreitet hatte, daß die Schweden nach Ostfriesland marschi-

(c) Landschaftl. Acten.

marschiren würden (d), und dann, weil sie noch im-1666  
 mer für eine englische Landung besorgt waren. Diese  
 Umstände dienten wenigstens zum Vorwande ihres  
 Entschlusses. Durch einen Eilboten erteilten sie  
 der Fürstin davon ungesäumte Nachricht. Die Für-  
 stin erwiederte, daß sie durch das Einrücken eines  
 staatlichen Corps befürchten müßte, daß Ostfries-  
 land aus dem Neutralitäts-Stande gerathen würde.  
 Dabei gab sie auch zu erkennen, daß sie ohne Ver-  
 wissen und Zustimmung ihrer Mit-Vormünder dar-  
 ein nicht gehehen dürfte, und daß die Gränzen hin-  
 länglich durch die Lüneburger gedecket wären. Sie  
 verbat sich daher den Einmarsch der Truppen, und  
 hegte das Zutrauen zu Ihro Hochmögenden, daß  
 sie zum Nachtheil der Provinz und ihres unmündi-  
 gen Prinzen nichts vornehmen würden. Eben so  
 antwortete auch der Graf Edzard Ferdinand, denn  
 auch dieser hatte ein besonderes Schreiben von den  
 General-Staaten erhalten. Am 3. May wieder-  
 holten die General-Staaten ihr Ansuchen. Die  
 Fürstin lehnte es wieder ab, und setzte hinzu, daß  
 der Kaiser ihr ausdrücklich untersaget habe, staati-  
 sches Volk einzunehmen. Auch glaubte sie, daß  
 man so wenig von den Engländern, als den Schweden  
 etwas zu besorgen hätte. Die fürstlichen Rätthe schil-  
 derten also zu einer und derselben Zeit die Gefahr  
 für englische und schwedische Feindseligkeiten dort in  
 dem Haag als ein Hirngespinnst, hier in der ständi-  
 schen Versammlung als ein fürchterliches Schreckbild.  
 Sie bliesen, um den Lüneburgischen Abzug zu ver-  
 zögern, und die staatlichen Truppen aus dem Lande  
 zu halten, hier kalt, dort warm aus einem Munde.  
 Auch an die Stände und an den Magistrat der Stadt  
 Emden schrieben die General-Staaten, daß sie ge-  
 sonnen

(d) Aitzema p. 784.

1666sonnen wären, ein Corps in Ostfriesland rücken zu lassen, um damit die Emden Besatzung zu verstärken. Der Magistrat erwiederte, daß eine so starke Besatzung ihrer eigenen Bürgerschaft, den Ständen, der Fürstin, dem Kaiser und dem Reich mißtrauische Gedanken einflößen würde. Die Emden hielten auch, nach geschlossenem Frieden mit dem Bischof von Münster, die Verstärkung ihrer Garnison ganz unnöthig, und glaubten, daß die ihige Garnison hinlänglich genug sey, mit der getreuen Bürgerschaft für jeden ohnehin nicht zu vermuthenden Angriff die Stadt nachdrücklich zu vertheidigen. Nur, fügten sie hinzu, müßten ihre Außenwerke mehr verstärket werden. Wegen des Nachtheils, so ihr Seehandel durch den englischen Krieg unverschuldet gelitten, wäre die Arbeit an den Festungswerken gestocket. Um die Stadt in Stand zu setzen, die Fortificationen zu verstärken, baten sie sich 20 bis 25000 Gulden Subsidien aus. Uebrigens verbatn sie sich, noch mehrere Truppen einrücken zu lassen. Die Stände hatten indessen wider das Ansuchen der General-Staaten nichts zu erinnern. Vielleicht hofften sie dadurch den Abzug der Lüneburger desto eher zu bewürken. Der Herzog von Württemberg war ebenfalls von dem staatlichen Entschluß benachrichtiget. Er ersuchte die General-Staaten inständigst, zum wahren Besten der Provinz und seines Enkels, und um das Aufsehen des deutschen Reichs und der benachbarten Fürsten zu vermeiden, davon abzustehen (e). Wie die General-Staaten allenthalben einen Widersinn spürten, ihre Truppen einzunehmen, so machten sie der Fürstin, den Ständen und der Stadt Emden bekannt, daß sie dieses bestimm-

(e) Aitzema p. 812. 892 — 896. Landsch. Acten.

bestimmte Corps zwar auf dem staatlichen Boden 1666 behalten, jedoch so nahe als möglich an die ostfriesischen Gränzen stellen wollten, um der Provinz schleunig zu Hülfe zu kommen, wenn sie etwa unvermuthet angegriffen werden sollte. Hierwider konnte nun Niemand etwas einzuwenden haben (f). Doch diese Resolution war zu spät gefasset. Die Lüneburger waren schon in dem Lande, ehe die staatlichen Truppen ausbrachen.

## §. 4.

So waren denn die Stadt Emden, die Fürstin und ihre Mit-Vormünder, kurz alle, die ein Interesse dabei hatten, wider das Einrücken der staatlichen Truppen. Am mehresten eiferten die beiden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg dawider. Auch ihnen war der staatliche Entschluß durch den Obristen Haersolt eröffnet. Sie wurden zugleich ersuchet, ihre in der Provinz einquartierten Truppen abzuführen zu lassen. Die Herzöge erwiederten, daß es ihnen *si* sehr befremdete, daß man ihnen gleich nach geschlossenem Frieden zumuthete, ihre mit Vorwissen der General-Staaten eingeführte Truppen zu ihrer alleinigen Last zu übernehmen. Sie hielten allerdings, so wie die General-Staaten selbst, eine ansehnliche Besatzung in Ostfriesland nöthig, und sahen sich daher als Mit-Vormünder verpflichtet, noch mehrere Truppen nach Ostfriesland zu senden, bäten indessen die General-Staaten, ihre Resolution, um selbst ein Corps einzuführen, wieder einzuziehen. Sobald die Fürstin von der staatlichen Resolution Nachricht erhalten hatte, gieng der vormalige Droß zu Esens, Baumbach, nunmehriger Württembergischer

(f) Aitzema p. 898. 822 und 823.

1666scher Rath, der sich noch immer bei dem fürstlichen Hofe in Aurich aufgehalten hatte, schleunig nach Zelle ab, um mit dem Herzog Georg Wilhelm sichere Maasregeln über den izigen Zustand Ostfrieslands zu nehmen. Bei seiner baldigen Rückkunft brachte er den Braunschweigischen Rath Hans Friedrich von Kram und den Secretair Backmeister mit. Mit diesem schlossen die Fürstin und der Graf Edzard Ferdinand mit Zuziehung des Baron von Cronck und des Hofmeisters Dinhausen am 16. May in aller Stille eine Capitulation ab. Darnach übernahmen die Herzöge von Braunschweig, als Mit-Vormünder, noch 1000 Mann Infanterie und 400 Mann Cavallerie in Ostfriesland einrücken zu lassen. Dieses Corps sollte unter dem Commando des Obristen Frais stehen. Die Cavallerie sollte von den Herzögen selbst besoldet werden, und in Ostfriesland blos Servis und Futter erhalten; dagegen sollten die Fußvölker von der Landschaft unterhalten werden. Uebrigens sollte ihre künfftige Abdankung blos von der Fürstin und von dem Grafen Edzard Ferdinand abhängen (g).

## §. 5.

Schon am 24. May rückten die 1000 Infanteristen und 400 Cavalleristen in Ostfriesland ein. Sie kamen grade in der Zeit, wie die ständischen Deputirten in dem liquidations-Geschäfte mit dem Obristen Frais begriffen waren, wie sie durch Schatzungs-Ausschreibungen Anstalten vorkehrten, den Obristen und die Fürstin zugleich zu befriedigen, und wie sie feste glaubten, daß nächstens der völlige Abzug

(g) Aitzema p. 820. 821. 824. 825. Abgedruckte Copia händ. Schreiben vom 26. May, und Landschaftl. Acten.

Abzug der Lüneburger erfolgen würde. Sie konnten<sup>1666</sup> um so viel weniger daran zweifeln, weil nur noch einige Tage vorher der Freiherr von Kniphausen ihnen referiret hatte, daß die Fürstin und ihre Råthe ihm in einer besondern Conferenz die Hoffnung zu dem nun gewiß bevorstehenden Abzug gemacht hätten. Allein die Fürstin hatte durch die geheimen Råthe von Cronect und Dinhausen alles so heimlich mit dem Braunschweigischen Rath Kram behandelt, daß auch nicht einmal ihre Canzlei die geringste Wissenschaft davon erhalten hatte. So kam denn dieses neue Corps wider alle Erwartung und ganz unvermuthet in Ostfriesland. Es war schon im Lande, wie man von dem Anmarsch noch nichts vernommen hatte (h).

## §. 6.

Allgemein war die Bestürzung in dem ganzen Lande. Die reichsten Eingeseffenen packten ihre kostbarsten Sachen ein, und flüchteten mit ihren Bagage-Wagen nach Emden. So sehr gefäuschet, hielt nun Jeder das Vaterland in Gefahr zu seyn, und alle glaubten, daß ein Project zur Untergrabung der Landes-Verträge geschmiedet worden. Die ersten Lüneburger waren wider Wissen und sogar wider Willen der Stände und den Landes-Verträgen zuwider eingeführet. Durch vielfache Behandlungen stand man nun auf dem Punct, daß diese abziehen sollten. Allein nun kam noch sogar ein neues Corps hinzu. Die Fürstin gieng noch weiter. Der Landes-herr sollte nach den Verträgen sich nicht in die Landesmittel mischen, und nun schrieb sie eigenmächtiger Weise

(h) Landschaftl. Acten.



## 386 Drei und zwanzigstes Buch.

1666 Weise ohne Beirath, ohne Suziehung der Stände  
 2 Capital-Schazungen aus. Diese sollten ihre  
 Beamte erheben. Mit militairischer Execution  
 wurden die Saumseligen bedrohet. Und diese Dro-  
 hungen wurden auch bald nachher in Erfüllung ge-  
 setzt. Noch ein Umstand vermehrte die Bestürzung  
 der Stände. Die Fürstin hatte sich bei dem Kaiser  
 über die Renitenz der Stände beschweret, und unter  
 dem 5. Febr. ein Kaiserliches Rescript ausgebracht.  
 Hiernach wurden die Stände überhaupt, und die  
 Stadt Emden besonders bei Strafe der Kaiserlichen  
 Ungnade angewiesen, die vormundschaftliche Regie-  
 rung anzuerkennen, und sich derselben Verfügungen  
 zu unterwerfen. So wie das neue Corps der Lüne-  
 burger nun eingerückt war, fand die Fürstin gera-  
 then, dieses Rescript sofort abdrucken, und einige  
 Tage nachher am 3. Jun. von allen Canzeln in dem  
 Lande öffentlich abkündigen zu lassen (i). Die fürst-  
 lichen geheimen Råthe frohlockten nun laut. Sie  
 glaubten durch die Lüneburgische Miliz dem Kaiser-  
 lichen Rescripte den gewünschten Nachdruck geben  
 zu können. Einer dieser Råthe, vielleicht der Frei-  
 herr von Cronect, sagte öffentlich: Wenn die Stån-  
 de noch etwas von ihren Privilegien behalten woll-  
 ten, so müßten sie sich nun gebührend fügen, sonst  
 könnten sie ihre Accorde nur ins Feuer werfen (k).

§. 7.

Unter dem 26. May beschwerten sich die Stände  
 schriftlich

(i) Landsch. Acten, und abgedruckte Copia Landsch.  
 Schreiben vom 26. May.

(k) Abdruck eines an den Kaiser von der fürstlichen  
 Wittve am 28. Jun. 1667 übergebenen Schrei-  
 bens in der Anmerkung Q.

ſchriftlich über das unvermuthete Einrücken des 1666  
neuen Lüneburgiſchen Corps bei der Fürſtin. Sie  
wiefen gründlich darin nach, daß die vorgeschüzte  
Nothwendigkeit, womit dieſes Conſtitutionswidrige  
Verfahren bemäntelt werden ſollte, bloß von den  
außwärtigen Räten erdichtet ſey. Denn England  
dürfte keine Flotte in die Emſe einlaufen laſſen, weil  
die Emden die See-Tonnen und Backen aus dem  
Strom genommen hätten. Schweden hätte noch  
keiner außwärtigen Macht den Krieg angekündigt,  
und mit dem Biſchof von Münſter wäre der Friede  
abgeſchloſſen. Sie baton daher, die ſo ganz unnö-  
thige, dem Lande unerträgliche und dem fürſtlichen  
Hauſe ſchädliche neue Armatur ſchleunig abzuſtellen.  
Am Schluß ſchrieben ſie: „Gelanget demnach unſer  
„unterthäniges Suchen, alles wohl zu ponderiren,  
„des jungen Prinzen Intereſſe wohl zu conſideriren,  
„die außländiſchen Räte, welche nichts dabei zu ver-  
„lieren, ſondern wenn ſie den Säckel gefüllet, davon  
„gehen, und das fürſtliche Hauſ mit dem ganzen  
„Land in Combustion ſtehen laſſen, nicht zu hören,  
„ſondern dieſelben nach Anleitung Jhro Kaiſerl.  
„Majeſtät Verordnung von 1597, und darauf ge-  
„gründeten jüngſten Huldigungs-Reverſes, abzuſtel-  
„len, hingegen aber den getreuen Landes-Ständen,  
„ſo das ihrige dabei aufſehen müſſen, und nichts an-  
„ders, als des fürſtlichen Hauſes Aufnehmen ſu-  
„chen, vielmehr zu trauen, und mit allen Mitteln  
„ſuchen, dieſe Völker wieder aus dem Lande zu brin-  
„gen.“ In eben dieſem Styl ſchrieben Bürger-  
meiſter und Rath der Stadt Emden an die Fürſtin.  
Beſonders beſchwerten ſie ſich über das Anmuthen  
der Fürſtin, einige Reuterei in der Herrlichkeit Ol-  
darſum und in andern Herrlichkeiten einzuquartieren.  
Denn die Stadt hatte auf dem Hauſe Oldarſum



388 Drei und zwanzigstes Buch.

1666 selbst eine Garnison, und die übrigen Herrlichkeiten lagen unter ihren Wällen und Kanonen. Wie nun gleich hierauf das vorgedachte Kaiserliche Rescript von den Canzeln publiciret wurde; beschwerten sich die Emden auf das neue unter dem 4. Jun., daß die Räte den Kaiser durch Unwahrheiten dazu eben so mißleitet hätten, wie sie die Fürstin selbst täglich zu verführen suchten (l). Die Fürstin ließ das ständische und das Emden Schreiben unbeantwortet. Nun wandten sich die Stände unter dem 19. Jun. an den jungen Fürsten Christian Eberhard, der noch nicht das Alter eines Jahres erreicht hatte, mit einer neuen Vorstellung. Hierin klagten sie, daß seine Frau Mutter unter angemakter Tutel und auf Anstiften schlecht gesinnter Räte, fremdes Kriegesvolk, um die Eingefessenen zu drücken, eingeführet, und der Landes-Verfassung zuwider Schakungen ausgeschrieben hätte. Sie zeigten dabei die bösen Folgen, und den Ruin des ganzen Landes, wie auch selbst des fürstlichen Hauses an. Sie baten unterthänigst, diesem Unwesen, zu seinem eigenen Besten, schleunig Wandel zu schaffen (m). Natürlich that auch diese Eingabe nicht die geringste Wirkung. Die Lüneburger blieben in dem Lande, die Schakungen wurden mit Gewalt begetrieben, und die Keuterei nahm in Hinte und Larrelt nahe bei Emden ihre Quartiere. Wie aber der staatliche Commandant

Sirma

(l) Copia dessen, was an die Durchl. Fürstin Christine Charlotte die Stände am 26. May geschrieben, wie auch zweier Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Emden vom 26. May und 4. Jun.

(m) Abdruck, was an den Durchl. Fürsten Christian Eberhard die öffentl. Stände den 29. Jun. 1666 geschrieben.

Sirma in Emden hierüber selbst mißtrauisch wurde, 1666 er auch von den General-Staaten Ordre erhielt, die Lüneburger nicht unter den Kanonen zu dulden; so zog doch bald nachher die Reuterei aus dem Bezirk von Emden zurück (n).

## §. 8.

Daß Beschwerden von der einen Seite, und Entschuldigungen von der andern Seite in dem Haag eingiengen, war nun wohl eine Selbstfolge. Die Fürstin berichtete, daß sie zur Landes-Defension, und besonders auch zur Besetzung von Gretsyl nöthig gefunden hätte, auf eine kurze Zeit ein Corps Lüneburgischer Truppen einzunehmen, und auf die Gränzen zu legen. Sie bat, diese ihre zur nochwendigen Landes-Defension genommenen Maasregeln nicht ungünstig aufzunehmen (o). Dagegen führten die Stände darüber die bittersten Klagen. Diesen ihren Klagen stärkeren Nachdruck zu geben, sandten sie eine Deputation nach dem Haag ab, die sich schon am 4. Jun. dort einfand (p). Den General-Staaten war das Einrücken des neuen Lüneburgischen Corps eben so unerwartet, wie den Ständen. Sehr befremdend war es ihnen, daß die Herzöge von Braunschweig gerade die Truppen, zu deren Unterhaltung sie noch immer staatliche Subsidien erhielten, wider ihre Erwartung und wider ihren Willen zu einer Expedition nach Ostfriesland gebrauchten. Unter dem 11. Jun. schrieben sie an die Fürstin: Sie hätten, auf Ansuchen des Herzogs von Württemberg, die ostfriesischen Landes-Stände überholet,

B b 3

die

(n) Aitzema p. 896 und 905. und Landsch. Acten.

(o) Aitzema p. 900.

(p) Landschafel. Acten.

1666 die Lüneburgischen Hülfsstruppen bei ihrem Abzug zu befriedigen. Diese Sache wäre durch ihre Bemühung so weit gediehen, daß man sich bereits mit einer Liquidation über den Rückstand beschäftigt hätte. Nun aber wären diese Tractaten, deren glücklichen Ausgang sie gar nicht bezweifelt hätten, mit einmal abgebrochen, weil Ihre Hochfürstl. Durchl. ohne Vorwissen der Stände eine Convention abgeschlossen, und wider Willen der Stände und wider den klaren Text der Accorde noch neue Truppen eingeführet hätte. Diese Truppen wären nicht auf die Gränzen geleet, sondern in der Mitte des Landes, selbst unter den Kanonen der Stadt Emden einquartieret. Sie dienten nicht zur Landes-Defension, sondern zur Unterdrückung der Eingefessenen. Unerhört und befremdend wäre es, daß sie, die Fürstin, eigenmächtiger Weise Schatzungen ausschriebe, und solche durch militairische Execution beitreiben ließe. Sie erwarteten sicher von ihrer Weisheit und Gerechtigkeit, daß sie nun ohne Verzug den Abmarsch der sämtlichen Lüneburgischen Hülfsstruppen bewerkstelligen, und die Beitreibung der Schatzungen einstellen würde. Sollte indessen dieses freundnachbarliche Ersuchen nicht den erwünschten Eingang finden; so hielten sie sich verpflichtet, nunmehr die Manutenez der ostfriesischen Verträge, die sie mit Hand und Siegel versprochen hätten, zur Ausführung zu bringen. Sie überließen es der Fürstin, dieses ernstlich um so viel mehr zu beherzigen, weil die Kosten des neuen Corps dem fürstlichen Hause doch allemal alleine zur Last fallen müßten, und erwarteten nächstens eine Antwort, um darnach ihre Maasregeln zu nehmen. Von diesem Schreiben gaben sie auch dem Herzog von Württemberg Nachricht (q).

J. 9.

(q) Aitzema p. 900 — 903.

§. 9.

1666

Auch die Herzöge von Braunschweig, Georg Wilhelm und Ernst August, übersandten am 18. Jun. eine schriftliche Apologie ihres Verfahrens. Hierin und in einer mündlichen Conferenz mit dem Obristen Haersolt führten sie den General-Staaten zu Gemüthe, daß sie mit ihrem Gutfinden in dem vorigen Jahre die ostfriesischen Gränzen zur Sicherheit dieser Provinz, und auch selbst die daran gränzenden Niederlande besetzt hätten. Nun hätten sie sich gemüßiget gesehen, diese schwachen Besatzungen durch ein neues Corps zu verstärken. Ihre Absicht dabei wäre blos, diese Provinz gegen auswärtige Invasion zu sichern, keinesweges aber derselben Staats-Verfassung eine andere Richtung zu geben. Diese ihre Truppen sollten auch sofort wieder abziehen, sobald die Besorglichkeiten für feindliche Einfälle gehoben wären. Noch weniger wären sie gesinnet, den Einfluß Ihro Hochmögenden auf die ostfriesischen Angelegenheiten zu schwächen, oder der Manutenez der ostfriesischen Accorde Hindernisse in den Weg zu legen. Ihr ganzes Augenmerk zielte nur auf die Sicherheit und auf den Wohlstand Ostfrieslands ab. Daher erforderte es auch die Billigkeit, daß die zu dem Ende eingeführte Truppen aus den Landesmitteln erhalten würden. Dabei gaben sie Ihro Hochmögenden zu erkennen, daß sie sich nicht im Stande befänden, aus den Subsidien, die sie von den vereinigten Niederlanden erhielten, ihre Armee zu erhalten, wenn sie ihre Truppen aus Ostfriesland ziehen sollten; denn eben durch diese Einquartierung würde ihnen noch einige Erleichterung verschaffet. Es wäre also die Vollziehung der mit den vereinigten Niederlanden geschlossenen Defensiv-

B b 4

Allianz



1666 Allianz unzertrennlich mit der ostfriesischen Einquartierung verknüpft. Sollten also Ihre Hochmögenden auf die Abführung ihrer Truppen aus Ostfriesland so feste bestehen; so müßten Dieselbe auf andere Mittel zu ihrer Erleichterung bedacht seyn, wenn man sie von der Defensiv-Allianz nicht entbinden wollte. So mußte denn, sagt Aitzema hinzu, Ostfriesland wegen eines fremden Interesse und durch Nachsicht der fürstlichen schlechten Råthe leiden! Da die General-Staaten die Herzöge von Braunschweig gerne bei guter Laune erhalten wollten; so fanden sie nicht gerathen, den Ständen die starke Hand zur Evacuation der wider die Landes-Verträge eingeführten lüneburgischen Truppen zu bieten. Sie suchten durch verschiedene Unterhandlungen diese Evacuation zu bewürken. Der lüneburgische Abgesandte, Müller, wußte aber die General-Staaten von einer Zeit zur andern aufzuhalten (r).

## §. 10.

Wie der Friede zwischen der Republik der vereinigten Niederlande und dem Bischof von Münster in Cleve im April abgeschlossen war, hielt man sich in Ostfriesland für alle Feindseligkeiten des Bischofs sicher. Da man aber dem Bischof doch nicht so recht traute, so trugen nachher sowohl die Stände, als die Fürstin theils selbst, theils durch ihren Vater, den Herzog von Württemberg, bei den General-Staaten darauf an, auch namentlich mit in den Frieden eingeschlossen zu werden (s). Denn in dem 10. Artikel des Friedens-Instrumentes war festgesetzt, daß überhaupt alle Bundesgenossen und Freunde der Republik

(r) Aitzema p. 904 und 905.

(s) Landschaftl. und Emden Acten.

Republik, und des Bischofes, mit in den Frieden 1666  
 einbegriffen werden sollten, und daß man sich von  
 beiden Seiten vorbehalte, auch namentlich diejeni-  
 gen Freunde und Bundesgenossen, deren in dem  
 Friedens-Schluß keine Erwähnung geschehen, und  
 die binnen 3 Monaten darum anhalten würden, in  
 den Frieden mit einzuschließen (t). Die General-  
 Staaten waren bereitwillig, sich der Fürstin und  
 den Ständen gefällig zu bezeigen. Es wurde dieses  
 den bischöflichen Abgesandten am 18 Jun. in dem  
 Haag vorgestellt. Diese protestirten dawider. Sie  
 legten den 10. Artikel so aus, daß nur dem Bischof  
 die Befugsamkeit vorbehalten worden, die Rheini-  
 schen Fürsten namentlich in den Frieden mit einzu-  
 schließen. Auch könnten sie um deswillen nicht dar-  
 in geheelen, weil der Bischof noch Präensionen auf  
 diese Provinz oder auf das Regierhaus wegen der  
 Executions-Kosten über die Lichtensteinische Schuld  
 zu haben vorgab. Dagegen behaupteten die Gene-  
 ral-Staaten, daß nach dem ganzen Zusammenhang  
 des zehnten Artikels beiden Contractanten die Befug-  
 samkeit zustünde, ihre Freunde und Bundesgenossen  
 namentlich mit in den Frieden einzuschließen; und  
 daß die ausdrückliche Benennung nur ein bloßes  
 Formale wäre, weil schon die Ostfriesen unter der  
 allgemeinen Benennung, Freunde und Bundesge-  
 nossen

B b 5

- (t) Confoederati etiam et amici utrinque hoc tracta-  
 tu comprehenduntur et nominatim ex parte ordi-  
 num General. Dominus Fridericus III. Rex Daniae,  
 Duces Brunsw. Christianus Albertus Dux Schlesw.  
 Antonius Guntherus, Comes in Oldenburg — Et  
 ex parte Domini Episcopi Monast. sacra Caesarea  
 Majestas, et Romanorum Imperium ac Confoedera-  
 ti Rhenani aut qui ex iis vel aliis Amicis includi  
 voluerint et duorum vel trium Mensium spatio se  
 includi velle declaraverint, Artic. 10.

1666nossen der vereinigten Republik, begriffen wären. Wegen der Executions-Kosten über die Lichtensteinsche Schuld hielten sie dafür, daß der Bischof die Gränzen seiner Commission überschritten habe, und daß er allenfalls seine Ansprüche durch den Weg Rechts geltend machen müßte. Wie nun am 18. Jul. ein neuer Vergleich über einige aus dem Clevischen Friedens-Instrument entstandene Controverse abgeschlossen wurde; so wurde zugleich Ostfriesland namentlich mit in den Frieden eingeschlossen, jedoch wurde dem Bischof noch vorher der gütliche Vergleich über die Executions-Kosten, und seine sonstige Ansprüche, die er etwa vor dem Friedens-Schlusse auf Ostfriesland gehabt haben möchte, vorbehalten (u). Hiemit hatte Ostfriesland indessen bei der zugefügten Clausel nichts gewonnen.

## §. II.

Die Unterhandlungen mit dem Braunschweigischen Gesandten Müller wurden noch immer in dem Haag fortgesetzt. Am 9. Julii reichte Müller bei den General-Staaten eine Note ein. Hierin suchte er nachzuweisen, daß die Besetzung mit staatlichen Truppen für Ostfriesland sehr gefährlich seyn würde, weil

(u) Aitzema p. 827. 830. 838. 840. 842 und 844. Cum etiam de Comitatu Fris. Orientalis paci includendo actum isque a D. D. Ord. Deputatis sub verbis, Confoederati et Amici pro comprehenso habitus sit, sua Celsitudo Monast. id in Medio relinquit, reservata prius amicabili via componendae controversiae, quae ipsi cum dicto Comitatu ratione expensarum Commissionis Caesareae in causa Lichtenstein contra Ostfriesland intercedit, salvoque omni jure, quod eidem suae Celsit. ante hanc pacem umquam competiit. Artic. 4.

weil der Kaiser und das Reich es nicht mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, daß eine zu dem deutschen Reich gehörige Provinz mit ausländischen Truppen besetzt würde. Da nun auch die Staaten mit England in einen offenbaren Krieg verwickelt wären; so würde man England durch die staatliche Besetzung Gelegenheit geben, eine Landung in Ostfriesland vorzunehmen. Weil nun aber die Herzöge von Braunschweig zu Mit-Vormündern über den jungen Fürsten bestellet worden, weil sie mit Niemanden Krieg führten, und weil sie keine ausländische Fürsten, sondern deutsche Reichsstände waren; so könnte auch Niemand eine Braunschweig-Lüneburgische Besatzung anstößig finden (v). Endlich erklärte sich der Abgesandte Müller unter dem 3. Aug., daß die Reuterei nächstens aufbrechen sollte, und daß man sich über den Abzug der Infanterie in Zurich in Tractaten einlassen wollte. Aber auch dieser Ausbruch der Cavallerie erfolgte nicht (w).

## §. 12.

Die Fürstin trieb indessen noch beständig durch militärische Execution die Schakungen bei. Sie hatte nun schon vier Capital-Schakungen ausgeschrieben. Dieses veranlaßte die Stände, wiederholend auf die Manutenez der Landes-Verträge bei den General-Staaten anzutragen (x). Diese wünschten diese Streitigkeiten in der Güte beizulegen, und suchten

(v) Gedruckte Remarques, op't 'geene de Heer Lorens Müller Afgefante van hare Vorstl. Dorl. tot Brunswyk d. 9. Jul. geproponert en schriftelick overgegeven heft.

(w) Aitzema pag. 905.

(x) Landschaftl. Acten.

1666 suchten die Fürstin zu überholen, einige Commissarien nach dem Haag abzuschicken. Hier sollte denn auch vorzüglich über die Lüneburgische Evacuation gehandelt werden. Die Fürstin suchte unter dem Vorwande, daß sie ohne Zustimmung ihrer Mit-Vormünder keine Deputation nach dem Haag veranstalten dürfte, dieses Ansuchen abzulehnen und zu verzögern. Indessen gab sie zu erkennen, daß es ihr nicht zuwider seyn würde, wenn sich staatliche Commissarien in Aurich einfänden. Hierauf entschlossen sich die General-Staaten selbst, wieder Commissarien nach Ostfriesland zu senden. Indessen ermahnten sie noch vorher die Fürstin, sich aller Neuerungen zu enthalten, und die Beitreibung der eigenmächtig ausgeschriebenen Schatzungen einzustellen. Die Commissarien waren: Floris Cant, Bürgermeister der Stadt Gouda, Wilhelm von Haren, Grietmann in Friesland, und Liard Gerlacius, Rathsherr der Stadt Gröningen. Am 25. Oct. erhielten sie ihre Instruction. Darnach sollten sie den Abzug der Lüneburgischen Truppen auf die bestmögliche Weise bewirken, und die Landes-Defension zu Stande bringen. Zu dem Ende sollten sie der Fürstin und den Ständen eröffnen, daß die General-Staaten geneigt wären, vorläufig mit acht Compagnien die Gränzen zu besetzen. Dann aber sollten sie darauf arbeiten, daß die Gränz-Besatzung auf einen gewissen Fuß gesetzt, und aus den gemeinen Landesmitteln beköstiget werde. Endlich sollten sie auch die Streitigkeiten über die von den Ständen noch nicht anerkannte vormundschaftliche Regierung zu verebnen, und andere seit dem Absterben des Fürsten Georg Christians entstandene Beschwerden abzustellen suchen (y).

§. 13.

(y) Aitzema p. 906. 907.

Unterdesſen ließen die General-Staaten durch den Obristen Haerſolt nochmalen den Herzögen von Braunschweig vorſtellen, daß die wider Wiſſen und Willen der Stände vorgenommene Beſetzung mit den Lüneburgiſchen Truppen der Landes-Conſtitution und den Verträgen nicht entſprache, daß ſie von den Ständen zur Manutenez dieſer Verträge aufgefordert worden, und ſie ſich kraft der übernommenen Garantie dazu verpflichtet hielten. Sie ließen daher die Herzöge nochmalen erſuchen, die Evacuation zu beſchleunigen. Der Obriste erhielt zur Antwort, daß der Geſandte Müller bereits den Auftrag erhalten hätte, mit den General-Staaten über die Evacuation zu handeln, die Herzöge aber der Fürſtin aus vorhin angeführten Gründen nicht anrathen könnten, die Gränzen mit ſtaatiſchen Truppen zu beſetzen. Damalen wurde ein unter dem 11. Oct. ertheiltes Kaiſerliches Decret publiciret, wornach die Stände ſich auf die von der Fürſtin bei dem Reichshofrath angebrachten Klagen einlaſſen ſollten. Auch gieng ein Gerücht, daß der Herzog von Württemberg von dem Kaiſer Commiſſion erhalten habe, die oſtfrieſiſchen Streitigkeiten zu unterſuchen. Aus der Zögerung der Herzöge von Braunschweig mit der Abführung ihrer Truppen, aus ihrem Unwillen wider eine ſtaatiſche Beſetzung, und aus dem ausgebrachten Kaiſerlichen Decret argwöhnten die General-Staaten, daß die Herzöge von Braunschweig damit umgiengen, ihren Einfluß in die oſtfrieſiſchen Angelegenheiten zu ſchwächen, und die ihnen von dem Regierhauſe und den Ständen aufgetragene Auslegung und Entſcheidung der aus denen von ihnen garantirten Verträgen herrührenden Controversen

ſen

1666sen zu entreißen. Der Obriste Haersolt stellte diese Besorgniß der General-Staaten dem Braunschweigischen Hofmarschall Grapendorf vor. Dieser be-  
 theuerte aber, daß das Kaiserliche Decret und die  
 Commission auf den Herzog von Württemberg blos  
 auf die Klagen der Fürstin und auf die ständische  
 Beantwortung, also nach einer wirklichen Litis-  
 Contestation und ohne Zuthun der Herzöge erfolget  
 sey. Die Absicht der Fürstin und ihrer Mit-Vor-  
 mündter gieng indessen wohl ungezweifelt dahin, den  
 Einfluß der General-Staaten auf Ostfriesland so  
 viel möglich zu entkräften (z). Diese Absicht war  
 den General-Staaten nicht unbekannt. Sie zu  
 vereiteln, verstärkten sie unvermuthet im Anfang  
 November ihre Garnison in Emden mit 800 Mann.  
 Unter folgenden mit dem Magistrat getroffenen Be-  
 dingungen wurden diese 8 Compagnien eingelassen:  
 Diese verstärkte Besatzung sollte unter dem Befehl  
 des staatlichen Commandanten Sirma und des Ma-  
 gistrats stehen; sie sollte blos zur Bewahrung der  
 Stadt dienen; die General-Staaten sollten den Sold  
 stehen; sie sollte wieder abziehen, sobald der Magi-  
 strat sie für unnöthig halten, und auf den Abzug an-  
 tragen würde, und dann sollten die General-Staa-  
 ten die Räumung der Lüneburgischen Truppen be-  
 würken (a).

## §. 14.

Im Anfang November fanden sich die staati-  
 schen Commissarien in Ostfriesland ein. In ihrer  
 Gegenwart nahmen zwischen den fürstlichen Räten  
 und den Ständen in Aurich auf einem Landtag die  
 Tracta-

(z) Aitzema p. 908 und 910.

(a) Emden Acten.

Tractaten ihren Anfang. Langsam giengen die 1666 Fortschritte. Zwar war von der Fürstin die Ausführung der Lüneburgischen Truppen verheissen, man konnte sich aber über die Befriedigung dieser Truppen, und über die Gränz-Besatzung nicht einigen. Die Stände bestanden darauf, daß wenigstens provisorisch, bis man sich über die Defensions-Anstalten näher vergleichen würde, mit einigen Compagnien der staatlichen und auch der ständischen Garnison die Gränzen zu besetzen seyn. Erst genehmigten die fürstlichen Rätthe eine provisorische Besatzung von 400 Mann, jedoch in der Art, daß fürstlicher Seite dazu die eine Hälfte, und von der ständischen Seite dazu die andere Hälfte ernennet werden sollte. Aber bald nachher, wie die Stände auch dazu geneigt waren, zogen sie ihre Erklärung zurück. Sie wollten nun gar keine provisorische Besatzung zugestehen. Sie drangen darauf, daß die Befriedigung der Lüneburgischen Truppen wegen des Rückstandes, und der Fürstin wegen ihrer Vorschüsse vorgehen müste. Nun wurden die Tractaten mit einmal abgebrochen. Die Stände überreichten den staatlichen Commissarien eine Vorstellung. Hierin schilderten sie das fürstliche Project, eine Despotie in Ostfriesland einzuführen, und die ganze auf Verträge sich gründende Landes-Verfassung zu untergraben. Sie foderten nun nochmals die General-Staaten zu der versprochenen Manutenez der Accorde auf, um die wider ihren Willen eingeführten und dem ganzen Lande zur Last liegenden Truppen aus der Provinz zu schaffen. Dagegen sandte die Fürstin ihren Drosten Lincloo und ihren Rath Stamler nach dem Haag. Diese ersuchten die General-Staaten, ihre Commissarien zurück zu rufen. Sie überreichten den General-Staaten eine Apologie über die Lüneburgische Ein-

quartie-

1666quartierung (b), und erboten sich, über alle Streitigkeiten sich in dem Haag in Tractaten einzulassen. Der ständische Agent Aitzema wies hierauf an, daß die Fürstin mit den General-Staaten und mit den Ständen ihr Gespött triebe. Sie wäre, sagte er, von Ihro Hochmögenden öfters ermahnet worden, einige Abgeordnete nach dem Haag zu senden, und die ständischen anwesenden Deputirten hätten fast den ganzen Sommer auf deren Ankunft gewartet. Sie hätte sich nie dazu verstehen wollen, sondern selbst auf die Absendung staatlicher Commissarien zu einer localen Untersuchung angetragen. Da sich nun Ihro Hochmögenden dazu bewegen lassen; so wäre es seltsam, daß die Fürstin nun auf Tractaten in dem Haag antrüge, und ihre Rätze dahin absendete, statt durch sie die angefangenen Tractaten fortsetzen zu lassen. Er bat, endlich einmal durchzugreifen, um die Stände aus ihrer mißlichen Lage herauszureißen. Die General-Staaten ließen es bei ihrer vorigen Resolution bewenden. So reisten denn wieder der Drost Lintloo und der Rath Stamler nach Aarich zurück (c).

## §. 15.

Die Provinz Holland ertheilte in der Versammlung der General-Staaten ihr Gutachten. Danach sollte den Commissarien in Ostfriesland geschrieben werden, die Fürstin durch die trübsigsten Bewegungsgründe zu dem Abzug der Lüneburger, und die Stände zu der Uebnahme des rückständigen Soldes zu überholen. Wenn aber die Fürstin sich nicht dazu

(b) Dies war die nachher gedruckte und oft angeführte Korte Deductie.

(c) Aitzema p. 910—913. und Landsch. Acten.

dazu bequemen sollte, so müßte man die versprochene 1666  
 Manutenez der Accorde wirksam machen. Zu  
 dem Ende sollten die Commissarien nach denen ihnen  
 vorher schon zugestellten Patenten, die nächstbelege-  
 nen staatlichen Garnisonen requiriren, die Lünebur-  
 gischen Truppen zum Abzug zu zwingen. Dieses  
 Gutachten wurde von den General-Staaten geneh-  
 miget. Es war ihnen nun ein rechter Ernst, den  
 Abzug der Lüneburger zu bewürken. Denn die Com-  
 missarien hatten 80 Patente für eben so viel Compa-  
 gnien in Händen. Ihrem Gutfinden war es über-  
 lassen, von wie vielen Patenten sie Gebrauch ma-  
 chen wollten. Bei dieser Lage der Sachen konnte  
 also das kleine Lüneburgische Corps von ohngefähr  
 2000 Mann leicht zum Abzug gezwungen werden.  
 Sobald der Braunschweigische Minister dieses er-  
 fuhr, reichte er bei den General-Staaten eine Note  
 ein, worin er sich über dieses der staatlichen und  
 braunschweigischen Allianz nicht entsprechendes Ver-  
 fahren beschwerte. Er leitete es auch dahin, daß  
 die dänischen und brandenburgischen Gesandten die-  
 ses Benehmen als offenbare Feindseligkeiten wider  
 das braunschweigische Haus auslegten. Auch kam  
 der kaiserliche Minister Frisquet ein, und mahnte die  
 Staaten hievon, als von einem Attentat wider das  
 deutsche Reich, ab. Dagegen erwiederten die Ge-  
 neral-Staaten, daß sie das fürstliche ostfriesische  
 Regierhaus nicht an seinen Domainen, nicht an  
 seiner Landeshoheit und seinen sonstigen Rechten  
 kränken, sondern nur blos die von ihnen garantirten  
 Verträge, wozu sie sich verbunden hätten, aufrecht  
 erhalten wollten. Uebrigens wären die Herzöge von  
 Braunschweig, als Mit-Vormünder, so wenig, wie  
 der Pupille oder Landesherr selbst, berechtiget, die  
 Verträge über den Haufen zu werfen. Der braun-  
 Ostfr. Gesch. 5 B. C c schweigi-

1666schweigische Gesandte, Müller, erklärte nochmalen, daß die Herzöge niemalsen die Absicht gehabt hätten, die Landes-Verträge zu verletzen (d).

§. 16.

Die ernsthaften Maasregeln, die die Generalstaaten getroffen hatten, bewogen den Herzog von Braunschweig und Bischof von Osnabrück, Ernst August, daß er den zuletzt eingerückten braunschweigischen Truppen Ordre zum Aufbruch ertheilte. Er erklärte sich auch gleich nachher, daß er auch seinen Bruder, den Herzog Georg Wilhelm überreden wollte, die erst eingeführten Truppen abziehen zu lassen. Doch wünschte er, daß der rückständige Sold entweder baar, oder durch eine von den Generalstaaten zu übernehmende Caution vorher be-richtiget würde (e). In Aarich wurden die abgebrochenen Tractaten wieder angefangen und fortgesetzt. Man debattirte sich lange, ob alle braunschweigischen Truppen abgeführt, oder ob noch einige zurückbleiben sollten? Die Stände bestanden auf die völlige Evacuation. Diese wurde ihnen nun zwar endlich zugesichert, nur kam es auf die Bezahlung des rückständigen Soldes an. Hiezu hielten sich die Stände nicht verpflichtet. Endlich erklärten sie sich, daß sie in Rücksicht der staatlichen Empfehlung bei dem Abzug des zuletzt eingerückten Corps 4000 Rthlr. auszahlen wollten. Doch sollten diese Gelder den staatlichen Commissarien eingehändiget, und bei dem wirklichen Abmarsch entrichtet werden. Dieses geschah, und hierauf zog dieses Corps am

26.

(d) Aitzema p. 914. 915. u. 860. u. T. 13. B. 47. p. 761.

(e) Aitzema p. 915. und B. 47. p. 722.

26. December in dem strengsten Winter ab. Nun 1666  
 tritt man sich wieder über die Besetzung der Gränze.  
 Die Fürstin bestand darauf, daß die Gränze  
 mit 3 braunschweigischen und 3 staatlichen Compagnien  
 besetzt werden sollte; dagegen wollten die  
 Stände blos eine staatliche Besatzung haben. Hie-  
 mit waren auch die staatlichen Commissarien einig.  
 Hierüber konnte man sich nicht vereinbaren. In-  
 dessen setzten die Stände, um den Abzug der noch  
 übrigen braunschweigischen Truppen zu erleichtern,  
 wieder 3000 Rthlr. aus. Am 10. Januar 1667  
 brachen zuerst 4 Compagnien, und am 7. Februar  
 die übrigen auf, und so wurde denn endlich Ostfries-  
 land und Harlingerland (f) von dieser lästigen  
 Einquartierung völlig entlastet. Wegen der Miß-  
 helligkeiten über eine provisorische Landes-Defension  
 blieb die Gränze zwar unbefetzt; indessen gaben die  
 General- Staaten den Commandanten zu Emden,  
 Leerort und Dyle auf, für die Sicherheit dieser  
 Provinz zu wachen, und von jeder anscheinenden  
 Gefahr sogleich nach dem Haag zu berichten. Den  
 von Ständen gaben sie schriftlich die Vertröstung,  
 daß sie dafür sorgen würden, daß künftig den Einge-  
 fessenen keine Schatzungen abgepreßet, und die  
 Landesmittel oder die Pacht-Comtoire nicht angegrif-  
 fen werden sollten, daß sie überhaupt die Landes-  
 Verträge aufrecht erhalten, und alle Contraventio-  
 nen, sobald sie nur davon benachrichtiget seyn wür-  
 den, sofort abstellen wollten (g).

Ec 2

§. 17.

(f) In Harlingerland lagen während dieser Ein-  
 quartierung beständig zwei Compagnien, wozu die  
 Eingefessenen außer dem Servis-Gelde  $1\frac{1}{2}$  Str. von  
 jedem Diemate Landes Schatzung entrichten muß-  
 ten. v. Werdum Series Fam. Werd.

(g) Aitzema p. 911 912 u. 915. u. B. 47. p. 761 762.  
 767.

1667

Bis hiezu hatten die staatlichen Commissarien sich mit der braunschweigischen Evacuation, und mit der zu veranstaltenden Landes-Defension beschäftigt. Nun bemühten sie sich auch zufolge ihres Auftrages, die Streitigkeiten über die vormundschaftliche Regierung und über andere vorschwebende Streitigkeiten abzustellen. Die Fürstin wollte sich aber nicht darauf einlassen, weil sie sich an den Kaiser gewandt hatte. Die längere Anwesenheit der Commissarien konnte also keinen Nutzen schaffen. Sie beurlaubten sich also von der Fürstin und von den Ständen, und traten im Ausgang Februar ihre Rückreise an. Da sie die Provinz in der äußersten Verwirrung zurückließen; so konnte es nicht fehlen, ~~oder~~ es mußten neue Beschwerden in dem Haag angebracht werden. Der Gegenstand der vorzüglichsten war die vormundschaftliche Regierung und die von der Fürstin ausgebrachten Kaiserlichen Decrete. Doch davon werde ich unten weiter reden. Die übrigen waren von keinem sonderlichen Belang. Sie betrafen den Nordder Bürgermeister Rickena. Dieser war um deswillen von der Fürstin abgesetzt, weil er sich geweigert hatte, der Introduction eines von ihr angeordneten Secretairs beizuwohnen. Denn diese Stelle mußte nach dem osterhusischen Accorde von dem Magistrat vergeben werden. Dann brachten die ritterschaftlichen Mitglieder von Hane und Freitag ihre seit 1662 noch rückständige Deputations-Kosten wieder in Anregung. Sie waren aber noch gar nicht beliebt bei den Ständen, und konnten daher ihren Endzweck nicht erreichen. Wichtiger waren die Streitig-

767. 768 und 772. Winkelmanns Oldenb. Chronik p. 543. und Landsch. Acten.

Streitigkeiten über den Unterhalt der zuletzt in Em-1667  
den eingerückten 8 staatlichen Compagnien. Die  
General-Staaten drungen darauf, daß die Stände  
diese Kosten übernehmen sollten, weil sie zur Sicher-  
heit des ganzen Landes dienten. Die Stände hielten  
sich aber nicht verpflichtet dazu, weil ohne ihr Vor-  
wissen die Verstärkung der Emden Garnison vorge-  
nommen worden, sie solche nicht verlangten hatten,  
sie nie den mindesten Nutzen davon gehabt hätten,  
und ihnen vorher nie ein Beitrag zum Unterhalt der  
staatlichen Garnison, die beständig abgewechselt, und  
bald stärker, bald schwächer gewesen, zugemuthet  
worden. Die Stadt Emden hielt sich ebenfalls zu  
einem Beitrag nicht verpflichtet, weil ihnen solche  
in der Capitulation nicht zur Bedingung gemacht  
war. Um indessen die Plackereien mit den Officie-  
ren zu vermeiden; so erklärten sich die Emden,  $\frac{1}{2}$  des 1/6  
Unterhalts zu tragen, und verwiesen die General-  
Staaten mit den übrigen  $\frac{5}{6}$  auf die Stände. So  
sehr nun auch in die Stände zu der Uebernahme die-  
ser Kosten gedrungen wurde, so blieben sie doch bei  
ihrer ersten Ablehnung, nur erklärten sie sich, in dem  
Fall die Unterhaltungs-Kosten zu stehen, wenn die  
Garnison außer der Stadt dem Lande wirkliche Dien-  
ste leisten sollte. Da die Stände in der Güte sich  
zur Unterhaltung der staatlichen Garnison nicht be-  
quemten wollten; so ist deshalb nicht weiter in sie  
gedrungen, und haben die General-Staaten es bei  
dem ständischen Protest bewenden lassen (h).

(h) Aitzema B. 47. p. 762. 766. 769. 772 u. 775.



## Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Kaiser befiehlt den Ständen, die Fürstin als vor-  
 mundschaftliche Regentin anzuerkennen, theilt indessen  
 §. 2. die hierauf eingegangenen ständischen Einreden der Für-  
 stin zur Erklärung zu. Hierüber entsethet von beiden Seiten  
 bei dem Reichshofrath ein Schriftwechsel. §. 3. Der Kaiser  
 trägt dem Herzog Ernst August von Braunschweig das  
 Commissorium zur Untersuchung und Beilegung der ost-  
 friesischen Streitigkeiten auf. §. 4. Und läset durch sei-  
 nen Gesandten Briquet die General-Staaten ersuchen, sich  
 nicht weiter mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemeh-  
 gen, vielweniger die Stände wider die Fürstin zu unterstüt-  
 zen. §. 5. Die General-Staaten suchen die Kaiserliche Com-  
 mission abzuwenden. §. 6. Der Herzog subdelegiret seinen  
 Canzler Höpfner und den geheimen Rath von Münchhausen.  
 Die Stände recusiren den Canzler, §. 7. und wollen sich  
 überhaupt mit der subdelegirten Commission nicht einlassen.  
 §. 8. Worauf die subdelegirten Commissarien wieder abreisen.  
 §. 9. und 10. Die Stände erbieten sich, die Fürstin und den  
 Grafen Edzard Ferdinand als vormundschaftliche Regenten zu  
 erkennen, und ihnen allen Gehorsam zu bezeigen, wenn sie  
 ihnen die Aufrechthaltung der Landes-Verträge zusichern wol-  
 len. Die Fürstin will sich hierauf nicht erklären, und stellet  
 die Judicatur der Streitigkeiten dem Reichshofrath anheim.  
 §. 11. Dagegen findet der Graf Edzard Ferdinand das ständis-  
 sche Anerbieten billig, und dem Wohl des Landes und des  
 fürstlichen Hauses angemessen. §. 12. Die Stände wenden sich  
 wieder an die General-Staaten. Diese entschließen sich aber-  
 mals, eine Commission zur Beilegung der Streitigkeiten und  
 Handhabung der Landes-Verträge nach Ostfriesland abzusen-  
 den. §. 13. Der junge Fürst Christian Eberhard von Ost-  
 friesland wird in den Fürsten-Rath eingeführet, und er-  
 hält Sitz und Stimme auf der Fürstenbank. §. 14. Die staat-  
 lichen Commissarien treffen in Ostfriesland ein. §. 15. Die  
 Fürstin will sich mit ihnen nicht in Tractaten einlassen, und  
 hält sie mit dilatorischen Einreden auf. §. 17. Mittlerweile  
 erneuert der kaiserliche Reichshofrath die Commission auf den  
 Herzog Ernst August von Braunschweig, und weist die  
 Stände an, sich der Commission zu submittiren, und sich  
 alles Recurses an auswärtige Mächte zu enthalten. §. 18.  
 Auch werden die General-Staaten ersuchet, sich der klagenden  
 Stände nicht weiter anzunehmen, sondern sie an den Kaiser  
 hinzuverweisen. §. 19. Die Fürstin giebt nun der staatlichen  
 Commission zu erkennen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen  
 Uebnahme der vormundschaftlichen Regierung mit dem Gra-  
 fen Edzard Ferdinand nicht entschließen könne. §. 20. Die  
 staatliche Commission trifft hierauf Vorsehrungen, den Gra-  
 fen Edzard Ferdinand alleine in den Besitz der vormundschaft-  
 lichen Regierung zu stellen. Dieses veranlasset die Fürstin zu  
 einer günstigeren Erklärung, und bahnet den Weg zu einem  
 Vergleich.

Vergleich. S. 21. Absterben des Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland. S. 22. Seine Wittve und Nachkommen. S. 23. Durch Absterben des Grafen sind die voriaen Streitigkeiten zwischen ihm und der Fürstin von selbst gehoben. S. 24. Auf einem Landtage arbeiten die staatischen Commissarien an einem Vergleich zwischen der Fürstin und den Ständen über die vormundschaftliche Regierung. S. 25. Eine überspannte Forderung der Stände veranlasset erst den Abbruch der Tractaten. S. 26. Sie werden aber bald wieder angefaßt. Der Vergleich über die Beschwerden wird endlich aetroset, und von der Fürstin und den Ständen unterschrieben. S. 27. Die fürklichen Huldigungs-Reversalen und der schriftliche Huldigungs-Eid der Stände kommen zu Stande, und die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird nun als vormundschaftliche Regentin anerkannt. S. 28. Die staatischen Commissarien schlichten noch einige Privat-Streitigkeiten, und treten ihre Rückreise nach Holland an.

## §. I.

Die Stände weigerten sich noch immer, die vormundschaftliche Regierung anzuerkennen. Die Fürstin hatte sich über die Renitenz der Stände bei dem Kaiser beschweret, und unter dem 5. Febr. 1666 ein Kaiserliches Rescript ausgebracht. Hierin wurde den Ständen überhaupt und der Stadt Emden besonders verwiesen, daß sie die ganze ostfriesische Verfassung in Verwirrung stellten und die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen wollten, da doch die verwittwete Fürstin theils als Mutter, theils aus den Eheveredungen auf die Vormundschaft die gerechtesten Ansprüche hätte, und sie in der Hinsicht zugleich mit den übrigen Mit-Vormündern allerhöchst bestätiget worden. So lautet der Schluß:

„Als befehlen Wir euch sämmelich, absonderlich  
 „aber euch Burgermeistern und Rath der Stadt  
 „Emden, bei Vermeidung unserer Kaiserlichen  
 „Unnade hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr  
 „obbemeldete verwittwete Fürstin von Ostfries-  
 „land,

1667 „land, als rechtmäßige Vormünderin Georg  
 „Christians, Fürsten von Ostfriesland hinterlaf-  
 „senen Sohnes Christian Eberhards, ohne Ein-  
 „rede oder Widerwillen erkennet, Ihr allen ge-  
 „bührenden Respect und Gehorsam erweist, und  
 „durch widrige Bezeigung zu ferneren Klagen,  
 „und ernstern Einsehen keine Ursache gebet (a).

Die Stände verantworteten sich in einem bei dem Reichshofrath im August eingereichten allerunterthänigsten Informations-Schreiben. Hierin suchten sie nachzuweisen, daß nach der ostfriesischen Landes-Verfassung die Regierung mit ständischer Zustimmung angetreten, und die förmliche Bestätigung der Privilegien und Verträge vorher gehen mußte. Sie beschwerten sich dabei über die Fürstin, daß sie sich unterfangen hätte, fremde Truppen in das Land zu führen, eigenmächtiger Weise Schakungen auszusprechen und andere den Verträgen nicht entsprechende Handlungen vorzunehmen. So lange diese Beschwerden nicht wirklich abgestellt, und dann die Verträge nicht förmlich bestätigt worden, hielten sie sich nicht verbunden, die Fürstin als Vormünderin anzuerkennen. Noch weniger glaubten sie schuldig zu seyn, ausländische Fürsten, als Vormünder, anzunehmen. Sie bezogen sich vorzüglich auf das Privilegium Kaisers Sigismund von 1417, wornach ihnen von den Kaisern kein Regent vorgesehet werden sollte, sondern sie von ihren eigenen Brietmännern und Richtern regieret werden mußten. Sie provocirten ferner auf die nachherigen Kaiserlichen Decrete (b), worin namentlich das Sigismundische Diplom bestätigt und den Ständen zugesichert worden,

(a) Brenneisen p. 924.

(b) Kaisers Rudolf II. von 1597.



1667, „trost- und hilflos zu lassen, vielmehr dem vor-  
 „längst ausgelassenen Rescripto und Decreto wirkli-  
 „chen Nachdruck zu geben; sodann zur Erhaltung  
 „Ew. Kaiserl. Majest. und des heiligen Röm. Reichs  
 „Autorität und Reputation, auch des mir und den  
 „übrigen nahen Bluts-Verwandten und Anver-  
 „wandten, anvertrauten vormundschaftlichen Regi-  
 „ments und zugehörigen fürstlichen Rechten und Re-  
 „galien, ein arctius poenale Rescriptum, gestalt  
 „sie mir und denselben als wissentlich verordneten  
 „Vormündern ohne fernere Einrede allen schuldigen  
 „Gehorsam und Respect bezeugen, von auswärtigen  
 „Republiken unter keinem Schein oder Prätext ei-  
 „nige Hülfe und Beistand suchen, noch fremde Völ-  
 „ker zu Besetzungen der Festungen und Gränzen her-  
 „einnehmen, oder sich des juris praesidii, Armorum,  
 „foederis, caeterorumve Regalium einiges Sinnes  
 „10 unternehmen, sondern von dergleichen angemasten  
 „Proceduren absehen, im übrigen aber die zur Be-  
 „setzung und Erhaltung der Festungen und Gränz-  
 „plätze, auch gemeiner Landessicherheit benötigte  
 „Subsidien und Geldmittel nunmehr unverzüglich  
 „auch ohne fernere Resistenz beitragen sollen, unter  
 „Bedrohung wirklicher Achtserklärung und anderer  
 „hohen willkührlichen Strafen, in kräftigster Form  
 „allergnädigst zu ertheilen.“ Diese neue Eingabe  
 der Fürstin ließen die Stände mit Anmerkungen ab-  
 drucken. In diesen Anmerkungen suchten sie die  
 von der Fürstin angeführten Thatsachen in ein ande-  
 res Licht zu stellen, und die angebrachten Gründe zu  
 widerlegen. Wir wollen den Leser nicht damit er-  
 müden, sondern nur blos die Stelle ausheben, die  
 die Anerkennung der vormundschaftlichen Regierung  
 der Fürstin betrifft. So heißt es darin: „daß die  
 „Stände einigen Disrespect oder Ugehorsam der  
 „Frau

„Frau Wittwe erzeiget, kann in Ewigkeit nicht er-1667  
„wiesen werden. Es seyn auch dieselben viel zu  
„generoux, einer fürstlichen hohen Dame den gebüh-  
„renden Respect zu entziehen; daß aber solcher Respect  
„auf die gänzliche Aufhebung der theuer erworbenen  
„und mit Hand und Siegel so oftmals bekräftigten, ja  
„beeidigten Accorde und Privilegien extendiret wer-  
„den müsse, wird verhoffentlich keiner behaupten.  
„Die Stände sind auch geneigt, der Fürstin das Prä-  
„dicat einer Vormünderin zu geben, und Dieselbe  
„nebens Sr. Hochgräfl Gnaden Grafen Edzard  
„Ferdinand als proximum agnatum et Successo-  
„rem in Feudo für Vormünder des jungen Erbprin-  
„zen zu erkennen, weil aber Dieselbe ein mehreres,  
„als ein regierender Herr selbst, will prärendiren,  
„weil sie sich auf die Accorde nicht will verbinden,  
„weniger die Privilegien der Stände confirmiren,  
„im geringsten sich aber nicht anschicket, die durch  
„eigenwillige höchstschädliche Einführung fremder  
„Kriegesvölker und Appressung einiger Capital-  
„Schatzungen begangenen Contraventionen der Ac-  
„corde zu redressiren; und keine gebührende Ver-  
„sicherung thut, daß dergleichen künftig nicht unter-  
„nommen werden solle, vielmehr aber bei der Röm.  
„Kaiserl. Majestät öffentlich und ungescheut anhal-  
„ten darf, daß ihr erlaubt werden möge, eigenes  
„Gefallens Capital-Schatzungen auszuschreiben und  
„zu erheben, und dadurch ein absolut Dominat ein-  
„zuführen; so wären die Stände wohl große Nar-  
„ren, wenn sie dem bloßhin so nachsehen thäten,  
„und werden ohnedem Jhro Kaiserl. Majestät als  
„ein gerechter Richter und das einzige Oberhaupt  
„der Christenheit, nicht zugeben, daß ein derglei-  
„chen unerhörtes Exempel eingeführet, und des heil.  
„römischen Reichs getreue Unterthanen ihrer theuer  
„erwor-

1667 „erworbenen Privilegien verlustig gemacht und einigen wenigen ausländischen Råthen zum Raub gegeben werden (e).

## §. 3.

Auf die vorerwähnte Gegenvorstellung der Fürstin erfolgte unter dem 3. Februar ein Kaiserliches Rescript. Hierin erhielt Ernst August, Herzog zu Braunschweig und Bischof von Osnabrück, den Auftrag, die in Ostfriesland zwischen der Fürstin und den Ständen entstandene Mißverständnisse in der Güte beizulegen; und wenn die Sühne nicht getroffen werden sollte, beide Theile über ihre Beschwerden zu vernehmen, und alsdenn das Vernehmungsprotokoll mit einem beizufügenden rechtlichen Gutachten dem kaiserlichen Hoflager einzusenden. Zugleich gab der Kaiser dem Herzog zu verstehen, daß er wegen anscheinender Weitläufigkeit, und wegen der Lage der Provinz an der äußersten Grånze des Reiches, gerne sähe, daß die Streitigkeiten gütlich ausgeglichen würden. Den Ständen wurde durch ein besonderes Rescript bekannt gemacht, daß der Herzog die Commission erhalten, die ostfriesischen Streitigkeiten zu untersuchen und zu heben. Hiebei wurde ihnen zugleich aufgegeben, sich den Verfügungen der kaiserlichen Commission zu unterwerfen, sich aller Neuerungen in Regierungssachen zu enthalten, und besonders der Fürstin die nöthigen Subsidien zur Besetzung der Festungen zu reichen (f).

## §. 4.

(e) Abdruck sicherer an die Röm. Kais. Maj. von der fürstlichen Frau Wittwe den 28. Jun. übergebenen Schreibens, sammt beigefügten Annotationen eines aufrichtigen Patrioten.

(f) Brenneisen p. 925 — 927.

## §. 4.

Die Fürstin hatte besonders darüber geklaget, 1667  
daß die Renitenz der Stände sich vorzüglich auf den  
Beistand der General-Staaten gründete, und noch  
neulich die Stadt Emden ohne ihr Vorwissen 8 staa-  
tische Compagnien eingenommen hätte. Der Kai-  
ser gab hierauf seinem in dem Haag stehenden Ge-  
sandten Friquet auf, die General-Staaten zu bewe-  
gen, die Landesstände zum Nachtheil des fürstlichen  
Regierhauses nicht zu unterstützen. Der Gesandte  
Friquet entledigte sich durch eine am 2. April einge-  
reichte Note dieses Auftrages. Er zeigte darin an,  
daß der Kaiser und das Reich es längstens mißfällig  
vernommen, wie die General-Staaten sich in die  
ostfriesischen Angelegenheiten mischten, wie sie durch  
ihre Commissarien die Rechte der Landeshoheit aus-  
zuüben suchten, und die Stände sich sogar erkühnet  
hätten, von Ihro Hochmögenden zur Besetzung der  
fürstlichen Festungen Truppen zu verlangen, oder  
welches einerlei wäre, sich von dem ganzen Lande  
Meister zu machen. Ein solches Verfahren könnte  
mit den angeblichen Verträgen nicht gerechtfertiget  
werden. Zufolge ausdrücklichen Befehls Sr. Kai-  
serlichen Majestät mußte er hiemit alle solche wider  
die deutsche Reichsverfassung streitende Verträge,  
und alle dawider vorgenommene Handlungen, für  
Nullitäten erklären. Da nun Se. Kaiserliche Ma-  
jestät dem Herzoge Ernst August von Braunschweig  
die Commission ertheilet hätte, die Beschwerden der  
vormundschaftlichen Regierung und der Stände zu  
untersuchen, und sie in der Güte zu verebnen, und  
da bei Entstehung der Sühne aus rechtlichen Grün-  
den und nach dem Lauf der Justiz entschieden werden  
sollte; so bliebe den Ständen vorerst nicht der ge-  
ringste

1667ringste Vorwand sich zu beschweren übrig. Er überließ es daher der Klugheit Ihro Hochmögenden, zu erwägen, welches Aussehen es in dem Reiche machen würde, und welche Folgen daraus entstehen würden, wenn Sie die Stände unterstützen sollten, die kaiserliche Commission wendig zu machen. Er rechnete vielmehr sicher auf einen ihrer gewöhnlichen Weisheit und der zwischen ihnen und dem Kaiser und dem Reiche bestehenden aufrichtigen Freundschaft würdigen Schluß (g).

## §. 5.

Ungerne sahen die General-Staaten eine kaiserliche Commission in Ostfriesland. Sie befürchteten dadurch den Verlust eines erheblichen Theils ihres bisherigen Einflusses auf diese Provinz. Weil sie aber der englische Krieg noch sehr beschäftigte, und eine offenbare Unterstützung der Landesstände wider die kaiserliche Commission leicht einen Bruch mit dem Kaiser und dem Reiche veranlassen könnte; so beschloffen sie, sich vorerst still zu halten, und abzuwarten, ob auch etwas wider die von ihnen garantirten Verträge vorgenommen werden sollte. Bis in den Monat Jun. ließen sie diese Sache liegen. Unter dem 13. Jun. berichteten ihnen die Stände, daß der Herzog von Braunschweig zur Untersuchung und Hebung der Mißverständnisse in dem folgenden Monate seine subdelegirten Commissarien nach Aurich senden würde. Wenn sie nun gleich sich nicht scheuten, vor der ganzen Welt ihre bisherige Thathandlungen offen zu legen und zu rechtfertigen; so trügen sie doch Bedenken, sich ohne vorherige Rücksprache mit den General-Staaten vor der kaiserlichen Commis-

(g) Aitzema B. 47. p. 763. und 769—771.

Commission einzulassen; da die mehresten Mißhellig-<sup>1667</sup>keiten aus den Tractaten und Verträgen, wofür Ihre Hochmögenden die Gewährleistung übernommen hätten, entschieden werden mußten. Sie fragten daher an, wie sie sich dabei verhalten sollten, und ob sie sich auf die zugesicherte Manutenez der Accorde verlassen könnten? Unter dem 2. Jul. erwiederten die General-Staaten, daß sie allerdings ihrer Zusage nachkommen, und die unter ihrer Garantie abgeschlossenen Verträge handhaben wollten. Sie erwarteten daher von den Landesständen, daß sie zur Schlichtung der aus den Verträgen herrührenden Streitigkeiten nur bloß die Republik der vereinigten Niederlande annehmen, und die Interposition des Herzogs Rudolf August auf eine höfliche und schickliche Weise ablehnen würden. *frucht* Alldem würden sie schon auf Mittel denken, alle Mißhelligkeiten in Conformität der Accorde zur Zufriedenheit beider Theile beizulegen. Auch an die Fürstin schrieben die General-Staaten, daß sie sie als Vormünderin, und den jungen Prinzen als Landesherrn bei den Accorden schützen und alle bisherige Irrungen zu ihrer Zufriedenheit heben würden. Sie ersuchten daher auch sie, die Interposition des Herzogs Ernst August abzulehnen. Die Fürstin erwiederte aber unter dem 10. Jul., daß sie sich als Vormünderin eines Reichsfürsten sich der kaiserlichen Commission und den von dem Reichshofrath getroffenen Verfügungen unterwerfen müßte (h).

## §. 6.

Der Herzog und Bischof Ernst August hatte seinen Canzler Hermann Höpfner und seinen geheimen Rath

(h) Aitzema p. 773. 776 und 777.

1667 Rath von Münchhausen subdelegirt. Diese subdelegirten kaiserlichen Commissarien fanden sich am 8. Jul. in Aurich ein. Die verabladeten Stände oder vielmehr eine ständische Deputation, die zu den Verhandlungen mit der kaiserlichen Commission im Jun. angefertiget war, verfügten ebenfalls sich zur bestimmten Zeit nach Aurich. Nur blieben die Emden Deputirten aus, weil der Magistrat, wie bei jeder veranlaßten ständischen Versammlung Herkommens war, kein besonderes Anschreiben erhalten hatte. Weil Emden besonders bei dem Kaiser angeklaget war; so sandte die Fürstin einen Trompeter an den Magistrat, um die Deputirten schleunig in Aurich zu stellen. Die Stände wollten ungerne ohne Beirath der Stadt Emden in dieser wichtigen Sache etwas vornehmen. Auf ständisches Ersuchen ließ sich endlich die Stadt bewegen, am 13. Jul. ihre Deputirten abzusenden. Die nun vollständige Deputation war bereits durch das eingegangene staatliche Schreiben von den Gesinnungen der General- Staaten unterrichtet. Ihr Schluß, der Commission auszuweichen, war also bald gefasset. Das Personale der Commission gab ihr die beste Gelegenheit an die Hand. Der Canzler Höpfner war vorhin, wie er als Canzler in dem Dienste des Fürsten Georg Christian stand, das Haupttriebmad der damaligen Unruhen gewesen. Die Stände hatten ihn für einen Feind des Vaterlandes gehalten, und zuletzt seine Entlassung bewürket. Wegen dieser capitalen Feindschaft konnte er nun nicht partheilos seyn; vielmehr mußten die Stände nun seine Rache fürchten. Aus diesen Gründen recusirte die ständische Deputation diesen subdelegirten Commissarium. Am 16. Jul. überreichte der ständische Secretair Westendorf dem Canzler diese Recusations-Schrift. Der Canzler

ler entkannte von seiner Seite eine Feindschaft wider die Stände, glaubte auch, daß die Stände wenigstens zuletzt nicht das mindeste wider ihn gehabt hätten, weil sie sogar nach seiner Dimission ihm die rückständigen Schakungen nachgegeben hätten. Diese Folgerung war der Deputation gar nicht einleuchtend. Sie vermeinte vielmehr, daß nur dadurch der Gemeinfaß bestärket worden: Einem Feinde müsse man eine goldene Brücke bauen. Dann aber entkannte sie diese angeführte Thatsache. Sie soll sich so verhalten haben: Der landschaftliche Executor wollte den Canzler pfänden. Dieser war bei der Mahlzeit und trank dem Executor aus einer silbernen Bulle zu. Der Executor that männlichen Bescheid, und leerte die Bulle bis auf den Boden aus, nahm sie dann unter den Arm und wollte mit diesem Pfande davon gehen. Auf freundliches Ersuchen des Canzlers gab er die Bulle zurück, und gleich nachher reiste der Canzler davon. Da er nichts am Werthe zurückgelassen hatte; so mußte nothwendig der Schakungs-Rückstand vorerst niedergeschlagen werden. Die Deputation war also der Meinung, daß der Canzler noch iho ein landschaftlicher Schuldner wäre. Kurz die Deputation ließ es bei der Recusation bewenden. Sie wollte sich mit der Commission nicht einlassen; und gab, da der Canzler einmal recusiret war, alle eingegangene Rescripte unerbroschen zurück (i).

§. 7.

(i) Wahrhaftiger und ausführlicher Bericht, was bei Anwesenheit der kaiserlichen Herrn Subdelegirten in Ostfriesland vorgegangen, und warum den Canzler Höpfner, als Membrum subdelegationis, die Stände recusiren müssen.

Ostfr. Gesch. 5 B.

D d

1667 Der Herzog von Braunschweig hätte nun leicht anstatt des Canzlers ein anderes subdelegirtes Mitglied der Commission ernennen können, und so würden denn mit einmal die ständischen Einreden gescheitert seyn. Dies scheint die ständische Deputation wirklich befürchtet zu haben. Sie fand daher gerathen, den Herzog Ernst August in einem Schreiben unter dem 16. Jul. darauf vorzubereiten, daß sie sich überhaupt vor der kaiserlichen Commission nicht weiter einlassen könnte, als nur um Vergleichsvorschläge anzuhören. Sie hielt nämlich dafür, daß der kaiserliche Reichshofrath bei Erkennung auf eine local-Commission ganz übereilt verfahren habe, weil vor demselben kein Proceß zwischen den Ständen und der vormundschaftlichen Regierung vor-schwebte. Nie, setzte sie in ihrem Schreiben hinzu, hätten die Stände sich bei dem Reichshofrath eingelassen, nie wären sie dahin verabladet worden. Nur hätten die Stände die von der Fürstin wider sie angebrachten Beschwerden durch ein blos zur Nachricht des Reichshofraths eingereichtes Informations-Schreiben unter den wahren Gesichtspunct gestellt. Hieraus ließe sich aber keine litis-Contestation, oder eine litis-Pendenz folgern. So wenig damals, wie noch 180, wäre es die Meinung der Stände gewesen, von dem Reichshofrath oder von einer kaiserlichen Commission über Sachen, die in kaiserlichen Decreten, Executions-Recessen schon entschieden, oder durch förmliche Vergleiche abgethan worden, nun noch Urtheil und Recht zu erwarten. Dann schlossen sie dieses Schreiben so: „Es haben aber nicht destoweniger Ihre Kaiserliche Majestät unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn zu allerun-  
terthä-

„terthänigsten und Ew. Fürstl. Gnaden zu unterthänigst 1667.  
 „nigen gehorsamen Respect und Ehren, die Stände  
 „uns auf die bestimmte Zeit anhero zu erscheinen,  
 „deputiret, gleich geschehen ist; wiewohl dieselben  
 „von keinen großen Streitigkeiten wissen, wenn nur  
 „die vorigen Decisionen und Verträge gehalten wer-  
 „den. Im übrigen versichern wir Ew. Durchl. un-  
 „terthänig, daß die löblichen Stände sich von dem  
 „heiligen Römischen Reich zu entziehen, oder davon  
 „zu erimiren, weniger andern Potentaten zu unter-  
 „geben, durchaus nicht gemeinet, sondern als des-  
 „selben gehorsame und getreue Unterthanen bestän-  
 „dig verbleiben wollen, ohnerachtet nun und dann  
 „solches wider offenbare Wahrheit vorgebracht wer-  
 „den dürfen. Gleich sie sich dann hinwiederum zu  
 „allerh. Ihre Kais. Majestät und dem Römischen  
 „Reich allerunterthänigst versehen, Dieselben wer-  
 „den die ostfries. Stände wider ihre uralten Kaiser-  
 „lichen Privilegien, und mit Hand und Siegel con-  
 „firmirten Verträge auch altes Herkommen nicht  
 „beschweren“ (k).

## §. 8.

Wie der Canzler Höpfner sahe, daß die ständi-  
 sche Deputation sich durchaus nicht mit ihm einlas-  
 sen wollte, ließ er ein weitläufiges Placat in Form  
 eines Landtags-Ausschreibens abdrucken. Hierin  
 zog er gewaltig auf die Deputation los, und ladete  
 die sämmtlichen Stände ab, sich selbst in Aurich ein-  
 zufinden. Dieses Placat wurde im Ausgang Jul.  
 an alle öffentliche Derter angeschlagen und von den  
 Canzeln abgekündigt. Da aber die Stände dafür  
 hielten, daß durch die geschehene Recusation die

D d 2

Com-

(k) Wahrhafter und ausführlicher Bericht 2c. 2c.

1667 Commission des Canzlers erloschen, oder wenigstens suspendiret worden; so ließ der Magistrat in Emden dieses auch in der Stadt angeschlagene Placat wieder abreißen. Das Placat brachte auch überhaupt bei allen Ständen in dem ganzen Lande nicht die gehoffte Wirkung hervor. Der Canzler Höpfner und der geheime Rath von Münchhausen sahen daher ihre längere Anwesenheit für unnütz an. Sie beurlaubten sich bei Hofe und traten am 3. August ihre Rückreise an (1).

## §. 9.

Der leerer Landtag war bisher immer prorogiret, denn die Stände wollten der vormundschaftlichen Regierung, so lange sie von ihnen nicht anerkannt worden, nicht die Befugsamkeit zugestehen, einen neuen Landtag auszuschreiben. In der letztern ständischen Versammlung des prorogirten Landtages im Jun. war die Fortsetzung dieses Landtages auf den 6. August von den Ständen bestimmet. Diese fanden sich denn damalen, also gleich nach der Abreise der Commissarien, in Aarich ein. Die Stände bezeugten zuvörderst ihre Zufriedenheit über das ganze Benehmen der Deputation bei der Anwesenheit der kaiserlichen Commission. Bereits am 13. Jul. hatte die Deputation durch einen engeren Ausschuß der vermittelten Fürstin in einer Privat-Audienz vorgestellt, daß sie sich gar zu sehr von ihren Råthen zum Nachtheil des ganzen Landes, der Stände und selbst

(1) Wahrhaftiger und ausführlicher Bericht 16. 20. und wahrhafter Bericht nebst angeführten Ursachen, warum Bürgermeister und Rath der Stadt Emden sicheres unter dem Namen der kaiserlichen subdelegirten Commission den 28. und 30. Jul. 1667 angeschlagenes Placat wieder einziehen lassen.

des fürstlichen Hauses bisher misleiten lassen, und 1667 daß auch besonders durch Ausbringung einer kaiserlichen Commission die Mißhelligkeiten vermehret, und die ganze Lage der Sache nur verwickelter worden. Die Stände verlangten nichts mehr, als daß Ihre Fürstl. Gnaden und Graf Edzard Ferdinand als Vormünder die errichteten Landes-Verträge bestätigten, und ihnen die Versicherung ertheilten, selbigen während der Minderjährigkeit des jungen Fürsten nachzukommen; dagegen wollten sie sich gerne verpflichten, ihr der Fürstin und dem Grafen Edzard Ferdinand allen gebührenden Gehorsam zu bezeigen. Da nun selbst der Graf Edzard Ferdinand wider diese auch ihm angebrachte ständische Erklärung nichts zu erinnern gefunden hätte, so hieng es lediglich von der Fürstin alleine ab, durch Annahme dieser so billigen Erklärung die unseligen Streitigkeiten zu beendigen. Wie nun die Fürstin hierauf keine befriedigende, sondern nur verzögernde Antwort ertheilet hatte; so fanden die Stände gerathen, nochmalen unter dem 8. August ihr schriftlich anzubieten, sie und den Grafen Edzard Ferdinand als Vormünder anzuerkennen, wenn sie nur die Landes-Verträge bestätigen, und die Beobachtung derselben während der vormundschaftlichen Regierung den Ständen zusichern wollten. Die Fürstin ließ aber erwiedern, daß, da sie sich einmal an den Reichshofrath gewandt hätte, sie auch alles der Judicatur desselben anheim stellen müßte (11).

## §. 10.

Das ständische Anerbieten war wohl von der Art, daß, wenn auch die Fürstin Bedenken tragen möchte,

D d 3

es

(11) Wahrhafter und ausführlicher Bericht 2c. 2c. und Aitzema p. 778 und 786.

1667es so schlechterdings anzunehmen, es doch den Weg zu einem Vergleiche bahnte. Denn eben durch diese Erklärung war der größte Stein des Anstoßes, daß die Stände sie als vormundschaftliche Regentin anerkennen, und ihr den schuldigen bisher versagten Gehorsam leisten wollten, gehoben. Die andern minder erheblichen Mißverständnisse würde man, besonders da der Abzug der Lüneburgischen Truppen erfolgt war, leicht aus dem Wege geräumt haben. Zwar wollten die Stände die Mit-Vormundschaft des Herzogs von Würtemberg und der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg nicht anerkennen, weil sie glaubten, daß, nach ihrer Verfassung, keinem ausländischen Fürsten die vormundschaftliche Regierung aufgetragen werden könnte; aber wie leicht hätte man auch hierüber eine Modification treffen können, da der Fürstin doch immer die Befugsamkeit verblieb, sich ihres Gutachtens und Beirathes zu bedienen. Und das war auch grade alles, was diese Mit-Vormünder wegen ihrer weiten Entfernung zu leisten im Stande waren. Allein der eingewurzelte Groll zwischen den fürstlichen geheimen Råthen und den Ständen verstopfte jede hervorkommende Quelle zu einem gütlichen Vergleich. Die Absicht der fürstlichen Råthe war, durch eine Decision des Reichshofraths die unter der Garantie der General-Staaten errichtete, und durch so viele Huldigungs-Reversalen bestätigte Verträge übern Haufen zu werfen. Sie glaubten dazu nun die größte Hoffnung zu haben, da der kaiserliche Minister Friquet in seiner vorhin angeführten und den General-Staaten eingereichten Note von Cassation und Annullirung der Verträge gesprochen hatte. Ihr Muth, so dachten die Stände, mußte um so viel mehr wachsen, weil selbst dem Mit-Vormund, dem Herzog von Braunschweig,

schweig, die kaiserliche Commission aufgetragen war. 1667  
 Wie sehr der Herzog von Württemberg für seine Tochter, die verwitwete Fürstin, arbeitete, und welchen Einfluß er auf den Kaiser hatte, war den Ständen bekannt. Bei diesen Umständen hielten sie es nothwendig, sich aus allen Kräften wider die kaiserliche Commission zu sträuben, da die ganze Landes-Verfassung nun auf dem Spiel stand.

## §. II.

Graf Edzard Ferdinand selbst konnte den Ständen das Zeugniß nicht versagen, daß sie friedliche Gesinnungen hegten, und annehmlliche Vergleichsvorschläge gethan hätten. Er selbst war mit der Landes-Regierung so unzufrieden, wie die Stände. Die fürstlichen Rätthe suchten ihn aus allen Regierungs-Geschäften herauszudrängen, um sie nach ihrem Gutfinden und ihren Absichten zu leiten. Sie sahen ihn nicht mehr als einen wirklichen Vormund, sondern nur als einen Ehren-Vormund an, dessen Beirath man allenfalls sich in den wichtigsten Landes-Angelegenheiten bedienen könnte. Sein Mißvergnügen gab er in einem während der Anwesenheit der kaiserlichen Commission an die General-Staaten abgelassenen Schreiben zu erkennen. Hierin meldete er, daß er äußerlich vernommen, wie Ihre Hochmögenden der verwitweten Fürstin angeboten hätten, alle Mißverständnisse durch ihre Interposition beizulegen, daß aber die Fürstin auf Anrathen einiger schlechtgedenkenden Rätthe solches ausgeschlagen hätte. Ob er nun gleich des jungen Fürsten nächster Verwandter, Successor, und von dem Kaiser bestätigter Vormund wäre; so hätte man doch ihn zu dieser Angelegenheit nicht zu Rathe gezogen, und ihm



1667 doch davon nicht die mindeste Nachricht erteilet. Ihm würde sonst die staatliche Vermittelung sehr angenehm gewesen seyn, um das Land einmal wieder in Ruhe zu bringen, und ein aufrichtiges Zutrauen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen herzustellen. Er für sich müßte übrigens gestehen, daß die Stände redliche Gesinnungen hegten, und der Fürstin annehmlische Vorschläge gethan hätten. Um seine Hände in Unschuld zu waschen, hätte er nöthig gefunden, dieses Schreiben abgehen zu lassen, um Ihro Hochmögenden von der Lage der Sache zu unterrichten (n). Auch trat der Graf in einer dringenden Vorstellung den Kaiser an, und bat, die Fürstin ernstlich zu ermahnen, das billige Anerbieten der Stände zur Herstellung der Ruhe und zum Besten des ostfriesischen Regierhauses anzunehmen. Hierauf erfolgte weiter nichts, als daß der Fürstin diese Vorstellung bloß zur Nachricht zugestellet, dagegen aber den Ständen nochmalen aufgegeben wurde, einen Procurator ad acta zu bestellen. Es hatte nämlich die Fürstin zu gleicher Zeit über die Renitenz der Stände, weil sie sich der kaiserlichen Commission nicht unterwerfen wollen, geklaget, und auf die zu verhängende Reichsacht wider die Stände überhaupt, und wider die Stadt Emden, und den Hofrichter von Kniphausen besonders angetragen (o).

## §. 12.

Die Stände wandten sich im Anfang August wieder an die General-Staaten. Sie schilderten die Gefahr, die ihnen bevorstand, und den Umsturz ihrer ganzen Landes-Verfassung, wenn der Reichshofrath

(n) Aitzema p. 778.

(o) Aitzema p. 793 und 794.

rath durchgreifen sollte. Sie befürchteten alsdenn 1667 eine nachtheilige Einrichtung der vormundschaftlichen Regierung, die Untergrabung der Accorde, die Anmaßung, fremde Truppen einzuführen, die willkührliche Besetzung der Gränzen und Eingriffe in das Schatzungs-Wesen. Da nun der Canzler Höpfer, mit dem sie sich vormals so oft überworsen hatten, durch die Recusation noch erbitterter geworden; so besorgten sie, daß er nichts unterlassen würde, die Stände auf Kosten der Wahrheit bei dem Kaiser anzuschwärzen, und alle Thatsachen zu ihrem Nachtheil zu verdrehen. Sie baten daher die General-Staaten, es bei dem Kaiser dahin einzuleiten, daß wider sie, so lange sie nicht gehöret worden, nichts möchte decretiret werden, und dann suchten sie die Manutenenz der Accorde nach. Die General-Staaten beschloffen hierauf unter dem 10. Sept., einige Commissarien nach Ostfriesland abzuschicken, um die wechselseitigen Beschwerden beizulegen, und die Landes-Verträge aufrecht zu erhalten. Sie gaben dem Kaiser von dieser Besendung Nachricht, mit dem Ersuchen, die ostfriesischen Streitigkeiten in Wien ruhen zu lassen, und ihre Commission nicht zu beeinträchtigen, weil ihnen die Auslegung und Entscheidung der aus den Verträgen herrührenden Controversen, so wie die Manutenenz der Verträge selbst von dem gräflichen, nachher fürstlichen Hause und den Ständen überlassen worden (p).

## §. 13.

Noch war das fürstliche Regierhaus nicht in den Reichsfürsten-Rath eingeführet. Umsonst hatten die Fürsten Enno Ludwig, noch mehr Georg Christian

D d 5

stian

(p) Aitzema p. 779. 786 und 788.



## 426 Drei und zwanzigstes Buch.

1667stian daran gearbeitet, auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu erhalten. Dieses hab' ich vorhin erzählt. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte bemühet sich, den durch das Absterben ihres Gemals abgebrochenen Faden wieder anzuknüpfen. Sie wies durch ihren Residenten Hagemeyer nach, daß ihr Sohn, Fürst Christian Eberhard, mit Ostfriesland, als einem unter dem westphälischen Kreise liegenden Immediat-Reichslehn angeessen wäre, und davon nach der Reichs-Matrikel für jedweden einfachen Römer-Monat mit 6 Mann zu Pferde und 30 zu Fuß, oder mit 192 Gulden angeschlagen wäre. Da also an der Qualification nichts ermangelte; so suchte sie für ihren Sohn die Einführung in den Reichsfürsten-Rath nach. Sie war so glücklich, daß ihr Gesuch endlich verstatet wurde. Da aber auch der Fürst Hermann Egon von Fürstenberg, Heiligenbergischer Linie, auf die Einräumung des Sitzes und der Stimme in dem Fürsten-Rath angehalten hatte; so entstand zwischen dem ostfriesischen und fürstenbergischen Hause ein Präcedenz-Streit. Das ostfriesische Regierhaus war eher in den Fürstenstand erhoben, als das fürstenbergische Haus, daher verlangte jenes den beständigen Vorsitz. Am 5. Sept. verglichen sich beide Häuser. Darnach wurde eine Alternation in der Art festgesetzt, daß bei den Sessionen die Fürsten von Ostfriesland zweimal nach einander, und die Fürsten von Fürstenberg bei der dritten Session den Vorsitz haben sollten. Bald nach diesem abgeschlossenen Vergleich wurde der Fürst von Fürstenberg und der junge Fürst von Ostfriesland, Christian Eberhard, am 16. Sept. wirklich introduciret. Die Kindheit des letztern verstatete nicht seine persönliche Gegenwart. Sein Bevollmächtigter war der fürstlich ostfriesische Resident,

Licentiat

licentiat Hagemeyer. Dem Fürsten von Ostfries-1667  
land war also nach der beglichenen Alternation in  
den beiden ersten Sessionen zwischen den Fürsten von  
Auersberg und Schwarzenberg Sitz und Stimme  
auf der Fürstenbank angewiesen. So wurde denn  
Ostfriesland immer zweimal nach einander nach  
Auersberg, und dann wieder zum drittenmal nach  
Fürstenberg bei jeder Session aufgerufen. Wie  
nachher das fürstenbergische Haus, Heiligenbergi-  
scher Linie, mit dem letzten Fürsten Anton Egon 1716  
erlosch, und dagegen die Grafen von Fürstenberg in  
Möskirchen und Stülingen kurz vorher wieder in  
den Reichsfürstenstand erhoben waren, dem Fürsten  
Froben Ferdinand auch die Fortsetzung des bisher-  
gen Fürstenbergischen Sitzes und Stimme, jedoch  
mit Vorbehalt der Gerechtsame des ostfriesischen  
Hauses verstattet war, so verlangte der Fürst Georg  
Albrecht von Ostfriesland um so viel mehr den be-  
ständigen Vorsitz, weil in dem Vergleich von 1667  
ausdrücklich festgesetzt war, daß die Alternation  
nach Abgang des fürstenberg-heiligenbergischen Hau-  
ses aufhören sollte. Indessen gab er aus besonderer  
Zuneigung zu dem Fürsten Froben Ferdinand von  
Fürstenberg darin in so ferne nach, daß Ostfriesland  
dreimal nach einander, und dann bei der vierten  
Session Fürstenberg, jedoch nur so lange, als der  
Fürst Froben Ferdinand leben würde, den Vorsitz  
haben sollte; nach dessen Tode aber sollte Ostfries-  
land immerhin ohne allen Widerspruch die Präce-  
denz haben (q). Endlich bemerkte ich hier noch im  
Vorbei-

(q) Regier. Acten. Lünings Reichs-Archiv pars spec.  
Cent. 2. p. 609 und 610. Vitriar. illustr. T. 1.  
p. 771. Bilderbecks deutscher Reichsstaat p. 1200.  
Fabers Staats-Canzlei 29. Theil p. 565 — 587.  
Europäische Gama 222. Theil p. 177.

1667 Vorbeigehen, daß auf den westphälischen Kreistagen Ostfriesland zwischen Nassau-Dillenburg und Mors siget.

§. 14.

Die staatlichen Commissarien, welche den Auftrag erhalten hatten, nach Ostfriesland zu reisen, um die einländischen Zwistigkeiten zu heben, waren Floris Cant, Bonifacius von Frenbergen, Schotanus von Storinga, Eberhard von Bentheim und Andreas Ludolphi, Deputirte in der Versammlung der General-Staaten, aus den Provinzen Holland und Westfriesland, Seeland, Overyssel, Grönningen und den Umlanden. Zufolge der ihnen erteilten schriftlichen Instruction sollten sie die Fürstin und den Grafen Edzard Ferdinand bewegen, die vormundschaftliche Regierung gemeinschaftlich anzutreten, und sich durch einen solennen Eid den Ständen zu verpflichten, die vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit des Fürsten in Conformität der Privilegien und Verträge zu führen. Falls sich entweder die Fürstin, oder der Graf dazu nicht verstehen möchten, so wurden sie autorisiret, den willigen Theil, es sey die Fürstin, oder den Grafen zu schützen, und demselben zur Aufrechthaltung der Accorde durch die Commandanten der nächstgelegenen Festungen die starke Hand zu bieten. Dies war der vorzüglichste Inhalt ihrer Instruction. Nebenpuncte von geringer Bedeutung übergehe ich. Nachdem nun die staatlichen Commissarien vorher angewiesen waren, bei Strafe der Infamie, und der immerwährenden Unwürdigkeit, je eine Bedienung in den vereinigten Niederlanden bekleiden zu können, keine Geschenke oder Gaben unter irgend einem Vorwand anzunehmen; so traten sie ihre Reise an,

an, und trafen über Delfshyl, hier wurden sie von 1667 dem landschaftlichen Secretair Westendorf empfangen, am 6. October in Emden ein (r).

## §. 15.

Die staatlichen Commissarien ließen der Fürstin ihre Ankunft vermelden, und suchten die Bestimmung eines Tages zur Audienz nach. Die Fürstin ließ in der schriftlichen Antwort den Commissarien zu ihrer Ankunft Glück wünschen, und ihnen dabei zu erkennen geben, daß der Besuch, weil sie von der Ursache ihrer Anwesenheit nicht unterrichtet wäre, ihr zwar unerwartet, indessen sehr angenehm seyn sollte. Sie ladete die Commissarien auf den 12. Oct nach Aurich ein. An diesem Tage wurden sie zu Niepe von zweien Råthen empfangen und nach Aurich eingeholet. Bei ihrer Ankunft wurden die Kanonen von den Wållen gelõset, und überhaupt wurde ihnen viele Ehre erzeigt. Einige Tage nach einander conferirten sie mit den fürstlichen Råthen, und reisten darnach am 18. Oct. nach Norden, ab, um auch dem Grafen Edzard Ferdinand den Gegenstand ihrer Commission zu eröffnen. Der Graf beschwerte sich sehr über seine Schwiegerin, weil sie die vormundschaftliche Regierung allein an sich ziehen, und ihn völlig davon ausschließen wollte. Weil der Graf damals bettlågerig war, so verweilten die Commissarien nicht lange in Norden, sondern giengen nach Aurich zurück. Der kranke Graf behielt sich indessen vor, den Commissarien sein Gutachten über den Zustand der Provinz schriftlich nachzusenden (s). Bald nachher führte er in einem Schreiben an

(r) Aitzema p. 787 — 790.

(s) Aitzema p. 791 und 792.

1667 an die Herzöge von Braunschweig unter dem 3. November die bittersten Klagen wider die Fürstin, daß sie sich so sehr von den ausländischen Råthen mispleiten ließ, auch beschwerte er sich über den großen Aufwand, den sie machte (t).

## §. 16.

In Zurich bemühten sich nun die staatlichen Commissarien, die Fürstin mit dem Grafen Edzard Ferdinand, und die Stånde mit der Fürstin oder der vormundschaftlichen Regierung auszuföhnen, oder wenigstens alles das vorzubereiten, was zu einem Vergleich den Weg bahnen konnte. Sie conferirten deshalb bald mit den fürstlichen Råthen, Wiarda, Ammersbeck und Stamler, bald mit Gerhard von Kloster, Herrn von Dornum, als Bevollmächtigten des Grafen Edzard Ferdinand, bald mit den ståndischen Deputirten. Die Hauptsache betraf noch immer die vormundschaftliche Regierung. Endlich überreichten am 28. Oct. die fürstlichen Råthe einen schriftlichen Aufsatz der Fürstin. Hierin erklärte sie sich, daß sie über die Einrichtung der vormundschaftlichen Regierung sich nicht in Tractaten einlassen könnte, weil sie eines Theils ohne Vorbe- wußt und Zustimmung ihrer Mit-Vormünder darin nichts vornehmen könnte, andern Theils sie dem kaiserlichen Reichshofgericht nicht vorgreifen dürfte; da diese Sache in Wien einmal rechtshångig wäre, und sie täglich den Ausspruch erwartete. Die Commissarien sagten hierauf grade heraus, daß, wenn die Fürstin durchaus alle Vergleichs-Vorschläge von der Hand weisen wollte, sie nach ihrer Instruction alleine mit dem Grafen Edzard Ferdinand handeln und

(t) Regler. Acten.

und ihm die vormundschaftliche Regierung übertra-1667  
gen mußten. Sie ermahnten die Mäthe, die Für-  
stin zu ihrem eignen Besten auf billigere Gesinnun-  
gen hinzuleiten. Noch einige Tage wurden hierüber  
Verhandlungen gepflogen. Am 11. November er-  
klärte sich die Fürstin, daß sie an ihre Mit-Vor-  
münder, die Herzöge von Braunschweig und Wür-  
temberg, um ihr Gutachten einzuholen, geschrieben  
hätte, und in drei Wochen Antwort erwartete, da  
sie denn ihre Schluß-Erklärung einbringen wollte.  
Die staatlichen Commissarien erwiederten, daß sie  
keinesweges die Fürstin überschnellen, sondern diese  
Frist gerne abwarten wollten; nur baten sie es sich  
aus, daß die mittlerweile etwa zu treffenden Versü-  
gungen des Reichshofraths ungültig und kraftlos  
bleiben sollten. Ob nun gleich die Fürstin Beden-  
ken trug, solches zuzugeben; so ließen die Commis-  
sarien es doch bei der nachgesuchten Frist bewenden.  
Wie nun dadurch die Commission in Unthätigkeit  
gerieth; so verfügten sich die Mit-Commissarien  
Cant und Bentheim nach dem Haag, um von der  
Lage der Sache Bericht abzustatten, und nähere  
Verhaltens-Befehle einzuziehen (u).

§. 17.

Mittlerweile wurden auf abgestatteten Berichte  
des Canzlers Höpfner in Sachen der ostfriesischen  
Vormundschaft wider die ostfriesischen Landesstände  
von dem kaiserlichen Reichshofrath verschiedene De-  
crete und Rescripte unter dem 14. November aus-  
gefertiget. Dem Herzog Ernst August von Braun-  
schweig wurde aufgegeben, nochmalen die Stände  
in Aurich vorzuladen, zwischen ihnen und der Für-  
stin

(u) Aitzema p. 792 — 796.

1667stin die Güte zu versuchen, und bei derselben Entstehung mit Publication der kaiserlichen Decrete über die vormundschaftliche Regierung, über die zu entrichtenden Subsidiën zu den Gränzbefazungen, über das Recht der Landtage, und wegen der Inhibition, sich nicht an auswärtige Mächte zu wenden, zu verfahren. Der Fürstin wurde diese anderweitige Commission bekannt gemacht, und ihr auferleget, sich vor der Commission zugleich auf die von dem Vormund Edzard Ferdinand wider sie eingebrachten Beschwerden über die vormundschaftliche Regierung einzulassen. Der Graf Edzard Ferdinand wurde angewiesen, den Verfügungen der kaiserlichen Commission zu geleben, und von derselben über die von ihm anzubringenden Beschwerden sich bescheiden zu lassen. Dann wurde sämtlichen Landesständen überhaupt, und der Stadt Emden besonders zur Pflicht gemacht,

„sich alles ferneren Einredens ohnerachtet, der  
 „Commission zu submittiren, in dem angefesten  
 „Termin zu erscheinen, die Proposition anzuhö-  
 „ren, sich zu legitimiren, und bei der gütlichen  
 „Handlung sich schiedlich (v), als getreuen Un-  
 „terthanen wohl anstehet, zu erweisen, in unver-  
 „hoffter Entstehung aber derselben, denen übrigen  
 „richterlichen Verordnungen, wie dieselben nach  
 „und nach von der Commission ergehen werden,  
 „statt zu thun; insonderheit auch, und bei Ver-  
 „meidung höchster Ungnade, sich alles Recurs in  
 „diesen Sachen an ausländische zu enthalten.“

Der Freiherr Carl Friedrich von Kniphausen erhielt eine besondere Weisung,

„der

(v) Friedfertig. s. Haltaus Gloss, Germ. p. 1618.

„der Commission allen Respect und Gehorsam zu 1667  
 „erweisen, sich alles Recurrirens an auswärtige  
 „zu entäußern, und die Stände von der Commis-  
 „sion nicht abwendig zu machen, um zu ander-  
 „wärtigem Einsehen seiner Person keine Ursache  
 „zu geben.“

Die drei Decrete, welche der Herzog publiciren und ausführen lassen sollte, wenn keine Sühne zu Stande kommen sollte, betrafen die vormundschaftliche Regierung, die Subsídien zur Unterhaltung der Garnisonen, und die Landtage.

„Darnach sollten die Landesstände, alles ihres  
 „Einwendens ungehindert, die fürstliche Wittwe  
 „als Vormünderin ehren, was sie alleine, oder  
 „mit Zuthun der übrigen bestätigten Vormünder,  
 „in Landsachen anordnen würde, Folge leisten,  
 „noch sich unter keinem Prätext entgegen setzen,  
 „bei Strafe von 100 Mark löchigen Goldes, und  
 „daß sonst schärfere Processe erkannt werden sol-  
 „ten.“

Wegen der Subsídien war decretiret:

„daß die Landstände schuldig seyn sollen, der Vor-  
 „münderin zur Besetzung und Unterhaltung der  
 „nöthigen Festungen mit hülflichem Beitrag an  
 „Hand zu gehen, sich des Quanti und der Zah-  
 „lungs-Termine halber innerhalb 3 Tagen in der  
 „Güte zu vereinigen, da denn in unverhoffter  
 „Entstehung dessen, darüber erkannt werden  
 „sollte.“

Wegen der Landtage wurde erkannt:

„daß die Stände sich des angemasten prorogiren-  
 „den Landtages, auch anderer dergleichen Zusam-  
 „menkunft-

Ostfr. Gesch. 5 B.

E e

mentkunft-

## 434 Drei und zwanzigstes Buch.

1667 „menkünste in Sachen, so das ganze Land betref-  
„fen, und in die landesobrigkeitlichen Rechte  
„laufen, ohne Vorwissen und Einwilligung der  
„Vormundschaft oder des Landesherrn, gänzlich  
„enthalten, noch ihnen einer mehreren Gewalt,  
„als ihnen deshalb in den Kaiserlichen Resolutio-  
„nen eingeräumt, anmaßen sollten“ (w).

### §. 18.

Die Fürstin war wahrscheinlich schon vorher un-  
terrichtet, daß für sie bei dem Reichshofrath günstige  
Decrete erfolgen würden. Sie hoffte auch um  
so viel mehr auf die kaiserliche Unterstützung, weil  
sie selbst unter dem 11. Novemb. in Wien angezeigt  
hatte, daß die General-Staaten sich durch Betrieb  
der Stände anmaßen, die einländischen Streitig-  
keiten zu entscheiden, die vormundtschaftliche Regie-  
rung nach ihrem Gutfinden einzurichten, und sich  
schon wirklich fünf staatliche Commissarien zu dem  
Ende eingefunden hätten. Auch hatte sie geklaget,  
daß der Graf Edzard Ferdinand ihr nun die Direction  
der vormundtschaftlichen Regierung bestritt, und die  
andern Vormünder gänzlich zu verdrängen suchte.  
Dabei hatte sie denn auf die schleunigste Abstellung  
dieser ihrer Beschwerden angetragen. Aus dieser  
neuen Eingabe hielt sich der Reichshofrath überzeugt,  
daß die Landesstände ihre Attentate häuften, und die  
General-Staaten veranlaßten, die Jurisdiction die-  
ser Streitigkeiten zum Nachtheil des deutschen Reichs,  
der Vormünderin und des fürstlichen Pupillen, völ-  
lig an sich zu ziehen. Unter dem 1. December wur-  
de gut gefunden, dem Herzog von Braunschweig  
die

(w) Brenneisen p. 928 — 930. und Anweisung der  
landesfürstl. Territorial Superiorität p. 113 — 118.

die Beschleunigung der ihm aufgetragenen Commis-1667  
sion zu empfehlen. Auch wurde dem legationsrath  
Kramprecht in dem Haag aufgegeben, sich nach al-  
len Umständen genau zu erkundigen, und „mit  
„Nachdruck zu remonstriren, was für ein weites  
„Aussehen in dem Reich erregt würde, wenn die  
„General-Staaten unternehmen wollten, Vermün-  
„der an- und abzusetzen, die landesherrliche Regie-  
„rung zu formiren, und die Cognition der daher ent-  
„stehenden Mißhelligkeiten an sich zu ziehen. Mit  
„dem wiederholten Gesinnen, daß sie, die General-  
„Staaten, die Landesstände von sich ab- und an Ihre  
„Kaiserliche Majestät verweisen möchten, und an-  
„gehängter Versicherung, daß ihnen das Recht,  
„welches sie aus Privilegien oder Concordaten erwor-  
„ben, keinesweges geschmälert werden sollte“ (x).

## §. 19.

Man siehet hieraus, wie sehr der kaiserliche  
Reichshofrath und die Fürstin sich angelegen seyn  
lassen, dem Einfluß der General-Staaten auf Ost-  
friesland Gränzen zu setzen. Nach der Rückkunft  
der staatlichen Commissarien Cant und Bentheim  
drang nun die staatliche Commission täglich in die  
Fürstin, um sich endlich zu erklären. Sie hielt die  
Commission unter dem Vorwand der Abwesenheit ei-  
niger ihrer Rätthe bis zu dem 5. Dec. auf. Nun  
hatten sie einen Extract aus dem Reichshofraths-  
Protokoll und die Abschrift der vorhin gedachten De-  
crete vom 14. November erhalten. Auch waren die  
Antworten der Herzöge von Württemberg und Braun-  
schweig eingegangen. Die fürstlichen Rätthe zeigten  
diese Decrete und Antwort-Schreiben der Commis-

E e 2

sion

(x) Brenneisen p. 930 und 931.

1667 sion vor, und reichten die schriftliche Erklärung der Fürstin ein. Darnach lehnte sie es ab, die vormundschaftliche Regierung zugleich mit dem Grafen Edzard Ferdinand anzunehmen. Sie wollte den Ausspruch des kaiserl. Reichshofraths abwarten, und ersuchte die Commission, die General-Staaten davon zu benachrichtigen, und alles fernere Verfahren so lange einzustellen, bis die kaiserliche Resolution erfolgen würde. Die staatlichen Commissarien erwiederten hierauf, daß sie in den Antworts-Schreiben der Herzöge und in der Remonstracion der Fürstin nichts Neues vorfänden. Alles dieses wäre schon so öfters vorgebracht und widerleget worden. Die kaiserlichen Decrete schienen ihnen sehr weitaussehend zu seyn. Sie ersuchten daher die Råthe, die Fürstin zu ihrem eignen Besten zur gemeinschaftlichen Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung mit dem Grafen Edzard Ferdinand zu überreden. Bei fernerer Weigerung drohten sie, die ihnen von den General-Staaten ertheilte Ordre auszuführen. Drei Tage nachher reichten die Råthe die letztere Erklärung der Fürstin ein, wornach sie sich um so viel weniger auf eine gemeinschaftliche vormundschaftliche Regierung einlassen könnte, weil sie nun noch viele besondere Abmahnungs-Schreiben erhalten hätte. Die staatliche Commission suchte hierauf eine Audienz bei der Fürstin selbst nach. Sie entwickelte ihr in Gegenwart der Råthe die Bewegungs-Gründe, sich nachgiebiger zu bezeigen, und protestirte wider alles Unheil, als eine unausbleibliche Folge der beharrlichen Weigerung. Die Fürstin versprach diese Sache nochmalen zu überlegen, und ihre cathégorische Erklärung an dem folgenden Tage abzugeben (y).

S. 20.

(y) Aitzema p. 796. 797.

§. 20.

Die versprochene Schluß-Erklärung erfolgte 1667 nicht. Die Commissarien waren der Meinung, daß sie nun ihre Instruction befolgen, die Tractaten abbrechen, und dem Grafen Edzard Ferdinand die vormundtschaftliche Regierung alleine übertragen müßten. Sie verfügten sich in die Versammlung der Stände, eröffneten ihnen ihren Entschluß, und trugen ihnen auf, alles zweckdienliche zur Unterhandlung mit dem Grafen vorzubereiten. Dann sandten sie einen Eilboten an den Commandanten in Emden, und gaben ihm auf, 200 Mann mobil zu machen, um auf den ersten Wink dahin, wo ihr Dienst zum Landesbesten erforderlich seyn möchte, aufzubrechen. Wie die Fürstin diese Anstalten vernahm, ließ sie durch ihre Rätthe der Commission vorstellen, daß sie sich nunmehr entschlossen hätte, die vormundtschaftliche Regierung anzutreten, und alle Accorde und Verträge, in der Art, wie solches von ihrem verstorbenen Gemal geschehen, zu bestätigen. Die staatlichen Commissarien erwiederten, daß Ihre Hochmögenden auch schlechterdings darauf bestünden, daß die Regierung gemeinschaftlich mit dem Grafen Edzard Ferdinand angetreten werden müßte, und daß sie nicht ermächtigt wären, davon abzugehen. An dem folgenden Morgen, am 10. Decem-ber, machten die Rätthe der Commission bekannt, daß die Fürstin, den General-Staaten zu gefallen, nun geneigt wäre, mit dem Grafen Edzard Ferdinand wegen der vormundtschaftlichen Regierung in Unterhandlung zu treten. Sie ließ sich indessen der Protection Ihre Hochmögenden empfehlen, und ersuchen, alles dahin einzuleiten, daß so wenig die Landeshoheit, als die Domainen des jungen Fürsten

E e 3

gefrän-



1667 gekränket, und ihren Mit-Vormündern, den Herzögen von Braunschweig und Württemberg, ihre Rechte vorbehalten blieben. Die Commissarien versicherten hierauf, daß die General-Staaten sie, die Fürstin, und ihren Prinzen in ihren Schuß nehmen, und dafür sorgen würden, daß die Landeshoheit und die herrschaftlichen Domainen keinen Abbruch leiden sollten. Auch würden die General-Staaten sich nie eine Decision über die Rechte der Herzöge anmaßen. Da nun durch diese Erklärungen und Gegen-Erklärungen der Weg zur Hebung der Hauptstreitigkeiten über die vormundschaftliche Regierung gebahnet war, so übernahmen die fürstlichen Räte, auf alle desfallsige Verfügungen des kaiserlichen Reichshofraths Verzicht zu leisten, und dem rechtshängenden Prozesse zu entsagen. Um nun einen völligen Vergleich zwischen der Fürstin und dem Grafen, und zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen zu treffen, leiteten die staatlichen Commissarien nach einigen Unterhandlungen es dahin, daß auf den 2. Jan. ein Landtag ausgeschrieben wurde (z).

## §. 21.

Alle Mühe, alle Arbeiten, die die staatlichen Commissarien darauf verwandt hatten, den Grafen Ebdard Ferdinand zum wirklichen Theilgenossen der vormundschaftlichen Regierung zu machen, waren umsonst. Es gestiel der Vorsehung, seiner irdischen Laufbahn ein unvermuthetes Ziel zu setzen. Noch vor Eröffnung des Landtages starb er im 32. Jahre seines Alters am 1. Jan. 1668. Seine schwache Leibes-Constitution ließ zwar kein langes Leben hoffen, doch starb er plötzlich. Er war der jüngste Sohn des

(z) Aitzema p. 797 — 800.

des Grafen Ulrich II. geboren am 12. Jul. 1636. 1668  
 Er hatte in Breda und Lübingen studiret, und nach-  
 her Oberdeutschland, Italien, Frankreich, England  
 und die Niederlande durchgereiset. Er scheint mit  
 Nutzen gereiset zu haben, weil er selbst ein besonderes  
 Itinerarium von seinen ausländischen Reisen geschrie-  
 ben hat. 1660 richtete er seinen kleinen Hofstaat in  
 Norden ein (a). Daher wurden er und seine Söhne ge-  
 meiniglich Grafen von Norden genannt. In dem vori-  
 gen Jahre kränkelte er immer. Wie seine Schwach-  
 heit überhand nahm, entschloß er sich am 20. Nov.  
 ein Testament zu errichten. Darin setzte er seinen  
 damaligen einzigen Sohn Edzard Eberhard Wil-  
 helm, und den zweiten Sohn, den seine schwangere  
 Gemalin etwa zur Welt bringen möchte, zu gleichen  
 Theilen zu Erben seiner Nachlassenschaft ein. Falls  
 indessen seine Gemalin mit einer Tochter niederkom-  
 men sollte; so verordnete er, daß sie anständig unter-  
 halten und ausgesteuert werden sollte. Seiner Ge-  
 malin setzte er die freie Wohnung auf seinem Resi-  
 denzhaufe zu Norden, und jährlich 4000 Rthlr. aus  
 seiner Appanage und sonstigen Gütern aus. Dabei  
 gab er den ernannten Vormündern auf, dafür zu  
 sorgen, daß von dem Regierhaufe ihr ein hinläng-  
 liches Witthum ausgeliefert werde. Im Fall end-  
 lich der junge Fürst Christian Eberhard versterben,  
 und dann seine Nachkommenschaft zur Succession  
 gelangen sollte, so bestätigte er die in dem Regier-  
 haufe eingeführte Primogenitur. Zu Vormündern  
 seiner Kinder ernannte er die General-Staaten und  
 die ostfriesischen Landesstände (b). Diese Vormund-

*f. 1658 kann  
 er von mir,  
 Christian von  
 Ostfriesland  
 Jurist.*

Ge 4

schaft

(a) Funks Regentenstab.

(b) Das Testament ist abgedruckt in der: Gründlichen  
 Gegen-Deduction von der Appanage Grafen Fried-  
 rich

1668schaft ist nach seinem Absterben von den General-  
Staaten, die dazu den Herrn von Dornum, Ger-  
hard von Closter, substituirten (c), und von den  
Landesständen (d) übernommen. Zufolge seiner aus-  
drücklichen Verordnung wurde seine Leiche in dem  
herrschaftlichen Begräbniß zu Aurich in aller Stille  
am 21. Febr. beigesezt (e). Es sind wenige That-  
sachen vorhanden, um von seinem Character urthei-  
len zu können. Daß er aber eine gute Denkungs-  
art gehabt, und allgemein beliebt gewesen, läßt sich  
sicher daher folgern, weil die Stände so sehr dar-  
auf gearbeitet haben, daß er Theilgenosse der vor-  
mundschaftlichen Regierung werden sollte.

## §. 22.

Der Graf hatte sich kurz nach dem Absterben seines  
Bruders, des Fürsten Georg Christians, mit Anna  
Dorothea, einer gebornen Gräfin von Erichingen und  
Püttingen, vermählet. Am 22. Jul. 1665 war  
das Beilager zu Norden gehalten. Ihr Vater war  
Albert Ludewig Graf und Herr zu Erichingen und  
Püttingen (f). Nach dem Absterben des Grafen  
Johann V. von Erichingen und Püttingen theilte sich  
die Familie in zwei Linien, in die Erichingische und  
Püttingische. Beide Linien führten indessen den  
völlig-

rich Ulrich p. 27—29. und bei Aitzema B. 48. p.  
1214. 1237.

(c) Aitzema Bock 48. p. 1246.

(d) Landschaftliche Acten.

(e) Hoyer's Leichen-Predigt über den Grafen Edzard  
Ferdinand.

(f) Erichingen ist eine kleine Grafschaft, Püttingen  
aber nur eine Herrschaft. Beide liegen im Weste-  
reich an der Lothringischen Gränze.

völligen Titel. Graf Albert Ludwig war von der 1668 Püttingischen Linie und besaß die Herrschaft oder vielmehr nur einen Theil der Herrschaft Püttingen. Er hatte zwei Söhne, Johann Ludwig und Ernst Casimir. Ersterer erschoss in einem Duell seinen Bruder Ernst August in demselben Jahre, wie ihre gemeinschaftliche Schwester sich mit dem Grafen Edzard Ferdinand vermählte. Er wurde nachher wahnsinnig, und starb 1681 zu Mez. Er ließ keine Erben nach. Auf seine Schwester, die Gräfin Anna Dorothea, verstante die Herrschaft Püttingen und seine andern Güter. Daher führte ihr Sohn Friedrich Ulrich den Titel Graf von Ostfriesland, Erchingen und Püttingen (g). Bei ihrer Verheirathung hat sie sonst ihrem Gemal nur wenig zugebracht, weil ihr damals verstorbener Vater in seinem Testamente ihr nur 2000 Rthl. baar, und 3000 Rthl. Franken zur Aussteuer ausgesetzt hatte (h). Sie starb zu Norden am 10. May 1705. Mit ihr hatte der Graf zwei Söhne erzeugt, Edzard Eberhard Wilhelm, und Friedrich Ulrich. Ersterer war geboren am 28. August 1666, und letzterer am 31. Decemb. 1667, noch nicht einmal 24 Stunden vor dem Absterben seines Vaters (i). Bei der Taufe des erstgeborenen jungen Grafen waren die Herzöge Ernst August und Georg Wilhelm von Braunschweig, der Herzog Johann Friedrich zu Hannover, der Herzog Eberhard von Württemberg, die beiden fürstlichen  
 E e 5 Witt-

(g) Funks Regentenstab. Imhof Notitia Procerum Imperii L. 6. c. 1. p. 494. 495. Durchlaucht. Welt 2. Theil p. 11 und 12.

(h) Landschaftl. Acten.

(i) Genealogie des ostfriesischen Hauses und Funks Regentenstab.

1668 Wittwen in Ostfriesland, die Fürstin Sophia von Dettingen, Graf Anton Günther zu Oldenburg, der Rheingraf Friedrich von Erchingen, die Generalstaaten und die ostfriesischen Landesstände zu Bevätern gebeten (k). Eine ständische Deputation wohnte der Lauffhandlung bei, und überreichte in einem zierlichen Beutel 2000 Rthlr. zum Pachtengeschenk (l). Der älteste Graf Edzard Eberhard Wilhelm diente als Officier in dem französischen Kriege (m), und scheint vielleicht nach dem Ryswickischen Frieden seinen Abschied genommen zu haben. Wir treffen ihn wenigstens bald nachher wieder in Norden an. Hier verliebte er sich in seiner Mutter Kammermädchen, Sophie Marie Folten, so sehr, daß er sie sich ehlich antrauen ließ. Er verließ hierauf Ostfriesland, und ließ sich mit seiner Frau in Delmhorst nieder. Diese Mißheirathung war seiner Mutter so anstößig, daß sie ihn in ihrem Testamente enterbte, und ihre im Westereiche belegene Güter, im Fall ihr jüngster Sohn ohne Leibeserben versterben sollte, zum Besten des ostfriesischen Regierhauses mit einem Fideicommiß beschwerte. Ueber seine väterliche Nachlassenschaft und über die Appanage konnte er sich mit seinem Bruder Friedrich Ulrich nicht vergleichen. Er brachte den Proceß bei dem Reichshofrath aus, und erhielt eine obsiegliche Sentenz. Indessen hatte dieses günstige Urtheil keinen Erfolg, weil er gleich nachher ohne Leibeserben verstarb. Seine Frau war ihm schon vorangegangen. Er starb in Wien,

wo

(k) Funks ostfries. Chronik 7. Theil p. 81.

(l) Landschaftliche Acten.

(m) Es gehet dieses aus seinem Testamente hervor, welches er im Jul. 1690 in dem Feldlaaer bei Wadern errichtet hatte. Gegen. Deduction von der Appanage Friedrich Ulrichs p. 25 und 26.

wo er sich zur Beschleunigung des Processes aufge-1668  
halten hatte, am 25. Jun. 1707 (n). Mit dem  
jüngsten Grafen von Norden, Friedrich Ulrich, werd'  
ich den Leser nachher bekannt machen.

## §. 23.

Vor der Geburt des Prinzen Christian Eberhard  
war der Graf Edzard Ferdinand Curator der Leibes-  
frucht und führte die vormundschaftliche Regierung  
alleine. Nach der Geburt des Prinzen glaubte die  
Fürstin, als Mutter, und als gesetzmäßige Vormün-  
derin berechtigt zu seyn, die ganze vormundschaftli-  
che Regierung allein an sich zu ziehen. Sie sah  
den Grafen Edzard Ferdinand, so wie die andern  
Mit-Vormünder nur als Ehren-Vormünder an.  
Letztere konnten sich solches wegen ihrer Abwesenheit  
und der nahen Verwandtschaft mit der Fürstin wohl  
gefallen lassen; aber Edzard Ferdinand wollte sich  
sein Recht, als nächster Successor des Prinzen und  
wirklicher von dem Kaiser bestätigter Vormund nicht  
nehmen lassen. Die fürstlichen Räte wußten es  
aber so einzuleiten, daß er vor und nach völlig von  
den Regierungs-Geschäften verdrängt wurde (o).  
Die junge fürstliche Wittwe regierte natürlicher Wei-  
se durch ihre Räte. Diese hatten also das Heft der  
Regierung allein in ihren Händen. So beliebt der  
Graf bei den Ständen war; so verhaßt waren die  
Räte.

(n) Funks Regentenstab. Durchl. Welt 1. Theil  
p. 567.

(o) Dieses sagt die Fürstin in dem Huldigungs-Re-  
vers vom 29. Jan. 1668 selbst. „Wir haben  
„uns die Administration und Verwaltung nach ge-  
„endigter Curatel ad ventrem als Vormünderin  
„wirklich angemasset und unternommen.“ Brenn-  
eisen p. 954.

## 444 Drei und zwanzigstes Buch.

1668 Ráthe. Die Folge davon war, daß die Stände sich eifrig des Grafen annahmen, und eine ihrer Haupt-Beschwerden darin setzten, daß er von der vormundschaftlichen Regierung ausgeschlossen war. Das Absterben des Grafen hob diese Streitigkeit von selbst, und bahnte den Weg zu einem Vergleich.

### §. 24.

Der auf den 2. Jan. ausgeschriebene Landtag nahm denn in Aarich seinen Anfang. Die Stände fanden gleich bei der Landtags-Proposition anstößlich, daß die Proposition im Namen der Fürstin, und nicht des jungen Fürsten, abgefasst war. Man verglich sich aber durch Zuspruch der Commissarien, daß künftig sowohl das Landtags-Ausschreiben als die Proposition im Namen des Fürsten sollten ausgefertigt, und von der Fürstin als Vormünderin unterschrieben werden. Bei der ersten Session, nach Untersuchung der Vollmachten, erklärten sich die Stände, daß sie sich auf nichts weiter einlassen könnten, wenn nicht die Fürstin zuvor ihre übelgesinnten Ráthe ihrer Dienste entlassen hätte. Dann übergaben sie einige Beschwerden, auf deren Abstellung sie drungen. Die staatlichen Commissarien lenkten es endlich dahin, daß diese beiden Punkte und noch einige andere von minderer Erheblichkeit, bis man sich über die Einrichtung der vormundschaftlichen Regierung würde verstanden haben, ausgesetzt wurden. Nachdem man nun hierüber einige Tractaten gepflogen hatte, erklärte sich die Fürstin, daß, wenn die Stände ihr, als Vormünderin, den schuldigen Respect und Gehorsam angeloben wollten, sie die bei dem Reichshofrath schwebenden Prozesse aufrufen, und dem Herzog Rudolf von Braunschweig berich-

berichten wollte, daß die Streitigkeiten mit den<sup>668</sup> Ständen ausgeglichen, und also die kaiserliche Commission erloschen sey; doch wollte sie dem Kaiser, dem Reiche, und den Mit-Vormündern ihre Rechte, und dem Prinzen seine Landeshoheit und Regalien vorbehalten haben. Weil indessen die Stände die Herzöge von Braunschweig und Württemberg, als ausländische Fürsten, nicht für Vormünder anerkennen wollten, ließ sich endlich die Fürstin durch Zureden der staatlichen Commissarien bewegen, den Ausdruck — mit Vorbehalt des Rechtes der Mit-Vormünder — in den auszustellenden Reversalien auszulassen (p).

## §. 25.

Die staatlichen Commissarien glaubten nun, daß an einem völligen Vergleich, denn die wesentlichen Punkte waren beglichen, nur blos die Formalien mehr fehlten; diese ihre Hoffnung wurde aber getäuscht, wie die Stände ihnen unvermuthet eine Liste der fürstlichen ausländischen Bedienten einreichten, deren Entlassung sie verlangten. Diese waren der Baron von Milva, Drost zu Leer, der Baron Hilfrid von Cronck, Drost zu Friedeburg, Caspar Erich von Stechow, Drost zu Aurich, Johann Melchior Dinhausen, geheimer Rath und Hofmeister, Michael Eck, Drost zu Stiekhausen, die fürstlichen Räthe Jobocus Ammersbeck und Johann Heinrich Stammeler, Anton Pauli, Amtsverwalter zu Norden, Johann Bollrath Freitag, Amtmann zu Berum, Johann Adolf Freitag, Amtmann zu Bretschl, und Doctor Even, Landrichter. Diese Eingabe war den staatlichen Commissarien so unerwartet, als unange-

(p) Aitzema p. 800 — 803.

## 446 Drei und zwanzigstes Buch.

1668 unangenehm. Sie gaben der Ritterschaft und der Stadt Emden zu verstehen, daß sie allein diese Sache aus Animosität betrieben und die andern Mitstände aufheßten, um ihre Privatabsichten zu erreichen. Sie drungen in die Stände, diesen Punct schwinden zu lassen, oder doch billiger darüber sich zu erklären. Die Stände bestanden aber auf die Entlassung der vorgenannten fürstlichen Bedienten; nur wollten sie darin nachgeben, daß die Drosten Alwa und Eck, weil sie so sehr bei der Fürstin gelitten waren, der Drost von Stechow in Rücksicht seines sechs und dreißigjährigen treuen Dienstes, und der Landrichter Erwen wegen seiner zahlreichen Familie von der Liste gestrichen werden könnten. Die staatlichen Commissarien stellten den Ständen vor, daß es hart und unbillig wäre, die Fürstin zu zwingen, ihre redlichen Bedienten zu entlassen. Dieses hätten die Stände auch dem Fürsten Georg Christian nicht zugemuthet. Sie hätten nur damals verlanget, daß künftig keine fremde Bediente angesezet werden sollten. Mehr könnten sie also auch nicht von der Fürstin fordern. Aber dieses Zureden fruchtete nicht das mindeste. Die Stände beharrten unbeweglich auf dieser ihrer Forderung. Die staatlichen Commissarien nahmen das ständische Benehmen so übel, daß sie schleunig Aurich verließen und nach Emden giengen, um von dort nach dem Haag zurück zu reisen (q).

§. 26.

Die abgebrochenen Tractaten, und die Rückreise der Commissarien würde die Erneuerung der kaiserlichen Commission und den Unwillen der Generalstaaten sicher nach sich gezogen haben. Diese bösen Folgen

(q) Aitzema p. 803 und 804.

Folgen sahen die Stände voraus. Ihnen auszu-1668  
weichen, ersuchten sie durch eine Deputation die Com-  
missarien, die sich in Emden zur Abreise schon an-  
schickten, noch einige Tage zu verweilen. Diese lie-  
ßen sich dazu überreden, und verfügten sich wieder  
nach Aurich. Nun wurden die Tractaten wieder an-  
gefasst. Die Fürstin erklärte sich, daß sie in Ab-  
sicht der ausländischen Bedienten zweckdienliche Ver-  
fügungen treffen wollte, um neue Beschwerden in  
der Zukunft zu vermeiden. Bei dieser allgemeinen  
Erklärung ließen es die Stände bewenden. Am 29.  
Januar wurde der Vergleich über die eingebrachten  
Contraventionen wider die Verträge von den staati-  
schen Commissarien, von der Fürstin und den Stän-  
den unterschrieben, und die Huldigungs-Reversalen  
ausgewechselt. Die Contraventionen waren zum  
Theil beglichen, zum Theil von den staatlichen Com-  
missarien entschieden. Daher nennet man gewöhn-  
lich diesen Vergleich die staatliche Decision von 1668.  
Wir wollen nur die Hauptpuncte davon ausziehen.  
Die Fürstin soll in Qualität als Vormünderin sich  
auf die Accorde und derselben Observanz, während  
der Minderjährigkeit des Prinzen, verbinden. Alle  
Räthe und Beamte müssen aufs neue auf die Accor-  
de beeidiget werden, und sollen davon die unterschrie-  
benen Formulare den Ständen überhaupt, und der  
Stadt Emden besonders zugestellet werden (r). Die  
Forderung der Fürstin aus den Vorschüssen zu der Lü-  
neburgischen Einquartierung, und die von ihr einge-  
zogene vier Schakungen werden gegen einander auf-  
gehoben. Die fürstlichen Räthe sollen nach der Re-  
vision keine neue Instanz erkennen, und nicht zum  
Abbruch der Hofgerichts-Jurisdiction interloquiren.  
Die

(r) Dieses ist auch geschehen, wie aus den land-  
schaftlichen Acten erhellet.

## 448 Drei und zwanzigstes Buch.

1668 Die Fürstin will auf eine minder drückende Sportel-Ordnung denken. Die fürstlichen Räte dürfen in Pachtsachen keine Mandate erkennen, und sich mit eingewilligten Schatzungen nicht befassen. Die Mennoniten sollen über die bestimmte jährliche Recognition nicht beschweret werden. Die Rentmeister müssen sich bei Einfoderung der Prästationen genau nach der Liste von 1611 richten. Die Drostien sollen nur im Nothfall die Eingefessenen anbieten. Die besonders von den Städten Norden und Aurich eingereichten und beglichenen Contraventionen sind zu unbedeutend, um sie hier anzuführen (s).

### §. 27.

Die Huldigungs-Reversalen waren ebenfalls am 29. Jan. unterschrieben. Hierin bestätigte die Fürstin alle vorige bis hiezu abgeschlossene Verträge überhaupt und den Norder Landtags-Schluss von 1620 besonders. Dann sicherte sie den Ständen zu, dem 20. Artikel der kaiserlichen Resolution von 1597 dahin nachzukommen, daß in Landes-Regierungssachen Eingeborne und keine Ausländer angestellt werden sollten. Unter demselben Tage stellte sie noch einen besonderen Revers aus. Hierin versprach sie ihre bei dem kaiserlichen Reichshofrath angebrachte Klagen schwinden zu lassen, den Proceß aufzuheben, und sowohl den Kaiser, als den Herzog von Braunschweig von diesem mit den Ständen getroffenen Vergleich schleunig zu benachrichtigen. Dann erklärte sie sich nochmals, wider die Verträge und

(s) Brenneisen p. 943—951. Hier ist die staatliche Decision völlig abgedruckt; und Aitzema p. 804 und 805.

und die den General-Staaten aufgetragene Mann-1668  
tenenz weder unmittelbar noch durch ihre Bediente  
etwas zu attentiren, und erbot sich nochmalen, ihre  
ihige und künftig anzusehende Bediente auf die Ac-  
corde verpflichten zu lassen. An demselben Tage  
überreichten die Stände den von ihnen unterschrie-  
benen schriftlichen Huldigungs-Eid. Hierin gelob-  
ten sie, „die Durchlauchtige Fürstin Christine Char-  
„lotte, verwittwete Fürstin zu Ostfriesland, geböhr-  
„ne Herzogin von Württemberg, als von Sr. Röm.  
„Kaiserlichen Majestät confirmirte und einzige re-  
„gierende Vormünderin des Durchlauchtigen Fürsten  
„Christian Eberhards zu erkennen, zu respectiren  
„und zu gehorsamen, auch derselben in solcher Qua-  
„lität getreu und hold zu seyn; alles nach dem In-  
„halt der Accorde, bei wahren Worten, Treu und  
„Glauben, anstatt eines solennen körperlichen Eides,  
„ohne einige Expection und Einrede.“ Die Stadt  
Emden stellte in eben der Art den schriftlichen Hul-  
digungs-Eid aus, und überreichte ihn der Für-  
stin (t). So war denn nun endlich die vormund-  
schaftliche Regierung in der Person der verwittweten  
Fürstin von den Ständen anerkannt. Bei allen  
diesen Verhandlungen hatten die Stände sich wider  
die Mit-Vormundschaft der Herzöge von Braun-  
schweig und Württemberg, als ausländischer Fürsten,  
am mehresten gesträubet. Daher hatten sich die  
staatlichen Commissarien nach Absterben des Grafen  
Edzard Ferdinands vorzüglich angelegen seyn lassen,  
die Fürstin zu bewegen, die vormundschaftliche Re-  
gierung allein anzutreten. Die Fürstin ließ es sich  
endlich gefallen, in den von ihr ausgestellten Huldigungs-

(t) Brenneisen p. 952 — 955.



## 450 Drei und zwanzigstes Buch.

1668gungs-Reversalen der Mit-Vormünder nicht zu erwähnen und ihnen ihre Rechte nicht vorzubehalten. Und die Stände trafen die Vorsicht, daß sie den Huldigungs-Eid so faßten, daß sie die Fürstin als einzige Vormünderin erkennen wollten. Zwar blieben nun die Herzöge von Braunschweig und Württemberg Mit-Vormünder der Person des jungen Fürsten, nur sollten sie keinen Einfluß in die fürstliche Regierung selbst haben.

### §. 28.

Außer den Mißhelligkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen schlichteten die staatlichen Commissarien noch andere Streitigkeiten. Die Oberemische Deichacht war sehr verschuldet. Diese Schulden hatten bisher zwischen den Creditoren, den Debitoren, oder den Deichachts-Interessenten und dem gewesenen Deich-Kentmeister Johann Warner viele verwickelte Prozesse veranlassen. Man fand nun von allen Seiten gerathen, auf den Ausspruch der staatlichen Commission zu compromittiren. Der commissarische Ausspruch erfolgte am 3. Januar. Darnach wurden die Forderungen der Gläubiger auf die Deichacht auf 116000, und die Forderung des verstorbenen Deich-Kentmeister Warners auf die Deichachts-Kestanten, die er wieder seinen Gläubigern überwiesen hatte, ebenfalls auf 116000 Gulden moderiret. Beide Summen sollten in fünf, oder längstens binnen zehn Jahren von den Interessenten abgeführt werden. Dabei war denn zugleich festgesetzt, daß die alten Kestanten bis 1640 mortificiret seyn sollten. Die rückständigen Deichachts-Interessenten mußten also von 1640 ihre Kestanten einliefern, und zur Abführung der übrigen Schuld

Schuld wurde eine jährliche Auflage von 20 Stüber<sup>1668</sup> auf jedes unter der Oberemsfischen Deichacht liegende Diemat Landes geleet. Dem Deich-Commisarius wurde wider die säumhaften oder unwilligen Interessenten die parate Execution, und zu deren Vollziehung die Requisition der staatlichen Miliz verstattet. Dann sollten sofort alle vor dem kaiserlichen Reichshofrath, vor dem Reichs-Cammer-Gericht zu Speier und dem ostfriesischen Hofgerichte schwebende Proceffe aufgerufen werden. Endlich sollte zwar noch vorerst das alte Register von 1613 zur Grundlage der Deich-Contributionen liegen; weil aber in diesem Register nicht alle Länder genau aufgegeben, und nachher noch viele verdunkelt worden; so sollten alle unter der Oberemsfischen Deichacht forrrende Länder genau vermessen werden. Nach geschehener Vermessung sollte der Communion-Deich aufhören, und jedem Interessenten ein gewisses nach Maasgabe der Größe seiner Länder zu bestimmendes Stück an dem Deich zur beständigen Unterhaltung zugewiesen werden; indessen sollte die ganze Oberemsfische Deichacht die Herstellung und Unterhaltung des Pfahlwerkes stehen (u). So war denn auch diese weitläufige Sache abgethan. Die Edelleute, Joost von Hane und Johann Wilhelm von

F f 2

Freitag,

(u) Dieser Ausspruch ist in Emden abgedruckt unter dem Titel: Compromis ende Uitspracke van Haer Hoogmoogenden Heren Staten General der Veren. Nederl. Gedeputeerden tuschen die Creditoren sowel van die Over Eemzige Dykacht, als van Jan Warners gewesen Dykachts Rentemester ter eener, ende derselven Debitoren of Dykachts-Interessenten ter andern Syde.

## 452 Drei und zwanzigstes Buch.

1668 Freitag, hatten die General-Staaten über ihre Reisekosten und Diäten von 1660 so oft behelliget. Die staatlichen Commissarien ließen es sich sehr angelegen seyn, die Stände zu überreden, diese Edelleute zu befriedigen. Die Stände wollten sich aber auf nichts einlassen. Sie behaupteten, ihnen nichts schuldig zu seyn, und wiesen sie auf ihre Committenten hin. Dabei äußerten sie, daß sie geschehen lassen könnten, daß sie ihre vermeinte Forderung durch den Weg Rechtens verfolgten. Aber auch diese Streitigkeit beendigten die Commissarien unter dem 27. Jan. durch einen Ausspruch. Darnach moderirten sie die Forderung des Assessors, von Hane von 10667 Gulden auf 4600 Gulden, und des Baron von Freitags von 8266 Gulden auf 4959 Gulden. Dieser Ausspruch war gar nicht nach dem Geschmack der Stände. Sie konnten noch immer das vorige Benehmen dieser beiden Assessoren nicht vergessen. Die Administratoren suchten nachher zwar die Zahlung zu verzögern; indessen trieb der Emders Commandant Sijma in dem Monate Jul. diese Gelder durch militairische Execution aus den Norder und Gretslyer Pacht-Comtoiren auf specialen Befehl der General-Staaten bei. Nachdem nun die staatlichen Commissarien die Mißhelligkeiten zwischen der Fürstin und den Ständen beigeleget, und andere Streitigkeiten gehoben hatten; giengen sie in dem Emders Haven an Bord, und segelten unter dem Losbrennen der Kanonen nach Delssyl ab.

Im

Im Anfang Februar waren sie wieder in dem Haag (v). So war denn nun die nach dem Absterben des Fürsten Georg Christians erfolgte Anarchie gehoben, das gährende Ostfriesland vorerst beruhiget, und die Fürstin als vormundschafliche Regentin anerkannt.

(v) Aitzema p. 805 — 807. und T. 14. B. 18. p. 1238 — 1243. Hier führe ich zum letztenmal Lieuwe von Aitzema Historie of Verhael van Saken van Staat en Oorlog an. Er hat in diesem Werke die niederländische Geschichte von 1621 bis 1668 behandelt. Wegen des Einflusses der General-Staaten auf Ostfriesland, und weil er selbst Agent der ostfriesischen Stände in dem Haag war, hat er die ostfriesischen Begebenheiten ungemein weilkäuflich, indessen mit diplomatischer Genauigkeit, wie solches verschiedene in den hiesigen Archiven befindliche Acten bewähren, zugleich mit aufgeführt. Er starb im 70. Jahre seines Alters im Febr. 1669. An seine Stelle setzten die ostfriesischen Stände erst Johann Puffer, nachher Basilius Alting zum Agenten an.

## Druckfehler im vierten Bande.

---

Seite	Zeile	Inhalt.
V	25	statt ständischer ließ staatlicher.
XII	29	— für einer — für eine.
43		Note b) nach Tafel wird hinzugesetzt — I. im ersten Bande.
51	11	statt Krust ließ Kanne.
54		Note m) statt loen ließ doen.
82	29	statt auch ließ aus.
115	25	— . Die — , die.
201	14	— gern — geen.
326	10	— Woltmende — Woltweede.
327	16	— Turgast — Zergast.
336	32	— für — vor.
—	41	— für — vor.
368	10	— 400 zwölffüßigen — 450 funfzehn- füßigen.
386		Note y) gehört zur fünften Zeile.
397	8	statt der ließ die.
472	15	— konderden — honderden.
—	30	— open — op een.
478	30	— Weissenmelf — Weissenwolf;
486	26	— Seelger — Snelger.
503	10	— Funcker — Juncker.
Noch NB.		
Von Seite 277 — 283 muß statt der Jahr- zahl 1627. 1628, und Seite 450 in der Note n) statt 1543, 1643 stehen.		

---